

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Zum 1. Abschnitt (Parteienrecht und Bundesstatistik):

Zu Art. 1 (Änderung des Parteien-Förderungsgesetzes 2012):

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die im Regierungsprogramm 2025-2029 in Aussicht genommene Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung für das Jahr 2026 umgesetzt und sichergestellt werden, dass die ausgesetzte Erhöhung in den Folgejahren nicht aufgeschlagen wird.

Zu Art. 2 (Änderung des Parteiengesetzes 2012):

Im Regierungsprogramm 2025-2029 ist im Kapitel „Verfassung, Menschenrechte und Verwaltung“ im Unterabschnitt „Verwaltung“ in Bezug auf die Quartalsmeldungen von eingelangten Einzelspenden die Änderung von Quartalsmeldungen auf einen jährlichen Rhythmus vorgesehen.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Die Bundesanstalt benötigt für die Wahrnehmung der ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben und EU-rechtlichen Verpflichtungen ab dem Jahr 2026 eine Anhebung des jährlichen Pauschalbetrages in Höhe von 13 Mio. €.

Zum 2. Abschnitt (Familien):

Zu Art. 4 bis 6 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und des Familienzeitbonusgesetzes):

Die Familienleistungen (Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag und Kinderbetreuungsgeld) und der Familienzeitbonus wurden seit 1. Jänner 2023 jährlich automatisch mit dem Pensionsanpassungsfaktor nach § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, erhöht. Die Erhöhungen betrugen für das Jahr 2023 5,8%, für das Jahr 2024 9,7% und für das Jahr 2025 4,6%. Die Leistungsbeträge sind sohin aktuell im Vergleich mit den Beträgen im Jahr 2022 insgesamt um 21,4% höher und damit auf einem guten Niveau. Die Mehrausgaben aufgrund der jährlichen Erhöhungen in den vergangenen drei Jahren bedingen im Hinblick auf die budgetären Herausforderungen eine Aussetzung der Valorisierung in den Kalenderjahren 2026 und 2027. Damit werden die Leistungsbeträge auf dem diesjährigen Niveau erhalten und können Leistungskürzungen für Familien verhindert werden.

Zudem sollen mit diesem Gesetzentwurf die Schulfahrtbeihilfe ab dem Schuljahr 2026/27 und die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ab dem 1. Jänner 2026 erhöht werden. Der Selbstbehalt bei den Schülerfreifahrten und den Freifahrten für Lehrlinge soll ab dem Schuljahr 2026/27 von 19,60 € auf 29,60 € erhöht werden.

Zum 3. Abschnitt (Bildung):

Zu Art. 7 bis 9 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Landeslehrer-Dienstrechts-gesetzes und des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966):

Im Bildungsbereich sollen die verfügbaren Ressourcen für die pädagogisch-administrative Assistenz im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen reduziert werden.

Zum 4. Abschnitt (Dienstrecht):

Zu den Art. 10 und 11 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 und des Vertragsbediensteten-gesetzes 1948):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine Sanierung der Vordienstzeitenregelung erfolgen.

Zum 5. Abschnitt (Medienrecht):

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Zu Art. 12 und 13 (Änderung des WZEVI-Gesetzes und des ORF-Gesetzes):

Zur Umsetzung der bundesweiten Einsparungsmaßnahmen sollen die im WZEVI-Gesetz vorgesehenen Ausgleichsleistungen für die Jahre 2025 und 2026 reduziert werden. Die Änderungen im ORF-G dienen dem Entfall eines Teils der Kompensation und sollen dem Österreichischen Rundfunk größere Flexibilität im Umgang mit Widmungsrücklage und Sperrkonto einräumen.

Zum 6. Abschnitt (Wissenschaft und Forschung):

Zu Art. 14 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Das Universitätsbudget 2025-2027 wurde im Herbst 2023 im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem damaligen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgelegt und beträgt insgesamt 16 Mrd. €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 UG in Höhe von 15,54 Mrd. € sowie weiteren gesetzlichen Verpflichtungen in Höhe von 460 Mio. €. Um die Sparvorgaben des in Aussicht genommenen Bundesfinanzrahmengesetzes 2025 - 2029 zu erreichen, müssen insgesamt rund 129 Mio. € eingespart werden.

Zu Art. 15 (Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln):

Die Förderung der Erwachsenenbildung geht unter anderem auf das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBI. Nr. 171/1973, aus dem Jahr 1973 zurück (vgl. IA 26/A d.B. XIII. GP und ErlRV 607 d.B. XIII. GP, 4 ff). Eines der damaligen Ziele war es, schon im Berufsleben stehenden Erwachsenen weitere Bildungswege zu eröffnen. Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (BIFEB) eingerichtet. Primäre Aufgabe dieser dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung nachgeordneten Dienststelle ist die Aus- und Weiterbildung von in der Erwachsenenbildung tätigen Personen.

Im Sinne des Regierungsprogramms 2025-2029 wurde der Entschluss gefasst, die Institutionen der Geschäftsstelle Level Up – Erwachsenenbildung, Ö-Cert, das EB-Portal sowie die Weiterbildungssakademie Österreich (WBA) in die Strukturen des BIFEB einzugliedern. Ziel ist eine Bündelung zur Verbesserung der Effizienz, Qualitätssicherung und stärkeren strategischen Ausrichtung.

Die Geschäftsstellen von Level Up – Erwachsenenbildung und von Ö-Cert wurden auf Grundlage von Art. 15a B-VG-Vereinbarungen eingerichtet und finanziert. Sie sind für die Durchführung von operativen Geschäften zuständig. Ihre Aufgaben liegen in der Akkreditierung von Bildungsanbietern und dem Monitoring der Umsetzung des Programms von Level Up – Erwachsenenbildung sowie die Zertifizierung von qualitätsvollen Erwachsenenbildungsanbietern durch Ö-Cert.

Das EB-Portal ist eine vom CONEDU-Verein für Bildungsforschung u.-medien redaktionell betriebene Website und hat seit 2004 Projektstatus. Ziel des EB-Portals ist die Verbreitung von Inhalten und Medienprodukten zur Erwachsenenbildung in den definierten Zielgruppen.

Die Weiterbildungssakademie Österreich (WBA) hat das Ziel, auf Bundesebene vereinheitlichte Standards für Erwachsenenbildnerinnen und Erwachsenenbildner zu schaffen, die anbieterunabhängig sind. Es wird die Zertifizierung und Kompetenzanerkennung für Erwachsenenbildnerinnen und Erwachsenenbildner angeboten. Im Zuge eines WBA-Abschlusses können formal, non-formal und informell erworbene Kompetenzen von Trainerinnen und Trainern, Beraterinnen und Beratern, Bildungsmanagerinnen und Bildungsmanagern sowie Bibliothekarinnen und Bibliothekaren validiert und ausgewiesen werden.

Mit der vorliegenden Novelle sollen durch die Eingliederung der Geschäftsstellen Level Up – Erwachsenenbildung und Ö-Cert, des EB-Portals und der WBA in das BIFEB die Qualität in der Erwachsenenbildung gesichert und die bisher parallel geführten Institutionen zusammengeführt werden. Dadurch sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert sowie Ressourcen effizienter verwendet werden. Es soll die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Einrichtungen gesichert werden, ihre Wirkung gestärkt und das BIFEB im Bereich der Erwachsenenbildung eine Stärkung durch die Übernahme zusätzlicher Aufgabenfelder und Standorte erfahren.

Zum 7. Abschnitt (Justiz):

Zu den Art. 16 bis 27 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Außerstreitgesetzes, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, der Notariatsordnung, der Rechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, des Bewährungshilfegesetzes, des Strafgesetzbuches, des Strafvollzugsgesetzes und des Tilgungsgesetzes 1972):

Die Frist für die verpflichtende Überprüfung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung soll von drei auf längstens fünf Jahre verlängert werden und im ErneuerungsClearing soll das obligatorische Clearing entfallen, um dem Entscheidungsorgan ein flexibles, an die persönliche Lebenssituation der betroffenen Person angepasstes Vorgehen zu ermöglichen. Damit den Gerichten zudem ausreichend zur Übernahme von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen geeignete Personen zur Verfügung stehen, soll als „Notmaßnahme“ die Rechtslage vor dem 1. Juli 2018 wiederhergestellt werden, sodass Notare und Rechtsanwälte auch dann grundsätzlich zur Übernahme von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen verpflichtet sein sollen, wenn zur Besorgung der Angelegenheiten nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erforderlich sind.

Durch eine maßvolle Verkürzung der Dauer der Gerichtspraxis von sieben auf fünf Monate soll ein Beitrag zur erforderlichen Budgetsanierung geleistet werden, wobei eine qualitätsvolle Berufsausbildung gesichert bleibt.

Das Regierungsprogramm 2025-2029 sieht im Kapitel „Justiz und Rechtsstaat“ die Fortsetzung der Reformbemühungen im Straf- und Maßnahmenvollzug vor. Auch soll eine Entlastung der angespannten Haftsituation in Österreich durch Ausweitung der Verbüßung mit Fußfessel, der Forcierung der Verbüßung der Haft im Herkunftsland, des verstärkten Entlassungsvollzug sowie die Forcierung der Weisung zur Schadensgutmachung umgesetzt werden (Seite 138). In Umsetzung des aktuellen Regierungsprogramms wird mit dem vorliegenden Entwurf nunmehr eine Novelle im Bereich des Strafvollzugs vorgeschlagen.

Die im Regierungsprogramm ausdrücklich festgelegte Entlastung der angespannten Haftsituation in Österreich sollen dabei v.a. durch eine Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrestes (in der Folge „eÜH“) sowie die Maßnahmen zur Forcierung der bedingten Entlassung erfolgen. Beide Punkte sind auch Teil der ausdrücklichen Empfehlungen der Arbeitsgruppe Strafvollzugspaket – NEU (vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Strafvollzugspaket – NEU, Seite 79 f). Diese konstatierte in ihrem Abschlussbericht u.a., dass neben der Schaffung von Haftkapazitäten nach neuesten Sicherheitsstandards (weitere) Formen der Haftentlastung erforderlich sind, um sowohl die Justizanstalten als auch die Strafvollzugsbediensteten bestmöglich zu entlasten und die Ziele des Straf- und Maßnahmenvollzugs, insbesondere den Resozialisierungsauftrag, zu erreichen (Seite 10).

Die Möglichkeit des Vollzugs der Freiheitsstrafe im Rahmen eines eÜH hat sich in der Praxis bestens bewährt. Der Entwurf sieht die Erweiterung dieser Vollzugsform auf (voraussichtlich noch) zu verbüßende Freiheitsstrafen von bis zu 24 Monaten vor. Der elektronisch überwachte Hausarrest ist im Hinblick auf die Rückfallsvermeidung eine Vollzugsform, die in besonderem Maße die Resozialisierung fördert. Seine Ausweitung soll auch zur Entspannung der aktuellen Haftsituation in Österreich (Überbelag) beitragen. Ausgenommen von dieser Erweiterung bleiben jedoch Strafen, die wegen schwerer Gewalt- oder Sexualverbrechen oder terroristischer Strafsachen ausgesprochen wurden. Darüber hinaus soll bereits in die Strafantrittsaufforderung eine Information über die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf Verbüßung der Haft im eÜH samt den erforderlichen Voraussetzungen dafür aufgenommen werden.

Im Bereich der bedingten Entlassung sollen neben dem Entfall des § 46 Abs. 2 StGB auch Anliegen zur Unterstützung einer zukunftsorientierten Entlassungsvorbereitung aufgegriffen werden. Bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung soll den Erfahrungen aus dem Vollzug und der Entlassungsvorbereitung stärker Rechnung getragen werden. Angelehnt an die Regelung der Vollzugssenate werden Senate mit fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern eingerichtet, die bei einer Strafzeit von mehr als drei Jahren sowie lebenslangen Freiheitsstrafen insbesondere zur Entscheidung über die bedingte Entlassung und die damit zusammenhängenden Anordnungen berufen sind.

Die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten soll insbesondere durch die Ermöglichung des Betriebes technischer Einrichtungen zur Auffindung von Mobiltelefonen, die Störung von Frequenzen, die Erweiterung des Kataloges der Dienstwaffen und die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz von Bodycams erhöht werden.

Zum 8. Abschnitt (Soziales und Gesundheit):

Zu Art. 28 bis 39 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, des Allgemeinen Pensionsgesetzes, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, des Land- und fortwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes, des Pensionsgesetzes 1965, des Bundestheaterpensionsgesetzes und des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):

Um die Konsolidierungsziele der Bundesregierung zu erreichen, werden für den Bereich der Sozialversicherung folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 soll die bisherige Aliquotierungsregelung für die erstmalige Pensionsanpassung durch eine neue Regelung ersetzt werden: Bei der erstmaligen Anpassung sollen Pensionen – einheitlich und unabhängig vom Kalendermonat des Pensionsantritts – mit 50% des Betrages erhöht werden, der sich bei Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde.
- Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Korridorpenion sollen, entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029, angehoben werden.
- Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz soll das jährlich von nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz krankenversicherten Personen zu zahlende Service-Entgelt für die e-card auf 25 € angehoben werden; zudem sollen Pensionistinnen und Pensionisten ab dem Jahr 2026 grundsätzlich nicht mehr von der Entrichtung des Service-Entgelts ausgenommen sein.
- Für die Jahre 2026 und 2027 sollen die Satzungsermächtigung zur Valorisierung des Krankengeldes und die Valorisierung der Bemessungsgrundlage des Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeldes ausgesetzt werden.
- Die jährliche Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze soll für das Jahr 2026 ausgesetzt werden.
- Des Weiteren soll die Anmeldung zur Sozialversicherung ab 1. Jänner 2026 auch Angaben über das Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit umfassen.

Zu Art. 40 (Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes):

Um die Konsolidierungsziele der Bundesregierung zu erreichen, soll die Anpassung des Nachtschwerarbeits-Beitrages für die Jahre 2025 und 2026 ausgesetzt bleiben.

Zu Art. 41 (Änderung des Tiergesundheitsgesetzes 2024):

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen unter anderem die Biosicherheitsanforderungen für Unternehmerinnen und Unternehmer konkretisiert, bestehende Bestimmungen zur Entschädigung für Viehverluste im Sinne einer Klarstellung überarbeitet und Entschädigungsregelungen für im Seuchenfall zu vernichtende Bruteier oder Eier für den menschlichen Verzehr festgelegt werden.

Zu Art. 42 (Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes):

Sozialhilfebeziehende, die sich in einer länger als vier Monate dauernden Maßnahme des Arbeitsmarktservice (AMS) befinden und eine Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, erhalten derzeit vom AMS den einfachen Schulungszuschlag sowie – aufbauend darauf – vom Sozialhilfeträger einen weiteren Schulungszuschlag. Aufgrund der derzeitigen Komplexität des Vollzugs des Schulungszuschlags sind an der Schnittstelle zum AMS organisatorische Doppelgleisigkeiten entstanden. Zu der im Regierungsprogramm 2025-2029 in Aussicht genommenen Vereinfachung des Schulungszuschlages soll das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz geändert werden.

Zu Art. 43 (Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes):

Das Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Gesundheit, Pflege, Soziales und Arbeit“ unter Punkt „Soziales“ unter anderem die Stärkung sozialer Innovationen vor. Dieses Ziel soll durch eine Weiterentwicklung der bestehenden Rahmenbedingungen für soziale und gesellschaftliche Innovationen und die Prüfung der Etablierung neuer Instrumente (zB Social Impact Bonds) erreicht werden. Um diesem Vorhaben Rechnung zu tragen, soll ein Fonds zur Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation eingerichtet werden, der von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwaltet und vertreten wird. Es handelt sich um einen öffentlich-rechtlichen und gemeinnützigen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zu Art. 44 (Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes):

Durch die vorgeschlagene Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes soll die Finanzierung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) sichergestellt werden.

Zu Art. 45 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Die Änderungen im Arbeitslosenversicherungsrecht sehen insbesondere die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung von mehrfach geringfügig Beschäftigten vor. Auch soll die Möglichkeit des Zuverdienstes während der Arbeitslosigkeit eingeschränkt werden, wobei Ausnahmen für am Arbeitsmarkt beteiligte Gruppen eine soziale Abfederung sicherstellen sollen. Zudem soll die Gebarung Arbeitsmarktpolitik in Zukunft einen größeren Anteil des Kranken- und Wochengeldes von Leistungsbezieherinnen und -beziehern tragen. Darüber hinaus soll die Valorisierung des Umschulungsgeldes in den Jahren 2026 und 2027 ausgesetzt werden.

Zum 9. Abschnitt (Finanzen):**Zu Art. 46 (Änderung des Punzierungsgesetzes 2000):**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die aufgrund des Übergangs der Punzierungskontrolle vom Bundesminister für Finanzen an den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus gemäß Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025, erforderlichen Änderungen im Punzierungsgesetz 2000 vorgenommen werden.

Zu Art. 47 (Änderung des IAKW-Finanzierungsgesetzes):

Das Internationale Zentrum Wien (Vienna International Centre – VIC) ist das Herzstück der österreichischen Amtssitzpolitik. Die „UNO-City“ wurde von 1973-79 als Bundesimmobilie mit dem Ziel errichtet, den dort ansässigen Vienna-based Organizations (VBOs) – IAEO, UNOV/UNODC, UNIDO und CTBTO – einen angemessenen und sicheren Standort sowie eine gute Infrastruktur zu bieten.

Österreich beherbergt rund 20 Organisationen und Einheiten der UNO-Familie mit rund 4 600 Beschäftigten. Der internationale Sektor sichert insgesamt 20 000 Arbeitsplätze am österreichischen Arbeitsmarkt und erzeugt eine jährliche Wertschöpfung von ca. 1,7 Mrd. €.

Das Regierungsprogramm 2025-2029 sieht als Ziel die „Sicherung und Stärkung des internationalen Standorts Wien“ vor. Wien genießt als Sitz internationaler Organisationen und als Drehscheibe der internationalen Diplomatie weltweit einen hervorragenden Ruf. Um das Ziel des Ausbaus des Amtssitzes als Zentrum für Dialog, Nachhaltigkeit und Sicherheit zu verfolgen, ist die nachhaltige Modernisierung des VIC als Sitz eines Hauptquartiers der Vereinten Nationen und anderer VBOs von großer Bedeutung.

Die Gebäude und Anlagen des VIC entsprechen mehr als 45 Jahre nach der Übergabe an die VBOs vielfach nicht mehr dem heutigen Standard. Größere Investitionen in Form von Reparaturen und Erneuerungen sind dringend notwendig. Auf Grundlage einer Risikoanalyse wurden – auch aus Haftungssicht – diverse Modernisierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen der Brandschutzeinrichtungen im VIC als vordringlich notwendig identifiziert: die Neuherstellung von Nasssteigleitungen, die Verbesserung der Fluchtwege und Notfallbeleuchtung, die Verbesserung des Rauchabzuges in Fluchttreppenhäusern auf den aktuellen Stand der Technik und die Nachrüstung der Feuerwehraufzüge auf den aktuellen Stand der Technik etc.

Das Investitionsvolumen wird derzeit von der Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW AG) auf Basis einer Grobkostenschätzung (Schwankungsbreite +/- 25%) mit rund 36 Millionen € eingeschätzt. Zur Umsetzung ist zunächst die Beauftragung einer Generalplanung im Jahr 2025 beabsichtigt. Für die Ausschreibung der Gewerke und Umsetzung der Modernisierungsmaßnahmen ist ein Zeitrahmen in den Jahren 2026 bis 2029 in Aussicht genommen. Die zeitliche Koordination der Arbeiten muss in Abstimmung mit den VBOs stattfinden.

Die sonstigen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen des Gesetzwortlautes auf Grundlage der aktuellen Fassungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBI. I Nr. 139/2009, und des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76/1986.

Zu Art. 48 (Änderung des ABBAG-Gesetzes):

Es sollen Anpassungen, die sich aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025, ergeben haben, vorgenommen werden.

Zu Art. 49 (Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes):

Es werden Anpassungen, die sich aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025, ergeben haben, vorgenommen.

Zu Art. 50 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes):

Der Bund hat gemäß § 7 BFinG die Aufwendungen der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der ÖBFA übersteigen. Die Gesellschaft bilanziert daher jeweils ausgeglichen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die im Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG), BGBI. I Nr. 114/1997, angeführten Insolvenzindikatoren für die ÖBFA nicht geeignet sind, weil die Risikoerhöhung, die durch das Unter- bzw. Überschreiten der URG-Kennzahlen für gewöhnlich suggeriert wird, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der ÖBFA und der gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 7 BFinG) nicht vorliegt und daher der Bestand des Unternehmens – trotz Vorliegens der Kennzahlen nach § 22 Abs. 1 Z 1 URG – nicht gefährdet erscheint.

Zu Art. 51 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013):

Um den Wiederaufbau nach der COVID-Krise zu unterstützen und das europäische Wirtschafts- und Sozialmodell für das 21. Jahrhundert fit zu machen, wurde auf EU-Ebene mit der Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, ABl. Nr. L 57 vom 18.02.2021 S. 17 die Aufbau- und Resilienzfazilität geschaffen. Gemäß Art. 18 Abs. 3 dieser Verordnung hatten Mitgliedstaaten, die Mittel aus der Fazilität erhalten wollen, nationale Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) zu erstellen, die eine ambitionierte Investitions- und Reformagenda für jedes Land enthalten. Österreich hat im Zuge dieses Prozesses ein ambitioniertes Reformprogramm auf nationaler Ebene vorgelegt. Im Rahmen der Umsetzung konnte Österreich bisher 1,2 Mrd. € an Auszahlungen der Europäischen Kommission lukrieren.

Zur Auszahlung der weiteren Mittel ist die Umsetzung von gemeinsam mit der Europäischen Kommission festgelegten Meilensteinen vorgesehen. Um die Meilensteine für die nächsten zwei Auszahlungstranchen in Höhe von 1,6 Mrd. € zu erfüllen, soll nunmehr mit dem vorliegenden Entwurf der Meilenstein zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Klimacheck umgesetzt werden.

Die Umsetzung des Klimachecks soll durch zwei Komponenten erfolgen: Im Rahmen der bestehenden wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) soll eine neue Wirkungsdimension „Klima“ eingerichtet werden, die neben Aspekten des Klimaschutzes auch den Bereich der Klimawandelanpassung abdecken wird. Als zweite Komponente soll in § 42 eine verbindliche Green Budgeting Beilage zum Bundesvoranschlag (BVA) (als signifikante Erweiterung der bisherigen Klima- und Umweltbeilage zum BVA) gesetzlich verankert werden.

Zu Art. 52 bis 54 (Änderung des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020, Änderung des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 und Änderung des Kommunalinvestitionsgesetzes 2025):

Die Mittel aus den Kommunalinvestitionsgesetzen 2020, 2023 und 2025 sollen den Gemeinden einfacher und ohne verpflichtende Kofinanzierung für Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck sollen die bisherigen Zweckzuschüsse in Finanzzuweisungen für Investitionen umgewandelt werden, bei denen die Gemeinden selbst über die konkrete Investition entscheiden. Die Mittel sollen von den Gemeinden weiterhin für Investitionen eingesetzt werden, wobei durch Berichte an den Gemeinderat weiterhin für Transparenz über die Mittelverwendung gesorgt werden soll. Durch den Entfall der verpflichtenden Kofinanzierung soll es den Gemeinden aber zugleich erleichtert werden, die notwendigen Investitionen zu tätigen.

Die noch nicht in Anspruch genommenen Mittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 und dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 sowie die gesamten Mittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2025 sollen an die einzelnen Gemeinden zu festgelegten Terminen antraglos überwiesen werden. Die Anteile der einzelnen Gemeinden sollen dabei unverändert bleiben. Damit sollen die kommunalen Investitionsprogramme in den Gemeinden weiterhin im Sinne der Regionalität unterstützt werden, gleichzeitig aber die Verwaltungsabläufe wesentlich vereinfacht werden, sodass die Gemeinden die Mittel leichter als bisher für Investitionen einsetzen können.

Zu Art. 55 (Bundesgesetz über die Aufhebung der bundesgesetzlichen Zweckbindung betreffend Erträge aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag):

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen die geringen Resterträge aus den bis zum 31. Dezember 2023 zu entrichtenden Kunstförderungsbeiträgen nicht länger der haushaltrechtlichen Zweckbindung unterliegen.

Zu Art. 56 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Das Regierungsprogramm 2025-2029 sieht für die vorgesehene Abschaffung des Klimabonus eine Teilkompensation für Pendlerinnen und Pendler in Form eines Absetzbetrages (Kapitel „Regionen, Mobilität, Klima, Landwirtschaft, Sport“) vor. Um eine sozialere Berücksichtigung der Kosten jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen, die darauf angewiesen sind, zu ihrer Arbeitsstätte zu pendeln, soll der Pendlereuro, der als Absetzbetrag direkt die Steuer reduziert, erhöht werden.

Laut dem Regierungsprogramm 2025-2029 sollen Gewinne aus Umwidmungen im Rahmen der Besteuerung von Grundstücksveräußerungen steuerlich effektiver erfasst werden. Zur Umsetzung dieses Ziels soll künftig die durch Umwidmungen eingetretene Wertsteigerung von Grund und Boden durch einen Zuschlag zu den positiven Einkünften aus der Veräußerung derartiger Grundstücke besteuert werden (Umwidmungszuschlag). Vom Umwidmungszuschlag erfasst sein sollen sowohl betriebliche als auch außerbetriebliche Grundstücksveräußerungen, sowie insbesondere auch Körperschaften im Sinn des Körperschaftsteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 401/1988, zB Vereine oder Körperschaften öffentlichen Rechts.

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 sollen bei der Basispauschalierung die Umsatzgrenze gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 für das Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) 2025 auf 320 000 € sowie die pauschalen Betriebsausgaben auf 13,5% der Umsätze erhöht werden; ab dem Kalenderjahr 2026 sollen die Umsatzgrenze auf 420 000 € sowie die pauschalen Betriebsausgaben auf 15% der Umsätze erhöht werden.

Als Folge der Verpflichtung zur Budgetkonsolidierung soll die Valorisierung gewisser Familienleistungen für die Kalenderjahre 2026 und 2027 ausgesetzt und damit auch der Kinderabsetzbetrag für die Kalenderjahre 2026 und 2027 nicht mehr erhöht werden.

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 sollen aus Gründen der Budgetkonsolidierung die Inflationsanpassungen des Einkommensteuertarifs (Kalte Progression) in den Kalenderjahren 2025 bis 2028 nur im Ausmaß von zwei Dritteln erfolgen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen in Anlehnung an das Regierungsprogramm 2025-2029 für das Kalenderjahr 2025 die Möglichkeit haben, jedem ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine steuerfreie Mitarbeiterprämie bis maximal 1 000 € im Kalenderjahr zu gewähren.

Zu Art. 57 (Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes):

Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen soll ab dem 1. Jänner 2026 von 2,5% auf 3,5% erhöht werden.

Zu Art. 58 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Dem Regierungsprogramm 2025-2029 entsprechend sollen Verhütungsmittel und Frauenhygieneartikel ab dem 1. Jänner 2026 umsatzsteuerfrei erhältlich sein.

Entsprechend der Anpassung der Umsatzhöhe für die Anwendung der ertragsteuerlichen Basispauschalierung soll auch die umsatzsteuerliche Vorsteuerpauschalierung angepasst werden.

Zu Art. 59 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987):

Zur Verbesserung der Steuerstruktur und zur Steuerbetrugsbekämpfung soll laut Regierungsprogramm 2025-2029 bei der Grunderwerbsteuer ein Lückenschluss erfolgen, um große Immobilientransaktionen in der Form von sog. „Share Deals“ steuerlich effektiver zu erfassen. Dies soll zum einen durch Erweiterung der Steuertatbestände des Gesellschafterwechsels und der Anteilsvereinigung und zum anderen durch Schaffung zusätzlicher Verschärfungen für Immobiliengesellschaften bewerkstelligt werden.

Zu Art. 60 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Es soll der Kreis jener Personen, die zur Akzeptierung der elektronischen Zustellung verpflichtet sind, erweitert werden.

Zu Art. 61 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Das Glücksspielgesetz sieht ein Glücksspielmonopol des Bundes und damit ein beschränktes und streng beaufsichtigtes legales Glücksspielangebot vor. Dies dient der Absicherung von Zielen im Allgemeininteresse, wie der Sicherstellung hoher Spielerschutzstandards, der Vermeidung krimineller Handlungen, einschließlich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der Vermeidung der Sucht und der wirtschaftlichen Existenzgefährdung von Personen sowie dem Jugendschutz. Um Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen, ist die Besteuerung auch ein wichtiges Instrument, um eine expansive Geschäftspolitik zu beschränken, wenngleich die

Einnahmen nur eine erfreuliche Nebenfolge, nicht aber der eigentliche Grund der betriebenen restriktiven Politik sind.

Zu Art. 62 (Änderung des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-Strom):

Aufgrund der im Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025, BGBI. I Nr. 7/2025, vorgesehenen Evaluierung des Energiekrisenbeitrages-Strom ergab sich ein Anpassungsbedarf des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-Strom, weshalb Änderungen notwendig sind.

Zu Art. 63 (Änderung des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger):

Entsprechende Anpassungen sollen auch im Bereich des EKB-F vorgenommen werden.

Zum 10. Abschnitt (Wirtschaft und Energie):

Zu Art. 64 (Änderung des Gasdiversifizierungsgesetzes 2022):

Mit dem Auslaufen des Gastransitvertrages zwischen der Ukraine und Russland per Ende 2024 ist eine Neubeurteilung der Notwendigkeit zur Unterstützung von Unternehmen, die Erdgas aus nicht-russischen Quellen für den Absatz in Österreich liefern, erforderlich.

Seit dem Stopp der Bezugsmöglichkeit von Gas aus russischen Quellen fehlt der Anreiz zum Umstieg auf nicht-russische Quellen, sodass es keiner finanziellen Unterstützung im Sinne der ursprünglichen Ausrichtung dieses Bundesgesetzes bedarf.

Zu Art. 65 (Änderung des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird):

Die geltende Fassung des Gesetzes ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zur Begründung von Vorbelastungen in Höhe von bis zu 2,8 Mrd. € in den Finanzjahren 2024 bis 2031 beim Detailbudget 40.02.01 der Untergliederung 40 („Wirtschaft“). Aufgrund von Projektverzögerungen bedarf es einer Verlängerung der Förderperiode bis einschließlich 2035 und damit einhergehend einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes, für den die Vorbelastungen erfolgen.

Zu Art. 66 (Änderung des Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetzes):

Das gegenständliche Gesetz dient der Umsetzung von Unternehmensinvestitionen gemäß den Bestimmungen des Kapitels III der Verordnung (EU) 2023/1781 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz), ABl. Nr. L 229 vom 18.09.2023 S. 1.

Prinzipiell sollen Anpassungen im Zusammenhang mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025, vorgenommen werden.

Zum 11. Abschnitt (Land- und Forstwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz):

Zu Art. 67 (Änderung des Spanische Hofreitschule-Gesetzes):

Wie bereits im Regierungsprogramm 2025-2029 ausgeführt, ist die Erhaltung der Kulturgüter der „Spanischen Hofreitschule“ sicherzustellen. Es ist eine Erhöhung der Basiszuwendung erforderlich.

Zu Art. 68 (Änderung des BFW-Gesetzes):

Der Finanzierungsbedarf des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft ist insbesondere teuerungsbedingt sowie aufgrund der hohen Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst stark gestiegen und kann trotz entsprechender Rationalisierungsmaßnahmen nicht mehr bedeckt werden. Es ist daher eine Erhöhung der Basiszuwendung erforderlich.

Zu Art. 69 (Änderung des BVWG-Gesetzes):

Die landwirtschaftliche Schule Ursprung in Elixhausen (Salzburg) ist seit einiger Zeit sanierungsbedürftig. Der ehemalige Herrensitz Schloss Ursprung steht überdies unter Denkmalschutz.

Es sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen (insbesondere auch am denkmalgeschützten Schloss) erforderlich. Um einen bestmöglichen Betrieb der landwirtschaftlichen Schule Ursprung in Elixhausen (Salzburg) sicherzustellen, sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass Liegenschaften des Bundes zwecks deren Sanierung und Fortbetrieb an die Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH (BVWG) gesetzlich übertragen werden können. Dies macht eine Anpassung des BVWG-Gesetzes dahingehend notwendig, dass die BVWG entsprechende Erwerbs- und Bewirtschaftungshandlungen selbstständig vornehmen kann. Insbesondere hat die Gesellschaft für die ihr ex lege in das Eigentum übertragenen Liegenschaften ein Entgelt zu leisten.

Zu Art. 70 (Änderung des Waldfondsgesetzes):

Mit dem Waldfondsgesetz wurde die rechtliche Grundlage für ein umfangreiches Förderpaket im Umfang von 350 Millionen € insbesondere zur Entschädigung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für klimawandelbedingte Waldschäden und Wertverlust, zur Entwicklung klimafitter Wälder und zur Förderung der Biodiversität im Wald sowie zur Stärkung der Verwendung des nachhaltig produzierten und nachwachsenden Rohstoffes Holz geschaffen. Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Fördermitteln und zur weiterhin notwendigen Forcierung der genannten Ziele wurde der Waldfonds im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 152/2023, auf 450 Mio. € aufgestockt und der Förderungszeitraum verlängert.

Aufgrund des bestehenden Budgetdefizits und der Einsparungsvorgaben der Bundesregierung soll es durch diese Novelle auch im Rahmen des Waldfonds zu einer Kürzung des Gesamtbudgets des Waldfonds um insgesamt 20 Mio. € kommen.

Zu Art. 71 (Änderung des Klimabonusgesetzes):

Mit den gegenständlichen Anpassungen im Klimabonusgesetz soll dem Regierungsprogramm 2025-2029 Rechnung getragen werden, welches den Entfall des Anspruchs auf den regionalen Klimabonus ab dem Jahr 2025 festlegt. Dies wird durch das bestehende Budgetdefizit und die Einsparungsvorgaben der Bundesregierung begründet. Durch die zeitliche Begrenzung des regionalen Klimabonus auf die Jahre 2022 bis 2024 soll ein Beitrag zur Konsolidierung des Budgets geleistet werden. Die gegenständlichen Anpassungen sollen die geordnete Abwicklung sowie die Einhaltung der relevanten datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherstellen.

Zu Art. 72 (Änderung des Klima- und Energiefondsgesetzes):

Durch die Erlassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. Nr. 10/2025, ist es erforderlich, die im Klima- und Energiefondsgesetz festgelegten Zuständigkeiten anzupassen.

Die Aufbringung der Fondsmittel des Klima- und Energiefonds (KLIEN) soll gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 KLIEN-FondsG durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz jeweils vorgesehenen Mittel erfolgen. Da die Aufbringung der Fondsmittel des KLIEN für das Jahr 2025 mit diesem Bundesgesetz festgelegt und auf die zuständigen Untergliederungen (UG 40, UG 41 und UG 43) aufgeteilt werden, sollen die entsprechenden Änderungen der Zuständigkeiten im Klima- und Energiefondsgesetz im Rahmen der Erlassung dieses Gesetzes angepasst werden.

Mit der vorliegenden Novelle des Klima- und Energiefondsgesetzes sollen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur sowie die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit der Vollziehung des Klima- und Energiefonds betraut werden sowie deren Angehörigkeit im Präsidium festgelegt. Zudem soll die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen als ein Mitglied im Präsidium festgelegt werden.

Weitere Änderungen betreffend die Ergänzung der Klimawandelanpassung als Ziel des Klima- und Energiefondsgesetzes sollen in Umsetzung der Festlegungen dieser Maßnahmen im Regierungsprogramm 2025-2029 erfolgen.

Zu Art. 73 (Änderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes):

Der Bedarf an öffentlichen Mitteln für die Versicherungsprämienförderung in der Landwirtschaft ist in den letzten Jahren massiv angestiegen: Im Jahr 2019 betrug der Zuschuss von Bund und Ländern 87,7 Mio. €, 2024 wurden bereits 147 Mio. € aufgewendet. Diese Ausgabendynamik wird sich aufgrund der beeinflussenden Faktoren Klimawandel und Seuchengefahr im tierischen Bereich voraussichtlich so fortsetzen. Um den Mittelbedarf bei Bund und Ländern zu reduzieren, soll die Möglichkeit geschaffen werden, in der für die Abwicklung der Versicherungsprämienförderung bestehenden Förderungsrichtlinie Festlegungen und Beschränkungen zu treffen, die eine ausgabendämpfende Wirkung entfalten können.

Zu Art. 74 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes):

Gemäß dem zu erlassenden Bundesfinanzgesetz (BFG) und Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) sollen die Änderungen der Zusagerahmen für die jeweiligen Förderungen im Umweltförderungsgesetz abgebildet werden. Eine budgetbegleitende Änderung im Umweltförderungsgesetz ist erforderlich, da die im Umweltförderungsgesetz vorgesehenen Zusagerahmen mit dem Gesamtbudget in Einklang stehen müssen und zudem die budgetären Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, berücksichtigt werden sollen.

Durch die Erlassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 ist es erforderlich, die im Umweltförderungsgesetz festgelegten Zuständigkeiten anzupassen.

Mit der vorliegenden Novelle zum Umweltförderungsgesetz soll die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft für den Vollzug in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft, der Umweltförderung im Inland (UFI), der Altlastensanierung, und der Internationalen Klimafinanzierung, des Biodiversitätsfonds und der Kreislaufwirtschaft und die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2f Z 1a lit a und Abs. 2f Z 1b dritter Satz („Energieeffizienz-Fonds“) sowie die Förderungen im Rahmen der Transformation der Industrie gemäß § 6 Abs. 2f Z 3 festgelegt werden.

Im Übrigen sollen neben redaktionellen Änderungen auch die sonstigen in der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 geregelten Ressortkompetenzen bzw. -bezeichnungen angepasst werden.

Besonderer Teil

Zum 1. Abschnitt (Parteienrecht und Bundesstatistik):

Zu Art. 1 (Änderung des Parteien-Förderungsgesetzes 2012):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 und Z 7 B-VG („Bundesverfassung“ und „Vereinsrecht“).

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2 PartFörG):

Die Ergänzung um Abs. 2 soll der Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung für das Jahr 2026 dienen. Die Anordnung des zweiten Satzes soll sicherstellen, dass die ausgesetzte Erhöhung bei zukünftigen Berechnungsschritten für die Folgejahre ab dem Jahr 2027 nicht aufgeschlagen werden kann.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 5 PartFörG):

Diese Bestimmung soll das Inkrafttreten regeln.

Zu Art. 2 (Änderung des Parteiengesetzes 2012):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Novellierung der vorgeschlagenen Bestimmungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 und Z 7 B-VG („Bundesverfassung“ und „Vereinsrecht“).

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2 erster Satz PartG):

Die Änderung in § 6 Abs. 2 betrifft Meldungen von eingelangten Einzelspenden über dem Betrag von 150 € und dient der Durchführung der im Regierungsprogramm 2025-2029 angekündigten Reduzierung der Quartalsmeldungen auf einen jährlichen Rhythmus.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Volkszählungswesen sowie – unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben – sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient) und Art. 17 B-VG (Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten).

Zu Z 1 (§ 32 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Die Bundesanstalt hat für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben zum Zeitpunkt der Ausgliederung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes aus der Bundesverwaltung durch Errichtung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ im Jahre 2000 einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50,391 Mio. € erhalten. Von 2019 bis 2022 betrug der Pauschalbetrag jährlich 49,391 Mio. €. Der Pauschalbetrag wurde erstmals im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2023, BGBl. I Nr. 185/2022, erhöht und beträgt seit 1. Jänner 2023 56,391 Mio. €. Eine Valorisierung ist derzeit im Gesetz nicht vorgesehen. Mit diesem Betrag sind auch die in der Anlage II des Bundesstatistikgesetzes angeführten statistischen Erhebungen und Statistiken in den darin angeführten Ausmaßen und Periodizitäten abgedeckt. Für darüberhinausgehende Statistiken und statistische Erhebungen hat der nach dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, sachlich zuständige Bundesminister einen Kostenersatz zu leisten. Die Aufgaben der Bundesanstalt, die zum überwiegenden Teil unionsrechtlich vorgegeben sind, haben sich seit 2000 nicht verringert, sondern vermehrt.

Für das Jahr 2024 ergab sich ein Fehlbetrag von insgesamt 12,78 Mio. €, der u.a. durch eine einmalige Erhöhung des Pauschalbetrages um 7,09 Mio. € für das Jahr 2024 geschlossen wurde.

Trotz massiver Rationalisierungsmaßnahmen, die von der Bundesanstalt in der Vergangenheit gesetzt wurden und auch jetzt noch gesetzt werden, kann aber in Hinkunft mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht mehr das Auslangen gefunden werden. Der Pauschalbetrag von 56,391 Mio. € soll daher bedarfsorientiert ab dem Jahr 2026 um 13,0 Mio. € aufgestockt werden; somit ergibt sich bis auf weiteres ein Gesamtbetrag in Höhe von 69,391 Mio. €.

Bei der Kalkulation des nun vorgesehenen Aufstockungsbetrags wurden einerseits aktuelle Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigt, anderseits war dem Jahresabschluss 2024 zu entnehmen, dass die tatsächlichen Kosten (IST-Kosten) deutlich niedriger ausfielen, als geplant. Insbesondere waren die zu kalkulierenden Kosten aus den Gehaltsabschlüssen (Personalaufwand) und die bezogenen Kosten etwas niedriger anzusetzen als noch im Rahmen der Mittelfristprognose Mitte des Jahres 2024.

Das Beibehalten an der Finanzierungsvariante „Pauschalbetrag“ resultiert aus dem Bestreben, den Anreiz auf strukturelle Maßnahmen im Unternehmen aufrecht zu erhalten. Denn durch eine Fixierung einer Obergrenze bei der Finanzierung müssen einerseits jährliche Kostensteigerungen durch Rationalisierungen ausgeglichen werden, anderseits wären zunächst die Möglichkeiten im Bereich der Verrechnung (Zusatzausgaben) bzw. Kostenrechnung (Interne Verrechnungssätze) auszuschöpfen. In Hinblick darauf, dass in der betriebswirtschaftlichen Realität bestimmte Kostensteigerungen systemimmanent sind, ist im Jahr 2029 eine Evaluierung gesetzlich vorgesehen.

Zum 2. Abschnitt (Familien):

Zu Art. 4 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG (Bevölkerungspolitik).

Zu Z 1 bis 4 und 13 (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2 bis 4 und 8, § 9 sowie § 55 Abs. 68 und 69 FLAG):

Als Maßnahme im Rahmen der Budgetkonsolidierung soll die seit 1. Jänner 2023 jährlich erfolgte Valorisierung der Familienbeihilfenbeträge und des Mehrkindzuschlages für die Kalenderjahre 2026 und 2027 ausgesetzt und damit die Familienbeihilfe (samt Geschwister- und Altersstaffel), die erhöhte Familienbeihilfe, das Schulstartgeld und der Mehrkindzuschlag in diesen Jahren nicht an die Inflation angepasst werden. Zudem soll auch die im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geregelte Einkommensgrenze bei der Familienbeihilfe in den Kalenderjahren 2026 und 2027 nicht erhöht werden.

Die für die Kalenderjahre 2026 und 2027 vorgeschlagenen Beträge entsprechen den durch die Familienleistungs-Valorisierungsverordnung 2025 (FamValVO 2025), BGBl. II Nr. 314/2024, kundgemachten Beträgen.

Zu Z 5, 6 und 13 (§ 30c Abs. 1, 2 und 3 sowie § 55 Abs. 70 FLAG):

Die Schulfahrtbeihilfe (Geldleistung) ist ein Pauschalbetrag, der für Schülerinnen und Schüler für den Schulweg gewährt wird, wenn sie weder die Schülerfreifahrt noch eine andere unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen können. Die Schulfahrtbeihilfe für tägliche Fahrten wurde mit Schuljahr 1971/72 eingeführt, die letzte Valorisierung der Pauschalbeträge erfolgte im Schuljahr 1984/85. Im Zuge der Umstellung auf Euro wurden die Beträge in Euro umgerechnet. Die Heimfahrtbeihilfe soll nicht erhöht werden, da die bestehenden Pauschalbeträge bereits die Kosten für das Jugend-Netzticket der Verkehrsverbünde bzw. die Kosten für das Klimaticket bei Fahrten über mehrere Bundesländer abdecken.

Da gemäß § 30c Abs. 3 die Pauschalbeträge der Schulfahrtbeihilfe für tägliche Fahrten bei Nicht-Verfügbarkeit eines öffentlichen Verkehrsmittels verdoppelt werden, kommen im Endeffekt immer die doppelten Beträge zur Auszahlung. Die neuen Beträge wurden daher auf Basis der bestehenden verdoppelten Pauschalbeträge ermittelt. Bei der Erhöhung der Beträge wurde die Verhältnismäßigkeit zu den Fahrtenbeihilfen für Lehrlinge hergestellt.

Zu Z 7 bis 10, 12 und 13 (§ 30d Abs. 3, § 30f Abs. 1 und Abs. 3 lit. a, § 30j Abs. 1 lit. b, § 30o Abs. 4 sowie § 55 Abs. 68 und 69 FLAG):

Der Selbstbehalt an den Kosten der Freifahrten in Höhe von jeweils 10%, maximal 300 Schilling pro Schülerin bzw. Schüler und Lehrling, wurde mit 1. September 1995 eingeführt. Für die einfachere Administrierbarkeit wurde dieser Selbstbehalt mit 1. September 1996 auf einen Pauschalbetrag von

270 Schilling vereinheitlicht und bei der Umstellung auf Euro auf 19,60 € umgerechnet. Seither beträgt der Selbstbehalt unverändert 19,60 €.

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex von 1996 bis 2024 beträgt rund 90%. Der valorisierte Selbstbehalt würde daher 37 € betragen.

Der Geldwert der Leistung in der Schülerfreifahrt im Linienverkehr beträgt durchschnittlich rund 684 €, im Gelegenheitsverkehr 1 056 € und in der Lehrlfingsfreifahrt im Linienverkehr 402 €.

Die Erhöhung des Selbstbehaltes auf 29,60 € entspricht einer Erhöhung von rund 50%.

Die Bestimmung zur Verdoppelung der Pauschalbeträge soll ersatzlos gestrichen werden, weil im Endeffekt immer die doppelten Beträge zur Auszahlung gekommen sind.

Zu Z 11 und 13 (§ 30n Abs. 1 und § 55 Abs. 70 FLAG):

Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge (Geldleistung) ist ein Pauschalbetrag, der für Lehrlinge für den Weg zur betrieblichen Ausbildungsstätte gewährt wird, wenn sie keine andere unentgeltliche Beförderung oder die Lehrlfingsfreifahrt in Anspruch nehmen können. Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge beträgt zwischen 5,10 € und 7,30 € monatlich.

Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wurde im Jahr 1994 eingeführt. Im Zuge der Umstellung auf Euro wurden die Beträge in Euro umgerechnet. Eine Erhöhung der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist demnach erforderlich. Die Heimfahrtbeihilfe soll nicht erhöht werden, da die bestehenden Pauschalbeträge bereits die Kosten für das Jugend-Netzticket der Verkehrsverbünde bzw. die Kosten für das Klimaticket bei Fahrten über mehrere Bundesländer abdecken.

Bei der Erhöhung der Beträge wurde die Verhältnismäßigkeit zur Schulfahrtbeihilfe hergestellt. Der Grund für die historisch niedrigen Fahrtenbeihilfen für Lehrlinge liegt in der Tatsache, dass Lehrlinge vor Einführung der Freifahrten bereits stark vergünstigte Tarife im öffentlichen Verkehr hatten und die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ursprünglich die Kompensation der Kosten der Lehrlings-Tickets zum Ziel hatte. Mit der Einführung der Freifahrten für Lehrlinge wurden die vergünstigten Lehrlingstickets aufgelassen, weshalb die starke Erhöhung gerechtfertigt ist.

Zu Art. 5 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Sozialversicherungswesen).

Zu Z 1 bis 4 (§ 3 Abs. 1, § 24a Abs. 2, § 24d Abs. 1 sowie § 50 Abs. 46 und 47 KBGG):

Als Maßnahme im Rahmen der Budgetkonsolidierung soll die seit 1. Jänner 2023 jährlich erfolgte Valorisierung des Kinderbetreuungsgeldes für die Kalenderjahre 2026 und 2027 ausgesetzt und damit das Kinderbetreuungsgeld in diesen Jahren nicht an die Inflation angepasst werden.

Die für die Kalenderjahre 2026 und 2027 vorgeschlagenen Beträge entsprechen den durch die Familienleistungs-Valorisierungsverordnung 2025 (FamValVO 2025), BGBI. II Nr. 314/2024, kundgemachten Beträgen.

Zu Art. 6 (Änderung des Familienzeitbonusgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Sozialversicherungswesen).

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 9 und 10 FamZeitbG):

Als Maßnahme im Rahmen der Budgetkonsolidierung soll die seit 1. Jänner 2023 jährlich erfolgte Valorisierung des Familienzeitbonus für die Kalenderjahre 2026 und 2027 ausgesetzt und damit der Familienzeitbonus in diesen Jahren nicht an die Inflation angepasst werden.

Die vorgeschlagene Höhe des Familienzeitbonus in den Kalenderjahren 2026 und 2027 entspricht dem durch die Familienleistungs-Valorisierungsverordnung 2025 (FamValVO 2025), BGBI. II Nr. 314/2024, kundgemachten Betrag.

Zum 3. Abschnitt (Bildung):

Zu Art. 7 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Dienstrecht der Bundesbediensteten).

Zu Z 1 (§ 100 Abs. 107 VBG):

Die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2022 eingeführte Möglichkeit, Vertragslehrpersonen im Entlohnungsschema pd an allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an in Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen für zwei Wochenstunden in der individuellen Lernzeit oder im Freizeitteil einzusetzen, soll um weitere zwei Jahre, einschließlich dem Schuljahr 2026/27, verlängert werden.

Zu Z 2 (§ 100 Abs. 117 VBG):

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Zu Art. 8 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 B-VG (Dienstrecht der Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen).

Zu Z 1 (§ 43 Abs. 2a LDG 1984):

Um Schulleitungen zu entlasten, wurde mit der Dienstrechts-Novelle 2024, BGBl. I Nr. 143/2024, für die verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulleitungen an allgemeinbildenden Pflichtschulen eine Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung bzw. deren Verringerung für Lehrpersonen, die diese Tätigkeit übernehmen, ermöglicht. Die Konkretisierung dieser Einrechnung soll sich zukünftig aus der Stellenplan-Richtlinie und nicht aus dem in der Dienstrechts-Novelle 2024 vorgesehenen ressourcenintensiven Modell ergeben, wonach jede einzelne Klasse unabhängig von der Schulgröße eine Freistellung von 0,5 Wochenstunden bewirkt hätte.

Zu Z 2 (§ 123 Abs. 101 LDG 1984):

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Zu Art. 9 (Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 B-VG (Dienstrecht der Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen).

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 17a LVG):

Um Schulleitungen zu entlasten, wurde mit der Dienstrechts-Novelle 2024, BGBl. I Nr. 143/2024, für die verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulleitungen an allgemeinbildenden Pflichtschulen eine Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung bzw. deren Verringerung für Lehrpersonen, die diese Tätigkeit übernehmen, ermöglicht. Die Konkretisierung dieser Einrechnung soll sich zukünftig aus der Stellenplan-Richtlinie und nicht aus dem in der Dienstrechts-Novelle 2024 vorgesehenen ressourcenintensiven Modell ergeben, wonach jede einzelne Klasse unabhängig von der Schulgröße eine Freistellung von 0,5 Wochenstunden bewirkt hätte.

Zu Z 2 (§ 32 Abs. 44 LVG):

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Zum 4. Abschnitt (Dienstrecht):

Zu Art. 10 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten).

Zu Z 1 bis 4 (§ 169f Abs. 4 zweiter und dritter Satz, Abs. 5 letzter Satz, Abs. 9a und 10 erster Satz GehG):

Durch die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2023 angeordnete Neueinstufung sollte eine allfällige Altersdiskriminierung bei der Anrechnung von Vordienstzeiten unverzüglich und restlos beseitigt werden. Im Vollzug hat sich aber gezeigt, dass die aus der Neueinstufung resultierenden Einstufungen auch bei

identen Lebensläufen geringfügig (um bis zu sechs Monate beim Vorrückungstermin) voneinander abweichen können. Die Ursache dafür ist in den halbjährlichen Vorrückungsterminen zu suchen, die sich von den früheren Vorrückungstichtagen abgeleitet haben (der zum Vorrückungstichtag jeweils nächstliegende 1. Jänner oder 1. Juli) und die durch die pauschale Überleitung gemäß § 169c GehG (allenfalls in Verbindung mit § 94a Abs. 1 VBG) im Besoldungsdienstalter weiterhin abgebildet sind. Da der Vorrückungstichtag potentiell zu einer Altersdiskriminierung führen konnte, gilt dies auch für den davon abgeleiteten Vorrückungstermin.

Diese potentielle Ungleichbehandlung soll nunmehr dadurch beseitigt werden, dass auch für den Vergleichsstichtag ein fiktiver und im Hinblick auf die Ableitung vom Vergleichsstichtag diskriminierungsfreier Vorrückungstermin festgelegt und für die Vergleichsberechnung gemäß Abs. 4 nicht mehr auf die zeitliche Differenz zwischen dem Vorrückungstichtag und dem Vergleichsstichtag abgestellt wird, sondern auf die zeitliche Differenz zwischen dem alten Vorrückungstermin, der sich für den Vorrückungstichtag ergeben hat, und dem fiktiven Vorrückungstermin, der sich für den Vergleichsstichtag ergeben hätte. Im Ergebnis sollen die Bediensteten also exakt so gestellt werden, als wäre ihre Einstufung und ihr Vorrückungstermin bereits beim Dienstantritt nach den Vorschriften über den Vergleichsstichtag ermittelt worden, sodass für zwei Personen mit identem Lebenslauf im Rahmen der Neueinstufung ausnahmslos dasselbe Besoldungsdienstalter ermittelt wird.

Bei bereits abgeschlossenen Neueinstufungen soll gemäß Abs. 9a eine Abänderung der Erledigung unter Berücksichtigung der nunmehr geltenden Rechtslage zu erfolgen haben. Da sich die vorzunehmenden Abänderungen auf mathematische Operationen beschränken, keinen Entscheidungsspielraum zulassen und auch die Bestimmungen über die Ermittlung des Vergleichsstichtags unverändert bleiben, soll kein erneutes Ermittlungsverfahren durchzuführen sein.

In Abs. 10 soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Ergänzungszulage anhand der aktuellsten Neueinstufung zu ermitteln ist.

Sollte die Neueinstufung zu einer Verminderung des Besoldungsdienstalters führen, soll hinsichtlich der bisher bereits erfolgten Zahlungen das berechtigte Vertrauen der Betroffenen auf die Rechtmäßigkeit durch § 13a GehG bzw. die entsprechenden arbeitsvertragsrechtlichen Grundsätze zur Nichtrückforderbarkeit gutgläubig empfangener Leistungen gewahrt werden (vgl. dazu auch Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. April 2023 zur Rechtssache BVAEB, C-681/21, Rn. 53, betreffend die gleichlautende Bestimmung des Pensionsrechts § 39 des Pensionsgesetzes, BGBl. Nr. 340/1965).

Zu Z 5 (§ 175 Abs. 114 GehG):

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Zu Art. 11 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten).

Zu Z 1 bis 4 (§ 94b Abs. 4 zweiter und dritter Satz, Abs. 5 letzter Satz, Abs. 9a und 10 erster Satz VBG):

Es wird auf die Erläuterungen zu § 169f Abs. 4, 5, 9a und 10 GehG verwiesen.

Zu Z 5 (§ 100 Abs. 118 VBG):

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Zum 5. Abschnitt (Medienrecht):

Zu Art. 12 (Änderung des WZEVI-Gesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus der Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten im Sinn des Art. 17 B-VG.

Zu § 12 Abs. 6 und 7:

Zur Umsetzung der bundesweiten Einsparungsmaßnahmen sollen die im WZEVI-Gesetz vorgesehenen Ausgleichsleistungen für die Jahre 2025 und 2026 reduziert werden. Die Wiener Zeitung GmbH erhält zur Abdeckung ihres Aufwandes aufgrund des gesetzlichen Aufgabenbereiches eine Basiszuwendung von 11,5 Mio. € pro Jahr, beschränkt auf die Dauer von zwei Jahren. Das im Vergleich zu den bislang vorgesehenen Ausgleichsleistungen im WZEVI-Gesetz entstehende Delta ist aus dem Gesellschaftsvermögen sicherzustellen.

Zu Art. 13 (Änderung des ORF-Gesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Post- und Fernmeldewesen“).

Zu Z 1 und 2 (§ 31a Abs. 13a und Abs. 14 fünfter Satz ORF-G):

Die Änderungen in § 31 Abs. 13a und Abs. 14 ORF-G sollen im Lichte des von der Bundesregierung verfolgten Konsolidierungskurses über die vereinbarten Einsparungen im Doppelbudget 2025/26 eine Reduktion der dem Österreichischen Rundfunk bisher nach Abs. 13a in Verbindung mit Abs. 14 für das Jahr 2026 zukommenden Kompensation bewirken.

Zu Z 3 und 5 (§ 31a Abs. 20a und § 50 Abs. 17 ORF-G):

Die Änderung in § 31 Abs. 20a leg. cit. soll es dem Österreichischen Rundfunk – unter Aufrechterhaltung des mit der Novelle BGBI. I Nr. 50/2010 eingeführten und mit der Novelle BGBI. I Nr. 112/2023 an den ORF-Beitrag angepassten Systems der Zuführung von Mitteln in die Widmungsrücklage und auf das Sperrkonto – ermöglichen, ausnahmsweise für die Jahre 2027 bis 2029 die entsprechenden Einnahmenbeträge für die Abdeckung von nicht von ihm zu vertretenden Steigerungen bei den Nettokosten heranzuziehen. Die Regelung sorgt durch den Verweis auf den geltenden Abs. 21 dafür, dass eine Überprüfung durch die Regulierungsbehörde stattfindet, ob die entsprechenden Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme beim Zugriff auf die Einnahmen aus dem ORF-Beitrag vorgelegen sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Mittel nach einer bescheidmäßigen Feststellung durch die Regulierungsbehörde der Widmungsrücklage zuzuführen. Die ausnahmsweise Möglichkeit der Inanspruchnahme steht nämlich – in völliger Übereinstimmung mit dem bereits geltenden System – unter der Bedingung, dass der Österreichische Rundfunk bei seiner Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig vorgegangen ist und die Kostensteigerungen daher auf Faktoren zurückzuführen sind, die vom Österreichischen Rundfunk nicht beeinflussbar sind (vgl. das System in Abs. 21 und 22). Als weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind in „inhaltlicher“ Hinsicht die Erfüllung des Auftrags zur Verbreitung des Spartenprogramms Sport+, die vollumfängliche Aufrechterhaltung des durch § 4c ORF-G determinierten Inhaltsangebots von ORF III und der Fortbestand des Radiosymphonieorchesters gesetzlich festgelegt. Mit der dem Österreichischen Rundfunk eingeräumten Flexibilität der Verwendung von Einnahmen zur Abdeckung von Kostensteigerungen ist auch der Fortbestand des Radiosymphonieorchesters weiter gesichert, sodass § 50 Abs. 7 ORF-G entfallen kann.

Zum 6. Abschnitt (Wissenschaft und Forschung):**Zu Art. 14 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):****Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12a B-VG („Universitäts- und Hochschulwesen“).

Zu Z 1, 3, 4 und 5 (§ 13 Abs. 6, § 13a Abs. 1, § 42 Abs. 8f, § 59 Abs. 1a, § 60 Abs. 5, § 87 Abs. 7, § 91 Abs. 6, § 92 Abs. 6, § 135 Abs. 8 Z 2 und § 144 Z 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 UG):

Die Anpassungen erfolgen aufgrund der geänderten Bezeichnungen und Wirkungsbereiche der Bundesministerien durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025.

Zu Z 2 (§ 143 Abs. 102 und 103 UG):

§ 143 Abs. 102 soll die erforderliche Anpassung des Universitätsbudgets regeln. Abs. 103 regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 15 (Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des im Entwurf vorgesehenen Vorhabens gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“).

Zu Z 1 (§ 13 samt Überschrift des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln):

Es soll ein neuer § 13 mit der Überschrift „Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (BIFEB)“ eingeschoben werden; daher werden die Paragraphenbezeichnungen der bisherigen §§ 13 und 14 angepasst.

Mit dem neuen § 13 sollen die Aufgaben der Geschäftsstelle gemäß Art. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert, BGBI. I Nr. 269/2012, und der Geschäftsstelle gemäß Art. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2024 bis 2028, BGBI. I Nr. 63/2024, (Level Up –Erwachsenenbildung) sowie der bisher beim Verband der Volkshochschulen organisierten Weiterbildungsakademie (WBA) in das bereits gemäß § 11 Abs. 1 eingerichtete Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (BIFEB) integriert werden.

Weiters sollen die für einen Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit Aufgaben in Angelegenheiten der genannten Geschäftsstellen und der Weiterbildungsakademie betraut sind, in Bundesdienstverhältnisse erforderlichen personalrechtlichen Bestimmungen getroffen werden. Analog dem Bundesgesetz, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird, BGBI. I Nr. 151/2015, und den einschlägigen Bestimmungen des IQS-Gesetzes, BGBI. I Nr. 50/2019, soll dabei diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Recht eingeräumt werden, durch Erklärung in Bundesdienstverhältnisse zu wechseln.

Beim Betriebsübergang ist darauf zu achten, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt werden. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass nicht steigerungsfähige Sonderentgelte gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBI. Nr. 84/1948, in jenen Fällen zu vereinbaren sind, in denen das bisher bezogene Entgelt den nach besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Monatsbezug übersteigt. Dieses Sonderentgelt soll nur solange gebühren, bis der arbeitsplatzbezogene Monatsbezug erreicht wird. Gemäß § 36 VBG bedürfen diese sondervertraglichen Vereinbarungen der Zustimmung des Bundeskanzlers.

Zu Z 2 (§ 14 samt Überschrift des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln):

Die Bezeichnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers soll entsprechend der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025, angepasst werden.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln):

Es handelt sich um die Regelung des Inkrafttretens.

Zum 7. Abschnitt (Justiz):

Zu Art. 16 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesens“, „Justizpflege“ und „Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“).

Zu Z 1 (§ 246 Abs. 1 Z 6 ABGB):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine verpflichtende Überprüfung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung nach längstens drei Jahren fallweise „überschießend“ ist. Es gibt – zahlenmäßig gar nicht wenige – Fälle (zB fortschreitenden Demenz), in denen keine (positive) Veränderung der Lebenssituation der betroffenen Person zu erwarten ist (nach dem Abschlussbericht des Vienna Centre for Societal Security zur Evaluierung des 2. ErwSchG von Oktober 2023, Seite 28, stellen die 71- bis 80-Jährigen 24 Prozent der im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis Registrierten, die über 80-Jährigen machen gar 25 Prozent aller Registrierungen für den Zeitraum 2019 bis 2022 aus; bei vertretungsbedürftigen Personen diesen Alters ist zumeist davon auszugehen, dass keine Verbesserung des Zustandes mehr erreicht werden kann). Da es sich bei dieser Frist um eine Maximalfrist handelt, die im konkreten Fall naturgemäß auch unterschritten werden kann (und muss), soll diese auf längstens fünf Jahre erstreckt werden, um dem Entscheidungsorgan ein flexibles, an die persönliche Lebenssituation der betroffenen Person angepasstes Vorgehen zu ermöglichen.

Zu Z 2 (§ 274 Abs. 5 ABGB):

Die Regelung, in welchen Fällen vor allem Vertreter aus den Berufsständen der Rechtsberufe bzw. der Erwachsenenschutzvereine zu bestellen sind, kann künftig an dieser Stelle entfallen, zumal sie – wortgleich – im neuen § 275 Abs. 1 übernommen wurde.

Zu Z 3 (§ 275 ABGB):

Im neuen Abs. 1 findet sich – wortgleich – nunmehr die Regelung des bisherigen § 274 Abs. 5, wonach ein Notar (Notariatskandidat) oder Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) vor allem dann zum Erwachsenenvertreter zu bestellen ist, wenn die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert, ein Erwachsenenschutzverein (§ 1 des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes [ErwSchVG], BGBI. Nr. 156/1990) vor allem dann, wenn sonst besondere Anforderungen mit der Erwachsenenvertretung verbunden sind.

Im neuen Abs. 2 soll die Z 1 entfallen, die bisherigen Z 2 und 3 rücken nach.

Mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBI. I Nr. 59/2017, wurde die generelle Verpflichtung von Notaren und Rechtsanwälten zur Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretungen abgeschafft. Notare und Rechtsanwälte sind im Allgemeinen nur mehr in jenen Fällen zur Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretung verpflichtet, in denen die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert. Anderes gilt nur für die in der Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten und Notaren aufrecht eingetragenen Rechtsanwälte und Notare. Da die Eintragung in diese Liste freiwillig erfolgt, kann im Ergebnis nach der mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz geschaffenen Rechtslage – abgesehen von jenen (zahlenmäßig mit höchstens fünf begrenzten) Fällen, bei denen die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert – kein Notar oder Rechtsanwalt mehr gegen seinen Willen zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt werden.

Dadurch wurde der Mangel an geeigneten Erwachsenenvertretern für Personen, die keine („geeigneten“ und zur Übernahme bereiten) Angehörigen haben, insofern verschärft, als eine gleichzeitig dringend erforderliche Kapazitätserhöhung bei den Erwachsenenschutzvereinen bislang noch nicht realisiert werden konnte nicht und aufgrund der erforderlichen Budgetkonsolidierung auch in absehbarer Zukunft nicht umsetzbar ist. In manchen Bundesländern beinhalten die Listen der zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälte oder Notare keine einzige Eintragung. Es wird – legitimer Weise – als immer unzumutbarer betrachtet, dass die Gerichte Stunden über Stunden damit verbringen müssen, einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter zu „finden“. Es häufen sich auch die Fälle, in denen die Gerichte trotz allen Bemühens daran scheitern. In vielen Regionen soll es de facto nicht mehr möglich sein, Rechtsanwälte zur Übernahme von Vertretungen zu gewinnen, Bestellungsverfahren können so nicht mehr weitergeführt werden. Damit das System der gerichtlichen Erwachsenenvertretung nicht zusammenbricht, ist – als „Notmaßnahme“ – die Rechtslage vor dem 1. Juli 2018 wiederherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgehalten hat, dass die Verpflichtung von Rechtsanwälten zur Übernahme der Tätigkeit eines Sachwalters (gerichtlichen Erwachsenenvertreters) keine Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne des Art. 4 EMRK darstellt (vgl. EGMR 18. Oktober 2011, *Graziani-Weiss gegen Österreich*, Appl. 31950/06; darauf bezugnehmend VfSlg. 20.188/2017; vgl. in diesem Sinne auch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes RIS-Justiz RS0128412). Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 19.532/2011 festgestellt, dass die Verpflichtung zur Übernahme der Tätigkeit eines Sachwalters (gerichtlichen Erwachsenenvertreters) grundsätzlich als eine aus der sozialen Verantwortung der Gesellschaft für besonders schutzbefürftige Personen abgeleitete Bürgerpflicht im Sinn des Art. 4 Abs. 3 lit. d EMRK und nicht in erster Linie als Erwerbszweig zu verstehen ist. Im Übrigen sah auch der Oberste Gerichtshof keine Bedenken gegen die Verfassungskonformität der gleichlautenden Vorgängerbestimmungen des § 274 Abs. 2 und des § 279 Abs. 3 ABGB in der Fassung des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006, BGBI. I Nr. 92/2006 (vgl. RIS-Justiz RS0123296).

Zu Z 4 (§ 1503 Abs. 27 ABGB):

Die Möglichkeit, nach § 246 Abs. 1 Z 6 eine bis zu fünfjährige Bestanddauer der Erwachsenenvertretung vorzusehen, soll ab dem Inkrafttretendatum für alle zu diesem Zeitpunkt neu zu bestellenden oder bereits eingerichteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen gelten. Das bedeutet für aufrechte gerichtliche Erwachsenenvertretungen, dass das Gericht, wenn es einen Akt aufgrund des nach bisherigem Recht angeordneten Fristvormerks von drei Jahren vorgelegt bekommt, zu entscheiden hat, ob es die neue verlängerte Frist von fünf Jahren auszuschöpfen gilt oder nicht. Auch die Einschränkung des Ablehnungsrechts von Notaren und Rechtsanwälten nach § 275 gilt ab dessen Inkrafttreten nicht nur für neu zu bestellende gerichtliche Erwachsenenvertretungen, sondern auch etwa in Übertragungsverfahren.

Zu Art. 17 (Änderung des Außerstreitgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes gründet auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesens“, „Justizpflege“ und „Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte sowie verwandter Berufe“).

Zu Z 1 (§ 128 Abs. 3 AußStrG):

Es soll beim Erneuerungsleasing dem zuständigen Richter obliegen, zu entscheiden, ob ein (weiteres) Clearing erforderlich ist oder nicht, was sachlich dadurch zu rechtfertigen ist, dass es – zahlenmäßig gar nicht wenige – Fälle gibt (zB fortschreitenden Demenz), in denen keine (positive) Veränderung der Lebenssituation der betroffenen Person zu erwarten ist (nach dem Abschlussbericht des Vienna Centre for Societal Security zur Evaluierung des 2. ErwSchG von Oktober 2023, Seite 28, stellen die 71- bis 80-Jährigen 24 Prozent der im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis Registrierten, die über 80-Jährigen machen gar 25 Prozent aller Registrierungen für den Zeitraum 2019 bis 2022 aus; bei vertretungsbedürftigen Personen diesen Alters ist zumeist davon auszugehen, dass keine Verbesserung des Zustandes mehr erreicht werden kann) und eine weitere Abklärung daher keine neuen Erkenntnisse brächte.

Zu Z 2 (§ 207s samt Überschrift AußStrG):

Dass nach § 128 hinfür Erneuerungsleasing nicht mehr obligatorisch, sondern nach gebundenem Ermessens des Gerichts durchzuführen sein sollen, soll ab dem Inkrafttretendatum für alle zu diesem Zeitpunkt bereits eingerichteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen gelten, somit für auch bereits anhängige Erneuerungsverfahren.

Zu Art. 18 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Dienstrecht der Bundesbediensteten).

Allgemeines:

Hauptgesichtspunkt dieses Entwurfs ist die Verkürzung der Dauer der Gerichtspraxis von derzeit sieben Monate auf fünf Monate. Damit soll ein wirkungsvoller Beitrag zur dringend erforderlichen Budgetentlastung geleistet werden, ohne dadurch die zurecht als unverzichtbar angesehene traditionelle Berufsausbildung zu beseitigen. Mit den nunmehr vorgesehenen fünf Monaten kann das zentrale Ziel der Gerichtspraxis, Personen, die die vorgesehene wissenschaftliche Berufsvorbereitung für einen Beruf abgeschlossen haben, für den die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungs erforderlich vorgesehen ist, die Möglichkeit zu geben, ihre Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit in der Gerichtsbarkeit fortzusetzen und dabei ihre Rechtskenntnisse zu erproben und zu vertiefen, weiterhin gewährleistet werden.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme hat im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, in der Rechtsanwaltsordnung, im Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und in der Notariatsordnung zu erfolgen, weil im Rechtspraktikantengesetz (RPG), BGBL. Nr. 644/1987, selbst zum Rechtsanspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis und deren Dauer auf die jeweiligen Berufszugangsbestimmungen verwiesen wird.

Wie bisher soll jenen Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten, denen von den Oberlandesgerichten nicht zuletzt ausbildungsbedingt freiwillig (meist nur kurzfristig) die Verlängerung der Gerichtspraxis bewilligt wird, ab dem achten Monat infolge des dann fortgeschrittenen Ausbildungsstands ein erhöhter Ausbildungsbeitrag zustehen. Einer Anpassung des § 17 RPG bedarf es daher nicht.

Übergangsrechtlich ist vorgesehen, dass auf diejenigen Personen, die noch bis zum 30. Juni 2025 einen Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis gestellt und zum Zeitpunkt der Antragstellung sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt haben, jeweils die bisherigen zeitlichen Regelungen weiter anzuwenden sind. Mit dieser speziellen Übergangsvorschrift soll insbesondere dem Vertrauenschutz Rechnung getragen werden.

Zu Z 1 (Anlage 1 Z 1.17 BDG 1979):

Die Gerichtspraxis soll aus budgetären Gründen künftig fünf statt bisher sieben Monate dauern. Die konkreten Anpassungen dazu erfolgen in den Bestimmungen über die jeweiligen Berufszugangserfordernisse (wie Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Rechtsanwaltsordnung, Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und Notariatsordnung), auf die das Rechtspraktikantengesetz in Bezug auf den Anspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis verweist. In allen berührten Bestimmungen sollen dazu entsprechende Übergangsvorschriften eingeräumt werden, vor allem, um – im Hinblick auf

den zu gewährleistenden Vertrauenschutz – eine entsprechende berufliche Vorausplanung zu ermöglichen.

Zu Z 2 (§ 284 Abs. 119 BDG 1979):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Art. 19 (Änderung der Notariatsordnung):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte sowie verwandter Berufe“).

Zu Z 1 (§ 117a Abs. 2 erster und letzter Satz Satz NO):

Auf die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Änderung der Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wird verwiesen.

Zu Z 2 (§ 189 Abs. 19 NO):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Art. 20 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte sowie verwandter Berufe“).

Zu Z 1 und 2 (§ 2 zweiter Satz und § 15 Abs. 2 zweiter Satz RAO):

Auf die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Änderung der Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wird verwiesen.

Zu Z 3 (§ 60 Abs. 23 RAO):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Art. 21 (Änderung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte sowie verwandter Berufe“).

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 RAPG):

Auf die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Änderung der Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wird verwiesen.

Zu Z 2 (§ 29 Abs. 3 RAPG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Art. 22 (Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Dienstrecht [...] der Bundesbediensteten“).

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 5 RStDG):

Auf die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Änderung der Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wird verwiesen.

Zu Z 2 (§ 212 Abs. 84 RStDG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Art. 23 (Änderung des Bewährungshilfegesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Angelegenheiten des Strafrechtswesens sowie der Justizpflege).

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 und 2 BewHG):

Im Einklang mit der vorgeschlagenen Einrichtung von Senaten für bedingte Entlassungen und der dazu vorgesehenen Einbindung (auch) von im Geschäftsfeld der Bewährungshilfe erfahrenen und hauptamtlichen tätigen Personen aus einer Dienst- und Geschäftsstelle für Bewährungshilfe oder einer Ver-

einigung, die mit Aufgaben der Bewährungshilfe betraut ist, soll auch im Bewährungshilfegesetz eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Tätigkeit als fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter geschaffen werden.

Zu Z 2 (§ 29c samt Überschrift BewHG):

Zur Erhebung des Vorliegens der Voraussetzungen des eüH (§ 156c Abs. 1 StVG), insbesondere zur Einschätzung der Missbrauchsgefahr und zur Festlegung der erforderlichen Bedingungen (§ 156d Abs. 2 StVG) wirken auf Ersuchen der Anstaltsleiterin bzw. des Anstaltsleiters Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Vereins Neustart im Bewilligungsverfahren mit. Für diese Tätigkeit, die bereits bestehende Praxis ist und die auch vor Aufnahme des Verurteilten in den Strafvollzug stattfinden kann (front door-Anträge), soll in § 29c BewHG nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zu Art. 24 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Angelegenheiten des Strafrechtswesens sowie der Justizpflege).

Zu Z 1 und 2 (§ 46 Abs. 2 und 5 StGB):

Die bedingte Entlassung ermöglicht nicht nur eine nachhaltige Entlastung des Strafvollzugs, sondern trägt vor allem auch zur wesentlichen Verbesserung der erfolgreichen Wiedereingliederung Strafgefangener in die Gesellschaft bei. So zeigt die seit 2007 regelmäßig veröffentlichte Wiederverurteilungsstatistik, dass Personen, die erst zum urteilmäßigen Zeitpunkt entlassen werden, häufiger wiederverurteilt werden, als die nach § 46 StGB bedingt entlassenen Strafgefangenen. Die Vorteile der bedingten Entlassung wurden in der Vergangenheit auch durch den Gesetzgeber erkannt. So wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 (StRÄG 2008), BGBI. I Nr. 109/2007, gezielt versucht, die Kriterien für die bedingte Entlassung so zu gestalten, dass diese gefördert und damit einem breiteren Kreis von Verurteilten bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und in eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet wird (ErlRV 302 d.B. XXIII. GP, 6).

Diesen Überlegungen sowie Empfehlungen des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe Strafvollzugspaket – NEU folgend soll die bedingte Entlassung nunmehr weiter forciert werden. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, § 46 Abs. 2 StGB ersatzlos zu streichen. Diese Bestimmung sieht vor, dass ein Verurteilter, der die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel einer Freiheitsstrafe verbüßt hat, trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 StGB solange nicht bedingt zu entlassen ist, als es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise des weiteren Vollzuges der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Selbst wenn eine Entlassung aus spezialpräventiver Sicht folglich durchaus zulässig ist, kann sie allein wegen eines generalpräventiven Grundes verweigert werden. Die Aspekte der Generalprävention leiten sich aus der Schwere der Tat ab. Zu berücksichtigen ist nicht nur der bloße Abschreckungseffekt bei potenziellen Täterinnen bzw. Tätern, sondern auch das Interesse an der Festigung genereller Normtreue in der Bevölkerung (Jerabek/Ropper in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 46 Rz 16 [Stand 1.6.2020, rdb.at]).

Da die Generalprävention bereits im Rahmen der Strafdrohung durch den Gesetzgeber berücksichtigt ist sowie in die Strafzumessung durch die zuständige Richterin bzw. den zuständigen Richter nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles einfließt, erscheint eine weitere Bezugnahme darauf im Rahmen der bedingten Entlassung nicht notwendig. Der Strafvollzug beschäftigt sich überdies mit Strafgefangenen als Individuen. Im Vordergrund steht die Resozialisierung und das individuelle Verhalten der Verurteilten. Vor diesem Hintergrund soll die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 begonnene Entwicklung der Einschränkung generalpräventiver Versagungsgründe für die bedingte Entlassung durch den Entfall des § 46 Abs. 2 StGB weiter fortgesetzt werden.

Zu Art. 25 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Angelegenheiten des Strafrechtswesens sowie der Justizpflege).

Zu Z 1 (Titel des Strafvollzugsgesetzes)

Der Abkürzungspunkt am Ende der amtlichen Abkürzung soll entfallen. Damit soll einerseits – dem aktuellen Stand der Legistik entsprechend – die Abkürzung verkürzt werden; andererseits wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Bezugnahmen auf das Strafvollzugsgesetz in anderen Rechtsvorschriften bereits jetzt die Abkürzung häufig ohne Abkürzungspunkt wiedergegeben wird.

Zu Z 2 und 27 (§ 3 Abs. 2 dritter Satz und § 156d Abs. 4 erster Satz StVG):

In die Strafantrittsaufforderung soll eine Information über die Möglichkeit der Stellung eines Antrages auf Verbüßung der Haft im elektronisch überwachten Hausarrest (eÜH) samt den erforderlichen Voraussetzungen dafür aufgenommen werden. Ein solcher Antrag kann spätestens bei Ablauf der Frist des Strafantritts eingebracht werden. Dies kann auch mündlich erfolgen, wobei in diesem Fall die erforderlichen Erklärungen und Nachweise ohne weitere Verzögerung nachzureichen sind.

Gemäß § 156d Abs. 1 StVG steht die Entscheidung über die Anhaltung im eÜH der Leiterin bzw. dem Leiter jener Anstalt zu, die im Sprengel des Landesgerichtes liegt, in dem auch die Unterkunft des bzw. der Verurteilten gelegen ist und über die Einrichtung zur elektronischen Überwachung verfügt. In der Regel ist daher die Justizanstalt des Strafantritts auch jene, die zur Entscheidung über einen eÜH-Antrag berufen ist. Falls die in der Aufforderung zum Strafantritt bezeichnete Anstalt nicht zur Entscheidung über den eÜH zuständig ist, hat diese den Antrag gemäß § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51/1991, an die nach § 156d Abs. 1 StVG zuständige Anstalt weiterzuleiten.

Zu Z 3 (§§ 18c und 18d jeweils samt Überschrift StVG):

Derzeit entscheidet das Vollzugsgericht durch eine Einzelrichterin bzw. einen Einzelrichter über die bedingte Entlassung. Gemäß § 17 Abs. 1 StVG (in Verbindung mit § 152 StVG) ist vor jeder Entscheidung eine Äußerung der Anstaltsleiterin bzw. des Anstaltsleiters, der Staatsanwaltschaft sowie der bzw. des Verurteilten einzuholen. Nur soweit es zur Vorhersage über das künftige Verhalten der bzw. des Verurteilten zweckmäßig erscheint, hat das Gericht derzeit gemäß § 152a Abs. 2 StVG eine geeignete Auskunftsperson, wie die Anstaltsleiterin bzw. den Anstaltsleiter oder eine von der Anstaltsleiterin bzw. dem Anstaltsleiter dazu besonders bestellte Strafvollzugsbedienstete bzw. einen von der Anstaltsleiterin bzw. dem Anstaltsleiter besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten oder eine in der Bewährungshilfe tätige Person, zu hören. Erforderlichenfalls ist auch eine ärztliche Sachverständige bzw. ein ärztlicher Sachverständiger, eine psychotherapeutische Sachverständige bzw. ein psychotherapeutischer Sachverständiger oder eine psychologische Sachverständige oder ein psychologischer Sachverständiger zu hören.

Die Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU / Sichere Wege aus der Kriminalität“ empfiehlt in ihrem Abschlussbericht, Personen, die täglich mit Strafgefangenen arbeiten und über langjährige Erfahrung in diesem Bereich verfügen, im Rahmen der Entscheidung über die bedingte Entlassung nicht bloß zu hören, sondern diese auch in den vorangehenden Prozess einzubinden. Nicht zuletzt soll dadurch der bereits stattgefundenen Entlassungsvorbereitung entsprechendes Gewicht beigemessen werden.

In Umsetzung dieser Empfehlung wird daher in Anlehnung an die Regelungen zu den Vollzugssenaten nach den §§ 18 und 18a StVG vorgeschlagen, die Entscheidung über bedingte Entlassungen nach § 16 Abs. 2 Z 12 StVG, sofern die Strafzeit mehr als drei Jahre beträgt oder bei lebenslangen Freiheitsstrafen, einem Senat zu übertragen. Lediglich im Fall der Zurückweisung eines Antrags, der die zeitliche Voraussetzung (§ 46 Abs. 1 StGB) nicht erfüllt oder von einer nicht berechtigten Person eingebracht wurde (§ 152 Abs. 1 StVG), soll die bzw. der Vorsitzende im Sinne der Verfahrensökonomie mit Beschluss entscheiden.

Der Senat soll sich aus einer den Vorsitz führenden Richterin bzw. einem den Vorsitz führenden Richter sowie zwei fachkundigen Laienrichterinnen bzw. Laienrichtern zusammensetzen. In § 18c Abs. 3 bis 6 StVG sind Regelungen zum Verfahrensablauf bei der Entscheidung über bedingte Entlassungen vorgesehen. Demnach soll die bzw. der Vorsitzende die Sitzungen des Senats nach Bedarf anberaumen, die zur Vorbereitung der Sitzungen dienenden Verfügungen treffen und die Sitzungen leiten. Der Senat soll dann beschlussfähig sein, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Verhinderte Mitglieder sind durch Ersatzmitglieder in der in der Geschäftsverteilung festgelegten Reihenfolge zu vertreten. Jeder Abstimmung hat eine Beratung vorauszugehen. Die fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter haben ihre Stimme vor der Richterin bzw. dem Richter abzugeben. Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen, wobei eine Stimmennthaltung unzulässig sein soll. Über die Beratung und Abstimmung soll ein Protokoll geführt werden.

Im Sinne der umfassenden Unbefangenheit wird in § 18c Abs. 2 StVG eine Regelung zur Ausgeschlossenheit vorgeschlagen. Demgemäß sollen jene Personen als fachkundige Laienrichterinnen bzw. Laienrichter ausgeschlossen sein, die sich in diesem Verfahren nach § 152 Abs. 2 StVG geäußert haben, nach § 152a Abs. 2 StVG gehört wurden oder gegenüber einer Person, die eine solche Stellungnahme abgegeben hat, weisungsgebunden sind. In § 18c Abs. 2 Z 2 StVG wird zudem eine Generalklausel zur Ausgeschlossenheit vorgeschlagen, die dann zur Anwendung kommen soll, wenn andere Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

In § 18d StVG werden nähere Regelungen zu den fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern vorgeschlagen. Erfordernis für die Tätigkeit als Laienrichterin bzw. Laienrichter ist die österreichische Staatsbürgerschaft. Im Übrigen darf keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung vorliegen, außer die Strafe ist getilgt. Laienrichterinnen und Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und haben die mit dem Amt der Richterin bzw. des Richters verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

Als Laienrichterin bzw. Laienrichter soll einerseits eine Bundesbedienstete bzw. ein Bundesbediensteter aus dem Kreis der Anstaltsleiterinnen bzw. Anstaltsleiter, deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter oder sonstiger erfahrener Strafvollzugsbediensteter bestellt werden (§ 18d Abs. 2 Z 1 StVG). Für diese Personengruppe soll die Tätigkeit als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter – parallel zu § 18a Abs. 1 StVG – eine dienstliche Aufgabe sein.

Andererseits soll als weitere Laienrichterin bzw. weiterer Laienrichter eine im Geschäftsfeld der Bewährungshilfe erfahrene und hauptamtlich tätige Person aus einer Dienst- und Geschäftsstelle für Bewährungshilfe oder einer Vereinigung, die mit Aufgaben der Bewährungshilfe betraut ist, bestellt werden (§ 18d Abs. 2 Z 2 StVG). Für diese Laienrichterinnen und Laienrichter ist die Tätigkeit ein unbesoldetes Ehrenamt. Korrespondierend zur Regelung des § 18d Abs. 2 Z 2 StVG wird eine Änderung des § 1 Bewährungshilfegesetzes vorgeschlagen.

Für die Laienrichterinnen und Laienrichter nach § 18c StVG sollen weitestgehend jene Regelungen gelten, die bereits für die fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter der Vollzugssenate nach den §§ 18a und 18b StVG vorgesehen sind. Dies betrifft insbesondere die Bestellung der Laienrichterinnen und Laienrichter, die Anzahl der Ersatzlaienrichterinnen und Ersatzlaienrichter, ihre Beeidigung, Angelobung, Wiederbestellung, Enthebung, das Ruhens sowie die Beendigung der Tätigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Laienrichterinnen und Laienrichter nach den Z 1 und 2 sowie auch innerhalb der Z 2 auf Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen beschäftigt sind. Während Laienrichterinnen und Laienrichter nach § 18d Abs. 2 Z 1 StVG in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können jene nach § 18d Abs. 2 Z 2 StVG zum öffentlich-rechtlichen Dienstbestand gehören oder nach dem Angestelltengesetz beschäftigt sein. Vor diesem Hintergrund soll in § 18d Abs. 3 StVG auf die jeweiligen Regelungen nach den §§ 18a und 18b StVG Bezug genommen werden, die unter Berücksichtigung der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Zugehörigkeit der Laienrichterinnen und Laienrichter – sinngemäß – anzuwenden sein sollen. Fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter nach der Z 2 sollen Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBI. Nr. 136/1975, haben, für diejenigen nach der Z 1 soll hingegen die Reisegebührenvorschrift anzuwenden sein (vgl. § 18a Abs. 6 StVG).

Zu Z 4 (§ 101a samt Überschrift StVG):

Aufgrund der bestehenden Problematik des unerlaubten Gebrauches von Mobiltelefonen in den Justizanstalten wird vorgeschlagen, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Betreiben von technischen Geräten, welche zum einen das Auffinden von Endeinrichtungen im Sinne des § 4 Z 34 Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021, BGBI. I Nr. 190/2021, ermöglichen und zum anderen auch Frequenzen unterdrücken oder stören können, aufzunehmen. Zukünftig sollen, insbesondere in jenen besonders gesicherten Anstaltsbereichen, die als Gesperre verstanden werden, grundsätzlich überhaupt keine Endeinrichtungen auf dem Anstaltsgelände zulässig sein. Ausnahmen sollen einerseits dienstlich oder von der Anstaltsleiterin bzw. dem Anstaltsleiter zugelassene Endeinrichtungen darstellen. Andererseits kann der Betrieb von Endeinrichtungen in sonstigen ausgewählten Anstaltsbereichen gestattet werden. Damit wird den verständlichen sozialen Kommunikationsbedürfnissen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer unter Wahrung der besonderen dienstlichen Notwendigkeiten Rechnung getragen.

Der Betrieb eines Gerätes zur Störung oder Unterdrückung von Frequenzen bedarf einer Bewilligung nach § 28 Abs. 4 TKG 2021. Den Antrag auf Erteilung dieser Bewilligung hat die Bundesministerin für Justiz zu stellen. Die Störung von Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes (insbesondere auf Nachbargrundstücken) würde einer Bewilligung entgegenstehen.

Zu Z 5 und 6 (§ 102b Abs. 2a und 3 StVG):

Für den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, wurde mit Bundesgesetz BGBI. I Nr. 5/2016 in § 13a des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBI. Nr. 566/1991, eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen. Zum einen soll dadurch die Verfolgung strafbarer Handlungen erleichtert, zum anderen aber auch die Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Amtshandlung ermöglicht werden. Die Bestimmung trat mit 1. März 2016 in Kraft. In der Praxis haben sich positive Entwicklungen aufgrund des Einsatzes der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte gezeigt. So wird insbesondere die de-escalierende Wirkung der Aufzeichnungen hervorgehoben, wodurch teilweise der Einsatz von unmittel-

barem Zwang vermieden werden konnte. Aufgrund dieser positiven Bilanz und ähnlicher Problemstellungen bei Amtshandlungen durch Justizwachebedienstete wird vorgeschlagen, eine dem § 13a SPG nachgebildete gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte auch im Strafvollzug zu schaffen.

Die vorgeschlagene Bestimmung soll zum einen den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen und der Achtung der Privatsphäre der Betroffenen Rechnung tragen, zum anderen aber auch dem Interesse des Staates an der Kontrolle der Rechtmäßigkeit und der Verfolgung von Straftaten dienen. Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zum Zweck der Dokumentation kommt nur bei Amtshandlungen, bei denen die Ausübung unmittelbaren Zwanges zu erwarten ist, sowie im Rahmen von Zwangsbehandlungen in Betracht. Eine Aufzeichnung hat auch auf Verlangen der bzw. des betroffenen Strafgefangen zu erfolgen. Ein dauernder Einsatz ist zur Wahrung der Privatsphäre der Gefangenen nicht zulässig. Vor Beginn der Aufzeichnung ist den Betroffenen der Einsatz in verständlicher Weise anzukündigen. Nach bisherigen Erfahrungen dient die Ankündigung insbesondere präventiven Zwecken, zumal sich das Verhalten der Betroffenen im Wissen, dass eine Ton- und Videoaufzeichnung erfolgt, oftmals deutlich zum Positiven verändert. Die Auswertung der Aufzeichnungen ist nur zur Verfolgung von strafbaren Handlungen und zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung zulässig. Die Sicherung der Daten hat gemäß § 54 des Datenschutzgesetzes, BGBI. I Nr. 165/1999, zu erfolgen. Die Aufbewahrungsfrist wird – angelehnt an die Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes – mit sechs Monaten festgelegt. Die Frist ermöglicht die Verwendung in Rechtsschutzverfahren, begrenzt aber gleichzeitig die Dauer der Aufbewahrung auf einen angemessenen Zeitraum. Durch diese Regelung soll zudem dem Eindruck, die Behörde könne nach Ermessen die Aufzeichnungen löschen, entgegengewirkt werden. Auch beim Einsatz dieser Maßnahme ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das in Abs. 3 normierte Verbot der Videoüberwachung bestimmter Bereiche, wie gewöhnlicher Hafträume und Sanitärräume, gilt nicht für den Einsatz der Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte gemäß Abs. 2. Diese dürfen ihrem Zweck entsprechend an allen Orten nach Maßgabe des Abs. 2 verwendet werden.

Zu Z 7 bis 11 (§ 103 Abs. 2 Z 5, Abs. 3 und Abs. 4 StVG):

Die Anlegung einer Zwangsjacke stellt die intensivste Form einer Fesselung überhaupt dar und darf als ultima ratio nur dann zur Anwendung gelangen, wenn alle anderen Formen der Fesselung nicht möglich sind oder nicht ausreichen, um das Ziel zu erreichen (vgl. auch *Pieber* in WK² StVG § 103 Rz 11). Regelmäßig wird in den Anwendungsfällen einer Zwangsjacke eine sofortige psychiatrische Intervention indiziert sein. In der Praxis findet die Zwangsjacke bereits seit längerem keine Anwendung mehr. Dies ist darauf zurückzuführen, dass schon das Anlegen an sich mit erhöhter Verletzungsgefahr verbunden ist, die Zwangsjacke die Atmung behindert und bei Gegenwehr der bzw. des Strafgefangenen nur sehr schwer angelegt werden kann. Außerdem entspricht die Zwangsjacke nicht mehr dem Stand der Pflegewissenschaften. Umgekehrt hat sich in der Praxis gelegentlich der Bedarf anderer Formen der Fixierung (zB Fünfpunkt-Fixierung) ergeben. Es wird daher vorgeschlagen, die Zwangsjacke in der Aufzählung des § 103 Abs. 2 Z 5 StVG durch die mechanische Fixierung zu ersetzen.

Nach der geltenden Rechtslage sind gemäß § 103 Abs. 3 StVG Besuche und Telefongespräche ausgeschlossen, wenn hinsichtlich einer bzw. einem Strafgefangenen Maßnahmen nach § 103 Abs. 2 Z 4 oder 5 StVG angeordnet werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere in Fällen, in denen solche Maßnahmen aufgrund der Gefahr eines Selbstmordes oder der Selbstverletzung ergriffen werden, Kontakte mit der Außenwelt einen positiven Einfluss auf die Betroffene bzw. den Betroffenen haben können. Im Sinne des bestmöglichen Schutzes und der Betreuung der Strafgefangenen sowie zur Erleichterung der Vollzugspraxis wird daher vorgeschlagen, Kontakte mit der Außenwelt ausdrücklich zuzulassen, soweit dadurch ein günstiger Einfluss auf die Strafgefangene bzw. den Strafgefangenen zu erwarten ist. Die Entscheidung, ob ein solcherart günstiger Einfluss zu erwarten ist, soll nach den Umständen des konkreten Einzelfalles zu treffen sein. Im Übrigen soll die Sicherheit der Strafgefangenen im Fall der mechanischen Fixierung (§ 103 Abs. 2 Z 5 zweiter Fall StVG) durch die ständige persönliche Betreuung und Überwachung durch einen Bediensteten weiter verbessert werden.

Nach § 103 Abs. 1 StVG sind besondere Sicherheitsmaßnahmen bei Strafgefangenen zulässig, bei denen Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr eines Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht oder von denen sonst eine beträchtliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Nach Abs. 4 ist eine Fesselung darüber hinaus – außer im Falle der Ausführung und Überstellung – nur dann zulässig, wenn Gefangene Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, Selbstmord oder Flucht androhen, vorbereiten oder versucht haben, die ernste Gefahr einer Wiederholung oder Ausführung besteht und andere Sicherheitsmaßnahmen den Umständen nach nicht möglich sind oder nicht ausreichen.

Die Selbstverletzung ist nicht explizit in § 103 Abs. 4 StVG enthalten und damit kein vom Gesetz vorgesehener Fesselungsgrund. Da in der Praxis allerdings nur schwer einzuschätzen ist, ob im konkreten Fall eine Selbstverletzung oder ein Suizid beabsichtigt ist und die Folgen einer solchen nicht selten das Ausmaß einer schweren Körperverletzung erreicht, wird vorgeschlagen, auch die Selbstverletzung als Fesselungsgrund in Abs. 4 aufzunehmen.

Zu Z 12 und 13 (§ 105 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 zweiter und dritter Satz StVG):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 105 Abs. 1 bis 3 StVG soll das Waffengebrauchsrecht der Justizwache zeitgemäßer und stärker am Waffengebrauchsrecht der Polizei orientiert neu geregelt werden.

In Abs. 1 soll klargestellt werden, dass es die Organe der Justizwache sind, die (bei Ausführungen, Überstellungen sowie zur Sicherung der Abschließung und der Ordnung in der Anstalt) (Dienst)Waffen führen. Dass sie dazu „ermächtigt sind“, ändert an der geltenden Rechtslage insofern nichts, als die Verpflichtung schon derzeit nicht uneingeschränkt gilt, sondern nur unter den weiteren Voraussetzungen des Abs. 1.

Da in der Praxis zur Sicherung auch andere Vollzugsbedienstete gelegentlich Waffen führen (beispielsweise bei begleiteten Ausgängen), soll die Art der Waffen und die Bedienstetengruppen, die sie führen, in einer eigenen Verordnung näher festgelegt werden.

Abs. 2 zählt die in Frage kommenden Dienstwaffen nach dem Vorbild des § 3 des Waffengebrauchsge setzes 1969, BGBI. Nr. 149/1969, auf. Die Z 1 umfasst beispielsweise auch den derzeit in Erprobung stehenden Teleskopeinsatzstock, die Z 2 insbesondere auch den Pfefferspray und die Z 3 neben Faust- und Langfeuerwaffen auch den Taser. Soweit es sich um Langfeuerwaffen handelt, soll dies jedoch nur für den Postendienst in Anstalten gelten, in denen dies im Hinblick auf die große Zahl oder die besondere Gefährlichkeit dort angehaltener Strafgefangener erforderlich erscheint. Diesbezüglich soll sohin die bisherige Rechtslage beibehalten werden.

Für Wasserwerfer (§ 3 Z 3 des Waffengebrauchsgesetzes 1969) besteht kein Bedarf. Dienstwaffen können den Strafvollzugsbediensteten vom Bundesministerium für Justiz oder der Justizanstalt zugewiesen werden. Es soll klargestellt werden, dass auch Distanz-Elektroimpulswaffen unter den Begriff der Schusswaffe fallen.

In Abs. 3 soll die Regelung, wonach von Dienstwaffen, die nicht Gummiknüppel, Faustfeuerwaffen oder Langfeuerwaffen sind, nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin bzw. des Anstaltsleiters oder subsidiär der bzw. des ranghöchsten Strafvollzugsbediensteten Gebrauch gemacht werden darf, mangels Praktikabilität ersetztlos gestrichen werden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie er in den Abs. 4 bis 7 detailliert ausformuliert ist, bleibt unverändert und kann als ein hinreichendes Korrektiv gegenüber der allfälligen Gefahr eines womöglich unangemessenen Waffengebrauchs angesehen werden.

Zu Z 14 (§ 144 Abs. 3 und 4 StVG):

In der Praxis kommt es vermehrt zur Stellung von Anträgen auf bedingte Entlassung, wenn diese noch völlig aussichtlos sind, um die Ansicht des Vollzugsgerichtes zu einer bedingten Entlassung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. dessen Voraussetzungen zu erfahren. In manchen Fällen scheint zudem die Beurteilung, wann mit den Entlassungsvorbereitungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf bedingte Entlassung begonnen werden soll, schwierig zu sein. Zur Optimierung der Entlassungsvorbereitungen und um der Stellung aussichtsloser Anträge entgegenzuwirken, wird vorgeschlagen, in einem neuen Abs. 3 einen Informationsaustausch zwischen Vollzugsbehörde erster Instanz, Staatsanwaltschaft und Vollzugsgesetz vorzusehen. Danach soll zumindest vierteljährlich ein Runder Tisch stattfinden, wobei in diesem Rahmen sowohl Einzelfälle als auch grundsätzliche Fragestellungen erörtert werden können. Die Möglichkeit, auch Einzelfälle zu besprechen, bedeutet in diesem Zusammenhang jedoch nicht, dass das Gericht eine Prognoseentscheidung hierzu trifft.

Durch den Austausch könnte die Anzahl der aussichtslosen Anträge reduziert werden, weil die Vollzugsbehörden erster Instanz die Möglichkeit einer bedingten Entlassung besser einschätzen und die Information weitergeben könnten. Der Austausch soll aber auch Gelegenheit bieten, die Wahrscheinlichkeit der bedingten Entlassung im Hinblick auf andere Entscheidungen, für die sie von Bedeutung ist, zu erörtern (beispielsweise bei der Frage der Bewilligung des eüH). Um zu vermeiden, dass durch den Runden Tisch ein unnötiger Aufwand entsteht, ist vorgesehen, dass er jeweils nur dann vierteljährlich einzuberufen ist, wenn eine der beteiligten Justizbehörden dies für erforderlich erachtet.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, vor Beginn des Entlassungsvollzugs eine amtswegige Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den eüH vorzusehen. Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Strafvollzugspaket – NEU aufgreifend, soll damit die Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit verbessert werden. So ist zu erwarten, dass die vermehrte Anwendung der back door-Variante

des eÜH ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt die Wahrscheinlichkeit für eine gelungene Resozialisierung deutlich erhöhen würde. Strafgefangene haben damit die Möglichkeit eines „begleiteten Überganges“ in die Freiheit, an die sie sich schrittweise akklimatisieren können. Soweit die Voraussetzungen für eine Überstellung in den eÜH gegeben sind, sollen Strafgefangene darüber informiert und gegebenenfalls zur Antragstellung angeleitet werden. Die Überführung in den eÜH soll während der Strafhaft vorbereitet werden. Auch die Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeit ist in diesem Rahmen abzuklären.

Zu Z 15 (§ 145 Abs. 1 StVG):

Bei Strafgefangenen, die eine lange Freiheitsstrafe verbüßen, stellt sich in der Praxis die Vorbereitung auf die (bedingte) Entlassung teilweise als schwierig dar. Daher wird der Zeitraum von drei Monaten bis zu einem Jahr für die Vorbereitung von Personen, die viele Jahre in Haft verbracht haben, in der Praxis als zu kurz angesehen. Vor dem Entlassungsvollzug sind Freiheitsmaßnahmen nach § 147 StVG nicht möglich. Strafgefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, können auch nicht im gelockerten Vollzug angehalten werden. Da aber positiv absolvierte Freiheitsmaßnahmen bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung oftmals eine große Rolle spielen und die Vorbereitung auf die Entlassung gerade bei Strafgefangenen, die eine (lebens-)lange Freiheitsstrafe verbüßen auch einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wird vorgeschlagen, den (maximalen) Zeitraum des Entlassungsvollzuges von zwölf Monaten auf 24 Monate auszudehnen. Dadurch soll eine flexible und auf den jeweiligen Einzelfall bezogene, sachgerechte Vorbereitung ermöglicht werden.

Zu Z 16 und 21 (§ 148 Abs. 2 letzter Satz und § 156 Abs. 2 StVG):

Am Karfreitag, am 2. November, am 24. und am 31. Dezember finden in Anlehnung an das traditionelle gesellschaftliche Verständnis sogenannter „Halbfeiertage“ Amtsstunden im behördlichen Verkehr nur in reduziertem Ausmaß (üblicherweise nur bis Mittag) statt. Personen, die an einem solchen Tag nach Verbüßung einer Haftstrafe entlassen werden, laufen Gefahr, Dienststellen der auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene eingerichteten Sozialbehörden nicht in der nach der Entlassung noch verbleibenden Zeit rechtzeitig zu erreichen. Je nach den kalendermäßigen Gegebenheiten können durch an die genannten Tage anschließende Feiertage oder Wochenenden mehrtägige Zeiträume (bis zu maximal fünf Tagen) ohne behördliche Kontaktmöglichkeit begründet werden. Der sich daraus ergebenden Gefahr, aus sozialer Notlage in rückfallsgeneigte Konfliktsituationen zu geraten, soll, wie vergleichsweise auch im Rechtsbestand des deutschen Strafvollzuges, nunmehr auf gesetzlicher Ebene begegnet werden. In diesen Fällen soll künftig die Entlassung am letzten vorangegangenen Werktag erfolgen, an dem üblicherweise Amtsstunden bei Behörden und Ämtern auch am Nachmittag stattfinden.

Durch die vorgeschlagene Regelung kann sich die tatsächlich in Haft verbrachte Zeit um wenige Tage verkürzen. Dies scheint bei kurzen Freiheitsstrafen jedoch sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb die Regelung nicht für Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gelten soll.

Zu Z 17 (§ 148 Abs. 3 StVG):

Gemäß § 148 Abs. 1 StVG ist eine Strafgefangene bzw. ein Strafgefangener die bzw. der die Strafzeit abzüglich des davon etwa unbedingt oder bedingt nachgesehenen oder nachgelassenen Teiles in Strafhaft zugebracht hat, zu entlassen. Grundsätzlich hat die Entlassung jeweils innerhalb der ersten beiden Amtsstunden des Entlassungstages zu erfolgen. Endet die Strafzeit (Abs. 1) jedoch vor dem Beginn der Amtsstunden oder an einem Tag, an dem keine Amtsstunden abgehalten werden, so ist so vorzugehen, als ob die Strafzeit an dem letzten vorangehenden Tag endete, an dem Amtsstunden abgehalten werden. Nach § 149 Abs. 2 und 3 StVG ist die Entlassung in den dafür besonders vorgesehenen Räumen durchzuführen. Die Strafgefangenen haben sich zu entkleiden und sind körperlich zu durchsuchen. Die Strafgefangenen haben ein Bad (§ 42 Abs. 3 StVG) zu nehmen. Die Anstaltskleidung und die übrigen den Strafgefangenen zum Gebrauche überlassenen Anstaltssachen sind ihnen abzunehmen. Darüber hinaus sind sie vor der Entlassung ärztlich zu untersuchen. § 182 Abs. 4 StPO verweist hinsichtlich des Vollzuges der Untersuchungshaft auf die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate nicht übersteigt. Für den Vollzug dieser Strafen sind auch die §§ 148 und 149 StVG anwendbar.

Die Frage, ob eine Person bei Entlassung auf richterliche Anordnung unmittelbar als Freiheitsperson anzusehen ist oder gegebenenfalls auch noch unter Zwang zur Durchführung der Entlassungsformalitäten in die Justizanstalt zurückgebracht werden darf, stellte sich in der Praxis immer wieder. Der Verfassungsgerichtshof hielt dazu in seinem Erkenntnis VfSlg. 10.982/1986 fest: „Es ist ausgeschlossen, einen (Untersuchungs-)Häftling im selben Augenblick, in dem der Richter die Enthaltung anordnet, tatsächlich aus der Haft zu entlassen. Die richterliche Anordnung ist daher so zu verstehen, daß die zur Enthaltung erforderlichen Maßnahmen ohne Aufschub in Angriff zu nehmen und dann möglichst rasch durchzuführen und abzuschließen sind. Rechtsgrundlage der (weiteren) Anhaltung während dieses Zeitraumes ist der richterliche Auftrag; die Anhaltung ist so in dem Richter zuzurechnen [...]“ (VfSlg. 10.982/1986).

Entsprechend beurteilte der Verwaltungsgerichtshof unter Hinweis auf die obige Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes einen Fall, in dem der Beschluss zur Enthaltung des freigesprochenen Beschwerdeführers um 10:45 Uhr gefasst, die tatsächliche Enthaltung aber aufgrund des Rücktransportes erst ca. zwei Stunden später erfolgte. Diese Dauer des Rücktransportes und der Abwicklung wurde noch nicht als unangemessen lange beurteilt (VwGH 16. September 1993, 92/01/0940).

Zur Klarstellung wird daher im Sinne dieser Rechtsprechung vorgeschlagen, in § 148 StVG eine explizite Regelung aufzunehmen, wonach die bzw. der Strafgefangene zur Durchführung der unbedingt erforderlichen Entlassungsformalitäten wieder in die Justizanstalt zurückzubringen ist. Zur Sicherstellung einer raschen Durchführung in diesen Spezialfällen sollen die Entlassungsformalitäten allerdings in der nächstgelegenen Justizanstalt erfolgen und so rasch wie möglich abgewickelt werden, erforderlichenfalls auch außerhalb der Amtsstunden.

Zu Z 18 (§ 152a Abs. 1 letzter Satz StVG):

Derzeit bindet die Vorführung von Strafgefangenen zu den Anhörungen über die bedingte Entlassung vor das Vollzugsgericht nicht unerhebliche Kapazitäten der Justizanstalten. Da zu derartigen Anhörungen nicht nur Strafgefangene aus gerichtlichen Gefangenenhäusern, sondern vor allem aus Strafvollzugsanstalten, die nicht immer im nahen Umfeld des Vollzugsgerichtes situiert sind, vorgeführt und dabei von zwei Justizwachebeamtinnen oder -beamten begleitet werden müssen, belasten diese Aktivitäten die Justizanstalten zusehends. Besonders im Wiener Raum sind das gerichtliche Gefangenenehaus Wien-Josefstadt und die Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering in einem Ausmaß mit diesen Vorführungen belastet, die die in Anbetracht der aktuellen Überbelagssituation dieser Anstalten ohnehin angespannte Personalsituation an ihre Grenzen bringt.

Gemäß § 152a StVG hat das Gericht vor der Entscheidung über die bedingte Entlassung die bzw. den Strafgefangenen zu hören, es sei denn, dass eine solche Anhörung nach den Umständen des Falles nicht erforderlich erscheint. Beantragt die bzw. der Strafgefangene zum Zwecke einer bedingten Entlassung zum ersten Mal selbst seine Anhörung, so darf diese nur unterbleiben, wenn das Gericht die Entlassung bewilligt. Im Verfahren über die bedingte Entlassung gilt gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 die Strafprozessordnung sinngemäß, wobei der bzw. dem Verurteilten die Rechte der bzw. des Beschuldigten zukommen.

Gemäß § 153 Abs. 4 StPO ist im Ermittlungsverfahren die unmittelbare Vernehmung am Sitz der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, in deren oder dessen Sprengel sich die Zeugin bzw. der Zeuge oder die bzw. der Beschuldigte befindet, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen, wenn der Aufenthaltsort einer Zeugin bzw. eines Zeugen oder Beschuldigten außerhalb des Sprengels der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Gerichts gelegen ist, es sei denn, dass es unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder sonst aus besonderen Gründen erforderlich ist, die Zeugin bzw. den Zeugen oder die bzw. den Beschuldigten vor die zuständige Staatsanwaltschaft oder vor das zuständige Gericht zu laden. Bei einer Festnahme ist nach § 172 Abs. 1 StPO in jenen Fällen, in denen die Einlieferung der bzw. des Beschuldigten in die zuständige Justizanstalt einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde, diese bzw. dieser in die Justizanstalt des nächstgelegenen Gerichts einzuliefern. Die Vernehmung der bzw. des Beschuldigten und die Verhängung der Untersuchungshaft können in diesen Fällen im Wege der Videokonferenz erfolgen. Die Einführung der erweiterten Möglichkeit des Einsatzes von Videokonferenzen durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBI. I Nr. 111/2010, bezweckte nebst verfahrensökonomischen Erwägungen auch die Reduktion des durch Vorführungen entstehenden Aufwands. Eine solche Reduktion sieht beispielsweise § 176 Abs. 3 StPO vor. Soweit die bzw. der Beschuldigte nicht in der Justizanstalt des zuständigen Gerichts angehalten wird, soll auch bei Haftverhandlungen die Möglichkeit einer Beteiligung der bzw. des Beschuldigten im Wege einer Videokonferenz eröffnet werden (ErlRV 981 d.B. XXIV. GP, 93 zu Bundesgesetz BGBI. I Nr. 111/2010). Dies wurde in weiterer Folge mit Bundesgesetz BGBI. I Nr. 29/2012 um die Außenstelle der Justizanstalt des zuständigen Gerichts erweitert. In den Erläuterungen wurde dazu Folgendes festgehalten: „Durch die Zuordnung bestehender Justizanstalten als Außenstelle zu räumlich weiter entfernten Justizanstalten (so ist etwa die Justizanstalt Gerasdorf als Außenstelle der Justizanstalt Josefstadt zugeordnet) ergibt sich die gesetzliche Unzulässigkeit des Einsatzes von Videokonferenzen bei Haftverhandlungen, da die Beschuldigten trotz der räumlich großen Entfernung dennoch in der Justizanstalt des zuständigen Gerichts angehalten werden. Die Bestimmung dient daher der Wahrung der Verfahrensökonomie sowie der Verminderung des Vorführungsauwands.“ (ErlRV 1677 d.B. XXIV. GP, 12, zu Bundesgesetz BGBI. I Nr. 29/2012). In § 176 Abs. 3 StPO wird auf § 153 Abs. 4 StPO verwiesen, wodurch der Regelungsgegenstand klargestellt wird. Wie aus den Erläuterungen ersichtlich, geht der Gesetzgeber – entsprechend dem Wortlaut des § 153 Abs. 4 StPO – davon aus, dass die Bestimmung nur heranzuziehen ist, wenn eine funktionale Unzuständigkeit gegeben ist, weshalb (zuständige) Außenstellen ausdrücklich in § 176 Abs. 3 StPO aufzunehmen waren. Dieser Grundsatz wird auch bei der Verhängung der Untersuchungshaft konsequent verfolgt. § 172 Abs. 1 StPO

sieht eine Videokonferenz nur dann vor, wenn die bzw. der Beschuldigte insbesondere wegen der Entfernung des Ortes der Festnahme in eine Justizanstalt eines unzuständigen Gerichts eingeliefert wurde. In diesen Fällen kann das zuständige Gericht die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernehmen und ihr bzw. ihm den Beschluss über die Untersuchungshaft auf gleiche Weise verkünden (§ 174 StPO).

Nach der derzeitigen Rechtslage ist somit die Durchführung einer Anhörung im Verfahren wegen einer bedingten Entlassung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht generell möglich. Um die oben angeführte Problemlage zu entschärfen, wird vorgeschlagen vorzusehen, dass die Anhörung generell unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen ist, soweit keine besonderen Gründe vorliegen, die die Vorführung vor das zuständige Gericht erforderlich machen. Das Recht auf Anhörung wird dadurch nicht geschmälert, zumal der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung *Sakhnovskiy gegen Russland* (EGMR 2. November 2010, *Sakhnovskiy gegen Russland*, Appl. 21272/03) festhielt, dass selbst in einem Rechtsmittelverfahren in Strafsachen die Teilnahme am Verfahren mittels Videokonferenz nicht von vornherein unvereinbar mit Art. 6 EMRK ist, „sofern der Beschwerdeführer der Verhandlung folgen, ohne technische Hindernisse gehört werden kann und eine effektive und vertrauliche Verständigung mit seinem Anwalt sichergestellt ist“. Die Durchführung der Videokonferenz ist naturgemäß nur dann zulässig, wenn auch entsprechende technische Möglichkeiten vorhanden sind.

Zu Z 19 (§ 152b samt Überschrift StVG):

Es treten Fälle von Flucht oder Nichtrückkehr nach einem Ausgang oder einer Unterbrechung nach Bewilligung der bedingten Entlassung durch das Vollzugsgericht auf. Die §§ 99 Abs. 4, 99a Abs. 2 und 147 Abs. 2 StVG sehen zwar vor, dass Zeiten, die außerhalb der Haft verbracht wurden, nicht in die Strafzeit einzurechnen sind, allerdings liegt in diesen Fällen bereits ein rechtskräftiger Beschluss über die bedingte Entlassung unter Festsetzung eines entsprechenden Zeitpunktes vor. Das Vorgehen in solchen Fällen ist nach derzeitiger Rechtslage nicht geregelt und führte in der Praxis in der Regel zum unbefriedigenden Ergebnis, dass die in solchen Fällen nicht im Haft verbrachten Zeiten nicht berücksichtigt wurden und die Strafgefangenen trotz der im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Nichtenrechnung, die auf Flucht oder bei Nichtrückkehr verbrachten Zeiten nicht mehr verbüßen mussten. Mit der Schaffung dieser Bestimmung soll die Nichtenrechnung dieser Zeiten unter Abänderung des Zeitpunktes der bedingten Entlassung gesetzlich vorgesehen werden.

Zu Z 20 (§ 153 StVG):

Nach geltendem Recht ist einer bzw. einem Strafgefangenen gemäß § 152a Abs. 1 StVG vor der Entscheidung über die bedingte Entlassung bei Vollzug einer Freiheitsstrafe über 18 Monaten zu hören, wenn sie bzw. er zum ersten Mal ihre bzw. seine Anhörung beantragt. Die Anhörung kann nur unterbleiben, wenn das Gericht die Entlassung bewilligt. Bei den Vorschriften in Bezug auf den Vollzug von Freiheitsstrafen, die 18 Monate nicht übersteigen, fehlt bislang der Verweis auf § 152a StVG. Es wird daher vorgeschlagen, die Aufzählung in § 153 StVG um § 152a StVG zu erweitern, weil auch bei der Entscheidung hinsichtlich der bedingten Entlassung aus kürzeren Freiheitsstrafen die schriftliche Äußerung den persönlichen Eindruck nicht ersetzen kann und durch die Anhörung die Chance auf eine bedingte Entlassung erhöht werden soll. Darüber hinaus soll der Verweis auch auf den nunmehr vorgeschlagenen § 152b StVG ausgeweitet werden.

Zu Z 22 und 23 (§ 156b Abs. 4 StVG):

Derzeit sind aufgrund der Aufzählung in § 156b Abs. 4 StVG im eüH der Verweis, die Geldbuße und der Hausarrest als Ordnungsstrafen zulässig. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass lediglich der Verweis in seltenen Fällen zur Anwendung gelangt. Eine Geldbuße wäre vom Hausgeld einzubehalten, über welches die bzw. der Strafgefangene im eüH jedoch nicht verfügt. Da der Hausarrest nur bei Überwiegen erschwerender Umstände zu verhängen ist, kommt diese Ordnungsstrafe in der Praxis nicht zur Anwendung. In solchen Fällen wird der eüH widerrufen. Der Verweis in Abs. 4 auf § 109 Z 4 und 5 StVG kann daher entfallen.

Die Bestimmung des § 43 StVG (Bewegung im Freien) ist derzeit mangels Aufzählung in Abs. 4 nicht anwendbar. Um gerade im Hinblick auf die Erweiterung der Möglichkeit des eüH auf 24 Monate die Abdeckung sozialer Bedürfnisse besser zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die Aufzählung in § 156b Abs. 4 StVG um § 43 erster Satz StVG (Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, haben täglich, andere Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen das Recht, sich unter Rücksichtnahme auf ihren Gesundheitszustand eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn es die Witterung nicht ausschließt) zu erweitern. Dabei sollen jedoch die im ersten Satz enthaltenen Einschränkungen nicht gelten, d.h. alle Strafgefangene im eüH sollen ein Recht auf eine Stunde Bewegung im Freien unabhängig davon haben, ob sie beispielsweise einer Arbeit im Freien nachgehen oder nicht. Die Arbeit ist für den

Anwendungsbereich des § 156b Abs. 4 StVG mit einer geeigneten Beschäftigung im Sinn des § 156c Abs. 1 Z 2 lit. b StVG gleichzusetzen. Der Haftsituation im eüH entsprechend ist die Aktivität während des Aufenthalts im Freien im Vorhinein festzulegen, in das Aufsichtsprofil einzutragen und darf den Zwecken des § 20 Abs. 1 StVG nicht widersprechen. Denkbar sind in diesem Zusammenhang beispielsweise sportliche Aktivitäten aber auch Freizeitaktivitäten im Rahmen der Kinderbetreuung. Nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 43 erster Satz StVG handelt es sich hierbei um ein subjektives Recht der bzw. des Strafgefangenen. Darüber hinaus soll es möglich sein, zwei weitere Stunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu gewähren, worauf allerdings kein subjektives Recht besteht.

Da sich die letzten beiden Sätze des § 43 StVG ausschließlich auf die Gegebenheiten in einer Justizanstalt beziehen, bleiben sie für den eüH außer Betracht, weshalb der Verweis auch nur den ersten Satz dieser Bestimmung umfasst. Eine über die in § 156b Abs. 4 letzter Satz StVG hinausgehende Gewährung von Zeiten für den Aufenthalt im Freien ist nicht zulässig.

Schließlich soll die Änderung des § 154 StVG durch eine entsprechende Zitatangepassung nachvollzogen werden.

Zu Z 24 (§ 156c Abs. 1 Z 1 StVG):

Der eüH wurde mit 1. September 2010 in Österreich als eine weitere Form des Vollzugs von unbedingten Freiheitsstrafen eingeführt. Mit Stichtag 31. Dezember 2023 hatten 10 102 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt, und zwar in Summe rund 1 407 000 Hafttage (vgl. Sicherheitsbericht 2023 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, S 161). Die Tatsache, dass verurteilte Straftäterinnen oder Straftäter – trotz Einschränkung der persönlichen Freiheit – in ihrem Umfeld bleiben können, insbesondere weiter ihrer Arbeit nachgehen können, sowie kontinuierlich betreut werden, trägt entscheidend zur Rückfallvermeidung bei. Aufgrund des großen Erfolges dieser Vollzugsform und zwecks Entlastung der äußerst angespannten Belagssituation in den Justizanstalten wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich dahingehend zu erweitern, dass der eüH nunmehr auch dann zulässig sein soll, wenn die zu verbüßende Strafzeit oder der noch zu verbüßende Strafrest 24 Monate nicht übersteigt. Ausgenommen davon sollen Strafen wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte sowie terroristischer Strafsachen (§§ 75, 76, 87, 107b Abs. 3a Z 3, 143 Abs. 2, 201, 202, 205, 205a, 206, 207, 207a, 207b, 278b, 278c, 278d, 278e, 278f oder 278g StGB) sein. Die Inkludierung der §§ 107b Abs. 3a Z 3 und 205a StGB sowie der terroristischen Straftaten in den Ausnahmenkatalog steht im Einklang mit der vorgeschlagenen Erweiterung des § 156c Abs. 1a StVG.

Zu Z 25 (§ 156c Abs. 1 Z 2 lit. d StVG):

Derzeit ist für die Gewährung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe in der Form des eüH u.a. ein aufrechter Kranken- und Unfallversicherungsschutz erforderlich. In der Praxis ist jedoch insbesondere bei Personen, die sich bereits in Pension befinden und eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, der Eintritt eines Versicherungsfalles hinsichtlich eines Arbeitsunfalles nicht möglich, weshalb diese Personen auch keine Beiträge zur gesetzlichen (Arbeits-)Unfallversicherung mehr zu leisten haben und daher auch einen derartigen Versicherungsschutz nicht genießen. Um zu vermeiden, dass in solchen Fällen der eüH nicht gewährt werden kann, wird vorgeschlagen, einen Unfallversicherungsschutz nur dann als unbedingte Voraussetzung zu normieren, wenn die gesetzliche Pflichtversicherung auch eine derartige (Arbeits-)Unfallversicherungspflicht zwingend vorsieht.

Zu Z 26 (§ 156c Abs. 1a StVG):

Da im Hinblick auf den Unrechtsgehalt die Tathandlungen der §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207a und 207b StGB vergleichbar mit jener in § 107b Abs. 3a Z 3 StGB sind, wird vorgeschlagen, § 107b Abs. 3a Z 3 StGB in die Aufzählung des Abs. 1a aufzunehmen und damit die Zulässigkeit der Verbüßung der Freiheitsstrafe im eüH vor Erreichung der zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 StGB von vornherein auszuschließen.

Zudem stellte sich in der Praxis in der Vergangenheit bisweilen die Frage, ob das Fehlen von § 205a StGB in der in § 156 Abs. 1a StVG vorgenommenen Aufzählung eine planwidrige Lücke darstellt, die durch analoge Anwendung zu schließen ist. Vor allem die erstinstanzlichen Gerichte sahen einen solchen Analogieschluss aufgrund der deutlichen Gemeinsamkeiten des § 205a StGB mit den in § 156c Abs. 1a StVG aufgezählten Bestimmungen als geboten an (vgl. demgegenüber OLG Wien 32 Bs 91/21y, 32 Bs 135/21v). Um die bestehenden Unklarheiten zu bereinigen, soll § 205a StGB nunmehr ausdrücklich in den Deliktskatalog des § 156c Abs. 1a StVG aufgenommen und damit letztlich auch dem deliktstypischen Unrechtsgehalt dieser Strafbestimmung ausreichend Rechnung getragen werden.

Um erfolgreiche Deradikalisierungsarbeit zu leisten, wird auch seitens der Praxis für zweckmäßig erachtet, bei Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten den eüH nur als back door-Variante zu ermöglichen.

lichen, weshalb in diesen Fällen nunmehr die Verbüßung der Freiheitsstrafe im euH erst bei Erreichung der zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 StGB zulässig sein soll.

Zwecks besserer Lesbarkeit wurde der Abs. 1a in zwei Sätze gegliedert.

Zu Art. 26 (Änderung des Tilgungsgesetzes 1972):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Angelegenheiten des Strafrechtswesens sowie der Justizpflege).

Zu Z 1 (§ 4a Abs. 1 des Tilgungsgesetzes 1972):

§ 4a Abs. 1 TilgG stellt – wie auch § 156c Abs. 1a StVG – auf den besonderen Unwert der Tat nach Art des verurteilten Delikts ab (vgl. *Kert in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 4a TilgG Rz 1, AB 106 d.B. XXIV. GP, 38). Aufgrund der Gleichstellung mit § 156c Abs. 1a StVG soll dessen vorgeschlagene Ergänzung um § 205a StGB auch in § 4a Abs. 1 TilgG nachvollzogen werden, weil beide Bestimmungen deckungsgleich besondere Vorschriften für Straftaten vorsehen, denen ein besonderer Unwertgehalt zukommt.

Zum 8. Abschnitt (Soziales und Gesundheit):

Zu Art. 28 bis 30 und 32 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Allgemeinen Pensionsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

Zu Art. 28 Z 1, 2 und 6 (§§ 31c Abs. 2 und 809 Abs. 4 ASVG):

Nach § 31c Abs. 2 ASVG zahlen die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz krankenversicherten Personen jährlich ein Service-Entgelt für die e-card. Das Service-Entgelt wird jeweils am 15. November für das folgende Kalenderjahr fällig. Die Höhe des Service-Entgelts für das Jahr 2025 beträgt 13,80 € (vgl. die Verordnung BGBI. II Nr. 407/2023). Für das Kalenderjahr 2026 soll nunmehr ein Betrag von 25 € als Service-Entgelt zu zahlen sein, welcher mit 15. November 2025 fällig wird. Dieser Betrag wird wie bisher jährlich mit der Aufwertungszahl nach § 108a ASVG, sohin (erstmals) mit 1. Jänner 2026 valorisiert.

Ab 2026 sollen Pensionistinnen und Pensionisten nicht mehr von der Entrichtung des Service-Entgelts ausgenommen sein. Die erstmalige Zahlung für diese Personengruppe wird am 15. November 2026 für das Kalenderjahr 2027 fällig. Personen, die nach den Richtlinien des Dachverbands für die Befreiung von der Rezeptgebühr von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch weiterhin von der Entrichtung des Service-Entgelts befreit. Es handelt sich dabei zB um Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage.

Zu Art. 28 Z 3 (§ 33 Abs. 1a Z 1 ASVG) und Art. 31 (§ 11 Abs. 2 Z 1 B-KUVG):

Ab 1. Jänner 2026 soll die Anmeldung zur Sozialversicherung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber auch Angaben über das Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit umfassen.

Zu den Art. 28 Z 4 und 5 (§§ 108h Abs. 1a und 808 Abs. 3 ASVG), Art. 29 Z 1 und 2 (§§ 50 Abs. 1a und 417 Abs. 2 GSVG) sowie Art. 30 Z 1 und 2 (§§ 46 Abs. 1a und 412 Abs. 2 BSVG):

Das Ausmaß des Zeitraumes bis zur erstmaligen Anpassung einer Pension wechselte im Laufe der Entwicklung des § 108h ASVG (samt Parallelbestimmungen) zwischen einer Anpassung bereits für das dem Pensionsstichtag folgende Kalenderjahr und einer mehr als einjährigen Verzögerung, beginnend mit dem Budgetbegleitgesetz 2003, BGBI. I Nr. 71/2003 („Pensionsreform 2003“).

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 – SVÄG 2020, BGBI. I Nr. 28/2021 wurde ab dem Jahr 2022 eine monatsweise Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung vorgesehen, um in einer Durchschnittsbetrachtung die zwischen der Pensionszuerkennung und der erstmaligen Anpassung vergangene Zeit zu berücksichtigen und die Inflation anteilig abzugelten.

Diese Aliquotierungsregelung hätte in der Phase hoher Inflation und dementsprechend hohen Anpassungsfaktoren zu deutlichen finanziellen Nachteilen für Pensionen geführt, die gegen Ende des jeweils abgelaufenen Jahres angetreten wurden. Daher wurde die Aliquotierungsregelung für das Jahr 2023 abgemildert und für die Jahre 2024 bis 2026 ausgesetzt.

Die Aliquotierungsregelung wurde auch unter dem Gesichtspunkt kritisch gesehen, dass sie – bei ansonsten vergleichbaren Versicherungskarrieren – nicht die vergleichbare Kaufkraftentwicklung gewährleistet.

Zudem gehen Frauen infolge des für sie seit 2024 schrittweise steigenden gesetzlichen Antrittsalters überwiegend in der zweiten Jahreshälfte in Pension und wären daher von der Aliquotierung besonders betroffen gewesen.

Die Aliquotierungsregelung soll daher nun gänzlich abgeschafft und durch eine neue Bestimmung ersetzt werden, die zwei Anforderungen erfüllt:

- Eine erstmalige Pensionsanpassung soll für alle Pensionszugänge eines jeweiligen Jahres die gleiche Kaufkraftentwicklung in der Pension gewährleisten.
- Die neue Bestimmung soll annähernd kostenneutral zur bisherigen Aliquotierungsregelung sein, um in der angespannten Budgetsituation keine Mehrkosten zu verursachen.

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung sollen Pensionen ab 2026 im ersten Jahr nach dem Stichtag – einheitlich und unabhängig vom Kalendermonat des Pensionsantritts – mit 50% des Betrages erhöht werden, der sich bei Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde. Dabei soll für Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, der Stichtag dieser bereits zuerkannten Leistung maßgebend sein.

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung sollen Pensionen ab 2026 im ersten Jahr nach dem Stichtag – einheitlich und unabhängig vom Kalendermonat des Pensionsantritts – mit 50% des Betrages erhöht werden, der sich bei Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde. Dabei soll für Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, der Stichtag dieser bereits zuerkannten Leistung maßgebend sein.

Die dargestellte einheitliche Anpassung soll bereits für alle Pensionsantritte im Jahr 2025 gelten. Die vollkommene Aussetzung der Aliquotierung für 2026 wird aufgehoben.

Zu Art. 28 Z 7 (§ 809 samt Überschrift ASVG) und Art. 31 Z 2 (§ 292 samt Überschrift B-KUVG):

§ 809 Abs. 3 ASVG:

Nach § 5 Abs. 2 ASVG gilt ein Beschäftigungsverhältnis als geringfügig, wenn das daraus gebührende Entgelt im Kalendermonat einen bestimmten Betrag nicht überschreitet. Dieser Betrag wird jährlich mit der jeweiligen Aufwertungszahl angepasst. Die Anpassung dieser „Geringfügigkeitsgrenze“ soll im Jahr 2026 nicht erfolgen, sie wird also für 2026 (wie im Jahr 2025, vgl. die Verordnung BGBI. II Nr. 417/2024), 551,1 € betragen.

§ 809 Abs. 5 ASVG und § 292 Abs. 2 B-KUVG:

Für die Jahre 2026 und 2027 soll zur Konsolidierung des Budgets die Valorisierung der Bemessungsgrundlage des Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeldes ausgesetzt werden. Die Aussetzung der Valorisierung gilt auch für die Satzungsermächtigung nach § 108i Abs. 2 ASVG und gemäß § 85b Abs. 2 B-KUVG betreffend die Valorisierung des Krankengeldes.

Zu Art. 32 Z 1 bis 3 (§§ 4 und 38 APG):

Durch die vorgeschlagene Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension soll ein höheres durchschnittliches Pensionsantrittsalter sowie eine höhere Beschäftigungsquote der Älteren erreicht werden. Diese Maßnahme erscheint zur Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems geboten.

Dazu soll beginnend mit 1. Jänner 2026 einerseits das Antrittsalter für die Korridorpension vom vollendeten 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr, andererseits die erforderliche Versicherungszeit von 40 auf 42 Jahre angehoben werden. Die Anhebung soll jeweils in moderatem Verlauf und maßvollem Ausmaß pro Quartal um zwei Monate erfolgen.

Diese Schritte der Anhebung werden insbesondere vor folgendem Hintergrund vorgesehen:

Im Rahmen des 2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes („Pensionsreform 2000“) – dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000, BGBI. I Nr. 92/2000, kundgemacht am 11. August 2000, – wurde das Antrittsalter für vorzeitige Alterspensionen beginnend mit Oktober 2000 und verteilt über einen Zeitraum von etwas mehr als zwei Jahren pro Quartal um zwei Monate (insgesamt also um 1,5 Jahre von 55/60 auf 56,5/61,5 Jahre) angehoben (vgl. § 588 Abs. 6 ASVG). Diese Anhebung hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 16.923/2003 als verfassungskonform erachtet. Ein kurzfristiger Aufschub des Pensionsantritts um zwei Monate kann nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes für

Betroffene zwar belastend sein; die Verfassungswidrigkeit der Regelung, die diesen Aufschub vorsieht, folge daraus nicht.

Im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBI. I Nr. 35/2012, kundgemacht am 24. April 2012, wurden die für die Inanspruchnahme der Korridorpension erforderlichen Versicherungsmonate beginnend mit dem Jahr 2013 und verteilt über einen Zeitraum von fünf Jahren pro Jahr um sechs Monate (insgesamt also um 2,5 Jahre) angehoben (vgl. § 25 Abs. 2 APG). Die ebenfalls nach diesem Modell angehobenen Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension nach § 237 BDG 1979 hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 19.897/2014 unter Hinweis auf das oben genannte Erkenntnis VfSlg. 16.923/2003 als nicht derart intensiv beurteilt, dass daraus die Verfassungswidrigkeit der Regelungen folge, auch wenn der Eingriff in die erworbene Rechtsposition als plötzlich zu qualifizieren wäre.

Darüber hinaus soll für Personen, die mit ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitsgeber eine bereits vor dem 1. April 2025 wirksam gewordene Altersteilzeitvereinbarung getroffen haben, die bisher geltende Rechtslage weiter anwendbar bleiben. Dadurch soll verhindert werden, dass diese bereits getroffenen Dispositionen den Versicherten zum Nachteil gereichen. Dasselbe soll für Überbrückungsgeldbezieherinnen und Überbrückungsbezieher nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBI. Nr. 414/1972, gelten.

Zu Art. 33 bis 39 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, des Land- und fortwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes, des Pensionsgesetzes 1965, des Bundestheaterpensionsgesetzes und des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Sozialversicherungswesen), Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Dienstrecht der Bundesbediensteten), aus Art. 14 Abs. 2 B-VG (Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen) und aus Art. 14a Abs. 3 B-VG (Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen).

Allgemeines:

Hier wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Allgemeinen Pensionsgesetzes verwiesen.

Zu Art. 33 bis 36 jeweils Z 1 und 2, Art. 38 Z 1 und 3 und Art. 39 Z 2 und 5 (§ 15c Abs. 1 und § 243a samt Überschrift BDG 1979, § 87a Abs. 1 und § 166l samt Überschrift RStDG, § 13c Abs. 1 und § 121j samt Überschrift LDG 1984, § 13c Abs. 1 und § 125f samt Überschrift LLDG 1985, § 2f Abs. 1 und § 18q samt Überschrift BThPG sowie § 2b Abs. 1 und § 60c samt Überschrift BB-PG):

Die geänderten Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension sollen auch für Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie für Personen, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und fortwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz oder das Bundesbahn-Pensionsgesetz anzuwenden ist, umgesetzt werden.

Zu Art. 33 bis 36 jeweils Z 3 und Art. 38 Z 5 und 39 Z 6 (§ 284 Abs. 120 BDG 1979; § 212 Abs. 83 RStDG, § 123 Abs. 100 LDG 1984, § 127 Abs. 79 LLDG 1985, § 22 Abs. 53 Z 2 BThPG und § 62 Abs. 43 Z 2 BB-PG):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten der Umsetzung im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, im Land- und fortwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, im Bundestheaterpensionsgesetz und im Bundesbahn-Pensionsgesetz.

Zu Art. 37 Z 1 und 2, Art. 38 Z 2 und 4 und Art. 39 Z 2 und 4 (§ 41 Abs. 2 und § 109 Abs. 93 PG 1965, § 11 Abs. 1 und § 22 Abs. 52 BThPG sowie § 37 Abs. 2 und § 60 Abs. 21 BB-PG):

Die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in Aussicht genommenen Regelungen betreffend die erstmalige Pensionsanpassung sollen durch entsprechende Anpassungen in das Pensionsrecht der Bundesbeamten und Bundesbeamten, Bundestheaterbediensteten und ÖBB-Beamtinnen und ÖBB-Beamten übernommen werden.

Zu Art. 37 Z 3, Art. 38 und 39 jeweils Z 6 (§ 109 Abs. 95 PG 1965, § 22 Abs. 53 Z 1 BThPG und § 62 Abs. 43 Z 1 BB-PG):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten der Pensionsanpassungsänderungen im Pensionsgesetz 1965, im Bundestheaterpensionsgesetz und im Bundesbahn-Pensionsgesetz.

Zu Art. 40 (Änderung des Nachschwerarbeitsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozial- und Vertragsversicherungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG).

Zu Art. XIII Abs. 12 NSchG:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll sichergestellt werden, dass auch in den Jahren 2025 und 2026 die Höhe des Nachschwerarbeits-Beitrages unverändert bleibt und somit weiterhin 3,8 % der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, geregelten Pensionsversicherung beträgt.

Zu Art. 41 (Änderung des Tiergesundheitsgesetzes 2024):

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Veterinärwesen“).

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 6 TGG 2024):

Hinsichtlich der Biosicherheitsmaßnahmen soll eine Pflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer zur Gewährleistung eines guten Erhaltungszustandes der von ihnen betriebenen Betriebsanlagen und Einrichtungen sowie der Gebäude und Ausstattungsgegenstände normiert werden, da dies eine Voraussetzung für die Einhaltung der erforderlichen guten Hygienebedingungen bildet. Die vorgeschlagene Bestimmung ist an § 7 Abs. 3 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBI. II Nr. 100/2007, angelehnt und soll für alle Tierarten gelten.

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 2 TGG 2024):

Die „Tiergesundheit Österreich“ wurde bereits als Verein eingerichtet. Nach den Erläuterungen zum Tiergesundheitsgesetz 2024 (ErlRV 2433 d.B. XXVII. GP) ist Zweck des Vereines die Beratung und Vernetzung von Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern sowie anderen Betroffenen zum Thema Tiergesundheit. Die Tätigkeit des Vereins besteht in der Unternehmensberatung, Koordinierung und Interessenvertretung. Ziel ist es unter anderem, Unternehmerinnen und Unternehmer vor wirtschaftlichen Schäden bei der unter Umständen notwendigen Keulung von Tieren zu schützen. Unter diesen Voraussetzungen ist der Betrieb als gemeinnütziger Verein nicht möglich; die entsprechende gesetzliche Anforderung soll daher entfallen.

Zu Z 3 (§ 57 Abs. 1 Z 1 lit. c TGG 2024):

Tiere, die aufgrund des Ausbruches einer Tierseuche der Kategorie A verendet sind, noch bevor eine amtlich angeordnete Tötung erfolgen kann, sollen ebenso entschädigt werden, wie Tiere, deren Tötung behördlich angeordnet wurde. Es soll mit dieser Novelle jedoch klargestellt werden, dass die Feststellung der Tierseuche nicht vor dem Zeitpunkt der Verendung der Tiere erfolgt sein muss. Im Falle des Absehens von der Tötung soll der Anspruch jedoch mit der Entscheidung über diese Ausnahme erfolgen, damit eine zeitliche Begrenzung hergestellt wird. Durch die bescheinige Erledigung soll ein klarer Zeitpunkt definiert werden.

Zu Z 4 und 5 (§ 57 Abs. 1 Z 1a und § 59 Abs. 3 TGG 2024):

Bruteier und Eier für den menschlichen Verzehr, die im Zuge der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen beseitigt wurden, konnten bislang unter „Gegenstände, die im Rahmen der Reinigung und Desinfektion vernichtet worden sind“ entschädigt werden. Bruteier und Eier für den menschlichen Verzehr sollen künftig einen eigenen entschädigungsrechtlichen Tatbestand bilden.

Zu Z 6 und 7 (§ 66 Abs. 1 und Abs. 2 TGG 2024):

Das Wort „unbeschadet“ soll klarstellen, dass die Kosten für jene Tätigkeiten, die im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung des Betriebes oder der regulären Haltung von Heimtieren oder der regulären tierärztlichen Tätigkeit erforderlich sind, von der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer zu tragen und daher von der Kostentragung durch den Bund oder die Länder ausgenommen sind.

Zu Z 8 (§ 66 Abs. 3 Z 7):

Die Kosten von isoliert aufgrund eines Tierseuchenausbruches notwendigen Maßnahmen sollen vom Bund getragen werden. Dies soll jedoch nicht dazu führen, dass Maßnahmen, die im Rahmen des regulären Betriebes der Tierhaltung, die außerhalb von Tierseuchenausbrüchen von Unternehmerinnen und Unternehmern auf eigene Kosten durchgeführt werden müssten (wie etwa Kehrarbeiten im Rahmen der Reinigung und Desinfektion oder das [auch] für den Regelbetrieb erforderliche Ausbauen von Gegenständen zur ordnungsgemäßen Reinigung und Desinfektion) von staatlicher Seite finanziert

werden, wenn ein Tierseuchenausbruch vorliegt. Insbesondere ist hier auf jene Tätigkeiten zu verweisen, die aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen (beispielsweise § 9 der Geflügelhygieneverordnung 2007) regelmäßig im Regelbetrieb zu verrichten sind.

Klargestellt soll hier auch werden, dass auch Heimtierhalterinnen und Heimtierhalter sowie Tierärztinnen und Tierärzte umfasst sind, obwohl diese von der Betriebsdefinition des Art. 4 Z 27 der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit, ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2016 S.1 ausgenommen sind. Die „reguläre tierärztliche Tätigkeit“ soll hier jene Tätigkeiten bezeichnen, die im Rahmen der von der Tierärztin bzw. vom Tierarzt durchgeführten Berufsausübung abgedeckt sind.

Zu Z 9 (§ 75):

Es sollen künftig alle Verletzungen von Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten, die einen Verwaltungsstrafatbestand darstellen, von dieser Zuständigkeitsnorm umfasst werden, insbesondere auch die Verletzung von Registrierungs- und regelmäßigen Meldepflichten im elektronischen Veterinärregister. Hinsichtlich der Begründung der Erforderlichkeit der Abweichung von den Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBI. Nr. 52/1991, wird auf die Erläuterungen zur Stammfassung des Tierseuchengesetzes 2024 verwiesen (vgl. ErlRV 2433 d.B. XXVII. GP, 21).

Zu Z 10 (§ 78 Abs. 2):

Diese Bestimmung soll das Inkrafttreten regeln.

Zu Art. 42 (Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („Armenwesen“).

Allgemeines:

In Umsetzung des Regierungsprogrammes 2025-2029 soll der verpflichtende Schulungszuschlag entfallen.

Zu Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 2a und § 7 Abs. 3a SH-GG)

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll § 5 Abs. 2a, der den Schulungszuschlag regelt, aufgehoben werden. Des Weiteren soll § 7 Abs. 3a, wonach der Schulungszuschlag des Arbeitsmarktservice (AMS) nicht auf die Sozialhilfe anzurechnen ist, entfallen.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 8 SH-GG)

Die Frist zur Erlassung von Ausführungsgesetzen der Länder wird auf vier Monate festgelegt; gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG bedarf es daher der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Art. 43 (Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes für das gegenständliche Vorhaben ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden“). Bei der vorgesehenen Maßnahme handelt es sich um solche der Privatwirtschaftsverwaltung im Sinn des Art. 17 B-VG.

Allgemeines:

Der Fonds zur Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation soll die Ziele, die Lebensbedingungen von armuts- und ausgrenzunggefährdeten Menschen sowie vulnerablen Personengruppen zu verbessern und neue soziale Maßnahmen sowie innovative Instrumente zur Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen – insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Armut – zu erproben, verfolgen.

Soziale Innovation bedeutet, neue Ideen, Modelle, Maßnahmen, Instrumente und Prozesse zu entwickeln, die in Ergänzung des bestehenden Sozialleistungsspektrums einen Beitrag zur Lösung von gesellschaftlichen Problemen leisten können. Darunter fallen innovative Pilotprojekte wie etwa ein Social Impact Bond.

Zu Z 4 (2. Abschnitt samt Überschrift LWA-G)

Der Fonds soll gemäß dem vorgeschlagenen § 7 Abs. 2 ausschließlich gemeinnützig wirken, indem aus seinen Mitteln Fördervergaben, Auftragserteilungen und sonstige Zuwendungen zur Erreichung des Fondsziels gemäß § 7 Abs. 1 finanziert werden.

Unter vulnerablen Personengruppen im Sinne des § 7 Abs. 1 können gesellschaftlich benachteiligte Gruppen verstanden werden, auf die besonderes Augenmerk gelegt werden sollte, da sie aufgrund ihrer sozialen Situation besonders schützenswert sind. Dazu können Menschen in ihren verschiedenen Lebensphasen gehören (bspw. Alleinerziehende, Kinder, Jugendliche, Wohnungslose oder Ältere).

Zu Art. 44 (Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 („Bundesfinanzen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“; „Veterinärwesen“ und „Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“).

Allgemeines:

Um zur Sicherung der Finanzierung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) beizutragen, soll die für das Jahr 2025 erhöhte Basiszuwendung dauerhaft beibehalten werden.

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 1 letzter Satz GESG):

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 12 Abs. 1 soll die Basiszuwendung ab dem Jahr 2025 dauerhaft um 24,2 Millionen € auf 78,7046 Millionen € erhöht werden. Diese Erhöhung ist entsprechend der bisherigen Verteilung anteilmäßig von der für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesministerin bzw. von dem für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesminister und von der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister gemeinsam zu tragen.

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 8 und 10 bis 13 GESG):

Mit den Anpassungen des § 21 Abs. 10 bis 13 soll ein legistisches Versehen bei der Absatzbezeichnung behoben werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Zu Art. 45 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die im Entwurf vorliegende Änderung auf den Tatbestand „Sozialversicherungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG). Zu Z 1, 2, 4 und 6 (§ 1 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 lit. d, Abs. 4 und 5 sowie § 4 Abs. 1 und § 5 AIVG):

Da es keine unselbständigen Pecher mehr gibt, soll das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 um die diesbezüglichen Regelungen bereinigt werden. Der Neubeginn einer solchen Tätigkeit wäre unter das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 560/1978, zu subsumieren („Neue Selbständige“).

Zu Z 2, 3, 5 und 7 (§ 1 Abs. 2 lit. d und Abs. 4, § 1a samt Überschrift und § 12 Abs. 1 Z 1 AIVG):

Der Entwurf sieht – infolge des Erkenntnisses des VfGH vom 6. März 2023, G296/2022, – eine gesetzliche Neuregelung der Arbeitslosenversicherungspflicht für doppelt oder mehrfach geringfügig Beschäftigte vor. Arbeitslosenversicherungspflicht soll künftig nur bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung bestehen, die gemäß den Bestimmungen der §§ 471f bis 471m des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, zu einer Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung führen. Geringfügige Beschäftigungen, die parallel zu einer vollversicherten Beschäftigung bestehen, sollen hingegen nicht mehr der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Eine Arbeitslosenversicherung für eine neben der vollversicherten Beschäftigung ausgeübte geringfügige Beschäftigung ist für die Existenzsicherung im Falle des Verlustes des Vollerwerbs nicht erforderlich. Anders war der Fall, der dem oa Erkenntnis des VfGH zugrunde lag. Er bezog sich ausdrücklich auf mehrfach geringfügig Beschäftigte und nicht auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die neben einer vollversicherten Tätigkeit ausgeübt werden. Für diesen Personenkreis soll nun in § 1a gesetzlich eine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung vorgesehen werden. Klargestellt soll in diesem Zusammenhang auch werden, dass sämtliche Beschäftigungen, die der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1a unterliegen bzw. unterlagen, zu beenden sind, damit Arbeitslosigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 vorliegt. Zwei oder mehrere geringfügige Beschäftigungen, die gemäß § 1a zur Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung führen, sollen somit als Einheit betrachtet werden. Es soll für das Vorliegen von Arbeitslosigkeit nicht ausreichen, wenn nur eine und nicht jede dieser geringfügigen Beschäftigungen beendet wird, selbst wenn das in Folge verbleibende Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG liegt und keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung mehr vorliegt.

Zu Z 8 bis 14 und 20 bis 21 (§ 12 Abs. 2, 2a, 3 lit. h, 6, 9 und 10, § 79 Abs. 187 sowie § 81 Abs. 20 AIVG):

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll die geringfügige Beschäftigung neben dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe eingeschränkt werden, da eine parallel ausgeübte geringfügige Erwerbstätigkeit der Wiederaufnahme einer vollversicherten Tätigkeit in vielen Fällen hinderlich ist.

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025 - 2029 (Seite 105 f) sollen jedoch arbeitslosen Personen geringfügige Beschäftigungen unter den in § 12 Abs. 2 angeführten vier Fallkonstellationen weiterhin möglich sein:

1. Da für geringfügige „Nebenverdienste“ keine Arbeitslosenversicherungspflicht mehr besteht, sollen geringfügige Beschäftigungen, die ohne Unterbrechung bereits mindestens 26 Wochen neben der vollversicherten Beschäftigung ausgeübt wurden, fortgeführt werden können. Wird die geringfügige Beschäftigung – wenn auch nur für einen Tag – beendet, so schließt eine spätere Wiederaufnahme Arbeitslosigkeit aus. Die vollversicherte Beschäftigung wird in der Regel auch der Arbeitslosenversicherung unterliegen, sie muss es aber nicht (zB bei selbständiger Erwerbstätigkeit). Die geringfügig fortgeführte Beschäftigung schadet der Arbeitslosigkeit nicht, solange das daraus erzielte Einkommen nicht über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG liegt. Übersteigt das Einkommen in einem Monat die Geringfügigkeitsgrenze, so gebührt für diesen Monat mangels Arbeitslosigkeit kein Arbeitslosengeld.
2. Bei Vorliegen von Arbeitslosigkeit im Mindestausmaß von 365 Tagen (d.h. ab einer Bezugsdauer von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe von 365 Tagen) soll eine geringfügige Beschäftigung befristet für 26 Wochen aufgenommen werden dürfen. Zeiträume des Bezuges von Krankengeld anstelle von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zählen zum Mindestausmaß hinzu. Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bis 62 Tage sind unbeachtlich, damit Arbeitsversuche und Probemonate nicht dazu führen, dass danach wieder ein Jahr Arbeitslosigkeit erforderlich wäre. Dies gilt nicht für Unterbrechung, die nicht im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Arbeit oder einer Erkrankung stehen (z B Urlaubsersatzleistung oder Kündigungsentzündigung).

Zeiträume des Bezuges von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) vor 2026 sollen ab dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Jänner 2026 gleichfalls für das Erfordernis einer Bezugsdauer von 365 Tagen zu berücksichtigen sein (vgl. § 81).

Der Zeitraum des geringfügigen Zuverdienstes beginnt mit Antritt der geringfügigen Beschäftigung und endet 26 Wochen später, gleich ob die Beschäftigung durchgehend oder nur an einzelnen Tagen ausgeübt wurde. Wurde die geringfügige Beschäftigung z B mit 7. April begonnen, so endet der Zeitraum 26 Wochen später, somit am 5. Oktober. Wird die geringfügige Beschäftigung nicht beendet, so liegt Arbeitslosigkeit für die weitere Dauer der geringfügigen Beschäftigung nicht vor. Der Zeitraum von 26 Wochen steht je Anwartschaft nur einmal zu.

3. Bei Vorliegen von Arbeitslosigkeit im Mindestausmaß von 365 Tagen und Vollendung des 50. Lebensjahres kann die geringfügige Beschäftigung ohne zeitliche Befristung auf 26 Wochen ausgeübt werden, zumal gerade ältere arbeitslose Personen größere Schwierigkeiten haben, wieder Fuß auf dem Arbeitsmarkt zu fassen. Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bis 62 Tage sind wie bei Z 2 unbeachtlich, damit Arbeitsversuche und Probemonate nicht dazu führen, dass danach wieder ein Jahr Arbeitslosigkeit erforderlich ist.

Dieselbe Regelung soll auch für begünstigte Behinderte gemäß § 2 des Behinderteneinstellungsgegesetzes, BGBI. Nr. 22/1970, oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen sowie für Personen, die einen Behindertenpass gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes, BGBI. Nr. 283/1990, besitzen, gelten.

4. Zudem sollen arbeitslose Personen nach einer Erkrankung von mindestens 52 Wochen, während der sie Krankengeld bezogen haben, eine geringfügige Beschäftigung bis zu 26 Wochen ab Antritt der Beschäftigung aufnehmen können, um eine langsame Heranführung an den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Der Bezug von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld wird dem Bezug von Krankengeld gleichgestellt. Dieser Personenkreis wird wegen lang andauernder Erkrankung nicht durchgehend beim Arbeitsmarkt vorgemerkt sein und daher vielfach nicht unter die in Z 2 geregelte Fallkonstellation zu subsumieren sein.

Die Übergangsbestimmung § 81 Abs. 20 soll vorsehen, dass Personen, die die neuen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 zum Zeitpunkt 1. Jänner 2026 bereits erfüllen, eine bestehende geringfügige Beschäftigung fortführen können. Für Personen, die unter § 12 Abs. 2 Z 2 fallen, soll dies freilich nur für 26 Wochen ab dem 1. Jänner 2026 gelten. Personen, die die neuen Voraussetzungen nicht erfüllen, soll eine Übergangsfrist von einem Monat gewährt werden, innerhalb dieser die geringfügige Beschäftigung

zu beenden ist, damit Arbeitslosigkeit im Sinne des § 12 vorliegt. Neuaufnahmen von geringfügigen Beschäftigungen neben dem Vorliegen von Arbeitslosigkeit sollen ab 1. Jänner 2026 nur mehr nach den neuen Bestimmungen zulässig sein.

Da neben der Arbeitslosigkeit nur die in Abs. 2 genannten geringfügigen Beschäftigungen zulässig sein sollen, wird Abs. 3 lit. h gegenstandslos und soll entfallen. Gleichfalls soll der mittlerweile gegenstandslose Abs. 2a (eine ehemalige Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise) entfallen.

Zudem soll klargestellt werden, dass die in § 12 Abs. 6 lit. a bis e genannten Betragsgrenzen weder aus einer einzigen noch bei Vorliegen mehrerer Einkunftsarten insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG überschreiten darf, damit Geringfügigkeit im Sinne des § 12 Abs. 6 gegeben ist.

In den Fällen des § 12 Abs. 6 lit. f und g handelt es sich nicht um Einkommen. Sie sollen daher an dieser Stelle entfallen und dem § 12 als neue Abs. 9 und 10 angefügt werden. Es soll zudem klargestellt werden, dass geringfügige Erwerbstätigkeiten gemäß Abs. 2 zusätzlich zur Aufwandsentschädigung aufgrund einer politischen Funktion Arbeitslosigkeit ausschließt. Ein Aufsummieren von Aufwandsentschädigung und geringfügigem Einkommen neben dem Bezug von Arbeitslosengeld soll dadurch verhindert werden.

Zu Z 15 (§ 36a Abs. 1 AIVG):

Diese Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an den vorgesehenen § 12 Abs. 6.

Zu Z 16 (§ 39b Abs. 6 letzter Satz AIVG):

Die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/2022 eingeführte Valorisierung des Umschulungsgeldes während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation soll in den Jahren 2026 und 2027 ausgesetzt werden.

Zu Z 17 bis 19 (§ 42 Abs. 1, 2 und 5 AIVG):

Die Höhe des Krankenversicherungsbeitragssatzes für Leistungsbezieher nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz soll wieder in Abs. 1 anstatt in Abs. 5 normiert werden. Der Beitragssatz bleibt unverändert bei 7,65 vH.

Die Regelung in Abs. 2 sieht vor, dass das von den Trägern der Krankenversicherung ausbezahlte Krankengeld an Leistungsbezieher nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz ab 2026 zur Gänze von der Geburung Arbeitsmarktpolitik getragen wird. Derzeit ist dies nur für Krankengeld vom 4. bis 56. Tag der Erkrankung vorgesehen. Für die ersten drei Tage einer Erkrankung soll die Leistung wie bisher fortbezogen werden. Zudem soll der Ausdruck „Krankenstandstage“ durch den Ausdruck „Tage der Erkrankung“ ersetzt werden.

Abs. 5 soll künftig vorsehen, dass die von den Trägern der Krankenversicherung ausbezahlte Wochengeldleistung für Leistungsbezieherinnen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von der Geburung Arbeitsmarktpolitik getragen wird. Dies umfasst auch Wochengeld von Bezieherinnen einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (vgl. § 35 Abs. 3 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994). Den Trägern der Krankenversicherung ist die von ihnen ausbezahlte Wochengeldleistung (§ 41 Abs. 1) abzuzulten. Dies sind gemäß § 168 ASVG dreißig Prozent des an Leistungsbezieherinnen gemäß dem Arbeitslosenversicherungsgesetz ausbezahlten Wochengeldes. Die Abgeltung soll analog der Bestimmung über das Krankengeld (Abs. 2) erfolgen. Diese Regelung soll parallel zur Regelung des Abs. 1 mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten.

Zum 9. Abschnitt (Finanzen):

Zu Art. X1 (Änderung des Punzierungsgesetzes 2000):

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG („Punzierungswesen“).

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 4 des Punzierungsgesetzes 2000):

Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur näheren Bestimmung über die Prüfverfahren und Qualitätssicherungsmaßnahmen soll aufgrund des Übergangs der Zuständigkeit Angelegenheiten der Punzierungskontrolle dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zukommen, wobei mit dem Bundesminister für Finanzen Einvernehmen herzustellen ist. Die Verordnungsermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen über die gemäß § 12 erforderlichen Aufzeichnungspflichten soll demnach entfallen, nachdem hier alleinig Zuständigkeiten des Bundesministers für Finanzen betroffen sind.

Zu Z 2, 3 und 4 (§ 13 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 3 letzter und vorletzter Satz und Abs. 5 des Punzierungsgesetzes 2000):

Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Festlegung von Kostenersätzen bzw. Gebühren soll aufgrund des Übergangs der Punzierungskontrolle dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zukommen, wobei mit dem Bundesminister für Finanzen Einvernehmen herzustellen ist. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll dieser Kostenersatz bzw. diese Gebühr keine Abgabe im Sinn der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI. Nr. 194/1961, darstellen, sondern eine Bundesverwaltungsabgabe im Sinn des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51/1991.

Der Inhalt des bisherigen Abs. 5 soll in Abs. 1 bzw. Abs. 3 aufgenommen werden; Abs. 5 kann daher entfallen.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 1 und 4, § 19 Abs. 3 und 4, § 21 und § 25 Abs. 1 Z 13 des Punzierungsgesetzes 2000):

Die behördliche Zuständigkeit für die Punzierungskontrolle soll künftig beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen liegen.

Zu Z 6 (§ 17 Abs. 3 Z 2 des Punzierungsgesetzes 2000):

Der Vorschlag dient der Anpassung an heutige legistische Standards.

Zu Z 7 (§ 25 Abs. 1 Z 17 des Punzierungsgesetzes 2000):

Die Bestimmung soll mangels Anwendbarkeit entfallen.

Zu Z 8 (§ 28c des Punzierungsgesetzes 2000):

Mit der Bestimmung soll geregelt werden, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens offene Verfahren vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen fortzuführen sind, Gebühren gemäß § 13 vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen einzuheben sind und das Register gemäß § 17 künftig vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu führen ist.

Zu Z 9 (§ 33 Abs. 8 des Punzierungsgesetzes 2000):

Die angeführten Änderungen des Punzierungsgesetzes 2000 sollen mit 1. August 2025 in Kraft treten.

Zu Z 10 (§ 34 Abs. 1 des Punzierungsgesetzes 2000):

Die Vollzugsbestimmung soll in Übereinstimmung mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 geändert werden.

Zu Art. 47 (Änderung des IAKW-Finanzierungsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Hinsichtlich des IAKW-Finanzierungsgesetzes stützt sich die Zuständigkeit des Bundes au Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

Zu Z 1 (Titel des IAKW-Finanzierungsgesetzes):

Bereinigung eines auf die Stammfassung des Bundesgesetzes zurückgehenden Redaktionsverschens.

Zu Z 2 (§ 2a des IAKW-Finanzierungsgesetzes):

Mit dieser Gesetzesbestimmung soll die Planung, Ausschreibung und Errichtung von erforderlichen Modernisierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen der Brandschutzeinrichtungen im Internationalen Amtssitz Wien (Vienna International Centre [VIC]), darunter Nasssteigleitungen, Fluchtwege, Brandrauchabzüge, Notfallbeleuchtung, Feuerwehrauzüge etc., der Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW AG) übertragen werden. Die Republik Österreich wird Kostenersatzzahlungen entsprechend dem Baufortschritt zu leisten haben, sodass Zwischenfinanzierungen in größerem Ausmaß seitens der IAKW AG nicht erforderlich werden, weshalb seitens der Republik Österreich keine Haftungsübernahmen für die IAKW AG erfolgen müssen.

In Anbetracht der hohen Investitionssumme und des mehrjährigen Umsetzungszeitraums der Modernisierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen der Brandschutzeinrichtungen ist eine Sicherstellung der Finanzierung bzw. des entsprechenden Kostenersatzes durch die Republik Österreich an die IAKW AG im Vorhinein erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des IAKW-Finanzierungsgesetzes ist zwar ein Kostenersatz des Bundes unter anderem für die Erhaltung und Finanzierung des Vienna International Centre vorgesehen, sofern diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen der IAKW AG abgedeckt werden können. Zur Finanzierungssicherheit für die IAKW AG im Zusammenhang mit der mehrjährigen Umsetzung der Maßnahmen und der rechtsverbindlichen Beauftragung der Sanierungs- und Ver-

besserungsmaßnahmen ist jedoch eine gesetzliche Regelung erforderlich, zumal die IAKW AG ansonsten eine gesonderte, „externe“ Zwischenfinanzierung selbst aufzunehmen hätte.

Betreffend eine Kostenbeteiligung der Stadt Wien für die Modernisierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen der Brandschutzeinrichtungen entsprechend der langjährigen Praxis im Sinne des „Schmitz-Slavik-Abkommens“ aus dem Jänner 1967 befindet sich der Bund in Abstimmung mit der Stadt Wien.

Zu Z 3 (§ 4 des IAKW-Finanzierungsgesetzes):

Die Übernahme von Haftungen und Garantien soll an die einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 angepasst werden.

Zu Z 4 (§ 15 des IAKW-Finanzierungsgesetzes):

Die Zuständigkeiten zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes sollen an die Zuständigkeiten gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025, angepasst werden.

Zu Art. 48 (Änderung des ABBAG-Gesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 6 ABBAG-Gesetz):

Die Zuständigkeit zur Bestellung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder werden an die Zuständigkeiten gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025, angepasst.

Zu Art. 49 (Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) sowie Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Bundesbehörden und sonstige Bundesämter“).

Zu Z 1 (§ 14 Abs. 1 Z 1 BHAG-G):

Die Zuständigkeit zur Nominierung eines Aufsichtsratsmitgliedes werden an die Zuständigkeit gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025, angepasst.

Zu Art. 50 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

Zu Z 1 (§ 9b samt Überschrift BFinG):

Die Bestimmungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes – URG, BGBI. I Nr. 114/1997, sollen auf die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur nicht anwendbar sein. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die im Unternehmensreorganisationsgesetz angeführten Insolvenzindikatoren für die ÖBFA nicht geeignet sind. Gemäß § 7 BFinG hat der Bund nämlich die Aufwendungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) unter Einrechnung allfälliger geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der ÖBFA übersteigen. Die Gesellschaft bilanziert daher jeweils ausgeglichen. Zudem haben mehrere Gutachten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften jeweils das Nichtvorliegen eines Reorganisationsbedarfes festgestellt. Diese kamen dabei jeweils zu dem Schluss, dass trotz Vorliegens der Kennzahlen nach § 22 Abs. 1 Z 1 URG kein Reorganisationsbedarf bei der ÖBFA vorliegt, weil die Risikoerhöhung, die durch das Unter- bzw. Überschreiten der URG-Kennzahlen für gewöhnlich suggeriert wird, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der ÖBFA und der gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 7 BFinG) nicht vorliegt und daher der Bestand des Unternehmens nicht gefährdet erscheint.

Zu Art. 51 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen“).

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4 Z 3 BHG 2013):

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 1 BHG 2013):

Die vorliegende Änderung in § 17 soll, gemeinsam mit den Anpassungen zu § 42 BHG 2013, dazu dienen, den Meilenstein 157 des nationalen Aufbau- und Resilienzplans im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität umzusetzen. Unter Bedachtnahme der Minimierung des bürokratischen Aufwands soll mit der Einführung einer neuen Wirkungsdimension Klima auf dem bestehenden System der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) aufgebaut werden.

Die neu zu schaffende Wirkungsdimension zur Abschätzung der klimapolitischen Auswirkungen deckt dabei sowohl Aspekte der Treibhausgasemissionen als auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels ab.

Die Republik Österreich unterliegt völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Mit der neuen Wirkungsdimension Klima, als Teil eines Klimachecks, soll den Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen ein Instrument zur Hand gegeben werden, mit dem diese am Weg zur Erreichung der Klimaneutralität auf eine verbesserte Darstellung der Folgen und Auswirkungen eines Vorhabens zurückgreifen können. Die eigene Wirkungsdimension Klima soll somit ermöglichen, dass die Auswirkungen von Vorhaben auf die Treibhausgasemissionen umfassender, klarer und verständlicher dargestellt werden.

Die Auswirkungen des Klimawandels sind sektorenübergreifend spürbar und haben einen signifikanten Einfluss auf Leben, Wohlstand und Wirtschaft. Durch den Klimawandel steigt etwa die Häufigkeit, sowie die Intensität von Extremwetterereignissen, wodurch kritische Infrastruktur und Menschenleben gefährdet sind. Gleichzeitig verändert der Klimawandel die Rahmenbedingungen im Tourismus, der Energiewirtschaft, Landwirtschaft und dem täglichen Leben von in Österreich lebenden Menschen. Deshalb kommt der Transparenz der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Resilienz gegenüber den Effekten des Klimawandels immer mehr Bedeutung zu. So sind zukünftig Vorhaben auch auf deren Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit von gesellschaftlichen und natürlichen Systemen an die Auswirkungen des Klimawandels in Österreich abzuschätzen.

Damit die neue Wirkungsdimension Klima effektiv und unbürokratisch angewendet werden kann, soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter Einbeziehung des Umweltbundesamtes eine „Klimacheck-Servicestelle“ einrichten. Diese soll konkrete Unterstützungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Ressorts anbieten, um die Wirkungsdimension Klima der WFA effektiv und effizient zur Anwendung zu bringen.

Die Details und die konkrete Ausgestaltung der Abschätzung der Auswirkungen auf die Treibhausgase und die Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels sollen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mittels Verordnung (WFA-Klima) festzulegen sein.

Um die neue Wirkungsdimension umzusetzen, werden weiters in der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBI. II Nr. 489/2012 und der WFA-Umwelt-Verordnung, BGBI. II Nr. 493/2012 Anpassungen vorzunehmen sein.

Zu Z 3 (§ 42 Abs. 4 Z 7 BHG 2013):

Die Beilage zu geburungsrelevanten Angaben des Bundes im Kontext der unionsrechtlichen Vorgaben im Klimabereich („Green Budgeting Beilage“) soll als verpflichtender Bericht zum Bundesvoranschlag vorzulegen sein. Die Beilage soll vorhandene Daten, Analysen und sonstige budgetrelevante Informationen zu klima- und umweltrelevanten Maßnahmen im Förder-, Transfer- und Steuersystem des Bundes zur Verfügung stellen. Außerdem sollen bei vorhandener Datenlage budgetrelevante klima- und umweltspezifisch wirkende Maßnahmen ordnungsrechtlicher Natur erfasst werden. Der datenspezifische Informationsstand sowie die Erfassung der Wechselwirkung zwischen Mitteleinsatz und Treibhausgasinventur sollen unter Einbeziehung der relevanten Fachressorts, insbesondere des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, sowie weiterer relevanter Institutionen laufend weiterentwickelt werden.

Zu Z 4 (§ 92 Abs. 2 BHG 2013):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 5 (§ 122 Abs. 19 letzter und vorletzter Satz BHG 2013):

Mit der gegenständlichen Regelung soll die Übergangsbestimmung zur Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 mit Bundesgesetz BGBI. I Nr. 159/2024 ergänzt werden. § 21 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 und 2 BHG 2013 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 159/2024 sollen demnach erstmals für das Finanzjahr 2027 bei Erstellung der Bundesfinanzgesetzes 2027 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2027-2030 anwendbar sein. Ergänzt soll nunmehr die Übergangsregelung für den Zeitraum zwischen dem

Inkrafttreten der genannten Bestimmungen und deren Anwendbarkeit werden. Demnach sollen für den jeweiligen Finanzierungshaushalt der Jahre 2024, 2025 und 2026 § 21 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 und 2 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 159/2024 anzuwenden sein.

Weiters soll in der Übergangsbestimmung zu § 21 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 159/2024 der Bezug zum Bundesfinanzrahmengesetz gestrichen werden, da das jeweilige Bundesfinanzrahmengesetz nicht in Mittelverwendungsgruppen und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert wird.

Zu Z 6 (§ 122 Abs. 20 BHG 2013):

Die Regelung enthält eine Übergangsbestimmung für die Einführung der neuen Wirkungsdimension Klima.

Zu Art. 52 bis 54 (Änderung des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020, des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 und des Kommunalinvestitionsgesetzes 2025):

Kompetenzgrundlage:

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehenen Regelungen sind die §§ 12 und 13 F-VG 1948 („Finanzzuweisungen und Zuschüsse“).

Allgemeines:

Mit den vier Kommunalinvestitionsgesetzen 2017, 2020, 2023 und 2025 hat die Bundesregierung auf unterschiedliche Krisen reagiert und den Gemeinden Zweckzuschüsse für Investitionen zur Verfügung gestellt, um kommunale Investitionen zu unterstützen und so den Wirtschaftsstandort zu stärken.

Dem ersten Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017), BGBI. I Nr. 74/2017, mit einem Volumen von 175 Mio. € folgten das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 mit einem Volumen von 1 000 Mio. €, als Reaktion auf das durch die Corona-Krise ausgelöste Einbrechen der Ertragsanteile, das Kommunalinvestitionsgesetz 2023, ebenfalls mit einem Volumen von 1 000 Mio. €, als Reaktion auf die massive Verteuerung von Energien wegen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und die hohen Inflationsraten, und schließlich das Kommunalinvestitionsgesetz 2025 als Teil eines Gemeindepakets mit einem Volumen von 620 Mio. € (davon 120 Mio. € für den digitalen Umstieg), als Reaktion auf die relativ schwache Entwicklung der Gemeinde-Ertragsanteile. In der Entwicklung dieser Bundesgesetze wurden die Zweckbindungen jeweils erweitert und die Kofinanzierungsanteile des Bundes von 25% beim Kommunalinvestitionsgesetz 2017 über 50% beim Kommunalinvestitionsgesetz 2020 und Kommunalinvestitionsgesetz 2023 auf 80% beim Kommunalinvestitionsgesetz 2025 erhöht.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Kommunalinvestitionsgesetzen zeigen, dass diese Programme eine wichtige Unterstützung der Gemeinden bei ihren Investitionen bildeten und weiterhin bilden. Die konkrete Ausgestaltung, insbesondere die breite Zweckbindung und die Regelung, dass die Kofinanzierungsanteile der Gemeinden auch durch Förderungen Dritter oder durch Gemeinde-Bedarfszuweisungen finanziert werden können, hat ab dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 zu einer hohen Beteiligung der Gemeinden geführt. Von den mit Kommunalinvestitionsgesetz 2020 zur Verfügung gestellten 1 000,0 Mio. € wurde so gut wie der gesamte Betrag, nämlich 998,2 Mio. €, an die Gemeinden als Zweckzuschuss ausbezahlt und wurden damit Gesamtinvestitionen der Gemeinden von rund 3,9 Mrd. € unterstützt. Ein ähnliches Verhältnis zeigt sich bisher bei den Zweckzuschüssen gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023: Bis Ende März 2025 stehen Zweckzuschüssen in Höhe von 772,8 Mio. € unterstützte Investitionen von rund 3,3 Mrd. € gegenüber.

Der hohe Grad der Mittelausschöpfung zeigt, dass in allen Gemeinden Bedarf an Investitionen gegeben ist. Das Verhältnis zwischen Zweckzuschuss und unterstützten Investitionen zeigt zudem, dass dabei die Kofinanzierungsquote zumindest im Durchschnitt nicht für die Höhe der unterstützten Investitionen entscheidend ist.

Diesen Erfahrungen steht aber gegenüber, dass der Vollzug der Kommunalinvestitionsgesetze mittlerweile einen nicht zu vernachlässigenden Aufwand bei allen Beteiligten, insbesondere für die Abklärung der zuschussfähigen Projekte, Beratungen, Antragstellungen und Abrechnungen, mit sich bringt und dass die zu beachtenden Fristen der parallelen Kommunalinvestitionsgesetze für die Gemeinden in der Abwicklung durchaus auch eine Herausforderung darstellen. Dass die Zuschüsse des Bundes für ganz konkrete Projekte zweckgebunden sind und die Gemeinde in der Umsetzungsphase möglicherweise nicht mehr rechtzeitig auf Probleme in der Umsetzung reagieren kann, sodass die Mittel nicht mehr für andere Investitionsprojekte verwendet werden können, kann im Einzelfall durchaus zu Härten führen.

Aufgrund der Erfahrungen mit den Kommunalinvestitionsgesetzen ist davon auszugehen, dass die Ziele dieser Programme auch mit weniger Vorgaben für die Gemeinden und deutlich weniger Verwaltungs-

aufwand erreicht werden können. Vorgeschlagen wird daher, den Vollzug wesentlich zu vereinfachen und dabei folgende Änderungen bei den Kommunalinvestitionsgesetzen 2020, 2023 und 2025 vorzusehen:

- Die Zweckzuschüsse sollen in Finanzzuweisungen für Investitionen umgewandelt werden, die vom Bund antraglos an die Gemeinden überwiesen werden sollen.
- Der Anteil der einzelnen Gemeinden an der jeweiligen Gesamtsumme des Transfers soll unverändert bleiben, die Überweisung der Mittel soll antraglos zu gesetzlich festgelegten Terminen erfolgen.
- Die verpflichtende Kofinanzierungsquote der Gemeinden soll entfallen. Wie bereits eingangs ausgeführt, liegen die unterstützten Investitionen im Durchschnitt ohnehin deutlich über der Mindestquote.
- Die Gemeinde soll selbst darüber entscheiden, in welche Projekte konkret investiert wird.
- Berichte und Abrechnungen an den Bund sollen entfallen, allerdings soll als Bedingung für die Gewährung der Transfers gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und dem Kommunalinvestitionsgesetz 2025 normiert werden, dass der Bürgermeister dem Gemeinderat über die geplanten bzw. realisierten Projekte berichtet und dass diese Berichte auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht werden.

Mit diesen Änderungen soll es den Gemeinden erleichtert werden, die Mittel gemäß den Kommunalinvestitionsgesetzen für Investitionen einzusetzen, und soll gleichzeitig der bürokratische Aufwand dafür verringert werden. Die Berichtspflicht an den Gemeinderat und die Veröffentlichung der Berichte sollen zugleich die Transparenz über die Mittelverwendung sicherstellen.

Die Fristen für die vorgesehenen Berichte an den Gemeinderat richten sich nach den bisherigen Fristen des Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und des Kommunalinvestitionsgesetz 2025 für die Antragstellung, den Projektbeginn und die Vorlage von Abrechnungen. Sie umfassen nur Investitionen der Gemeinde, nicht aber Ausgaben für Personalaufwand oder für den laufenden Betrieb, somit insbesondere auch nicht für die bisher ebenfalls bezuschussten (wenngleich in der Praxis nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommenen) Ausgaben für Instandhaltungen.

Zu Art. 52 Z 1 bis 5 (§ 1, §§ 2 bis 4 jeweils samt Überschrift und § 6 Abs. 1 und 2 KIG 2020):

Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 wurden Projekte bezuschusst, mit denen spätestens bis 31. Dezember 2022 begonnen wurde. Die Anträge waren von den Gemeinden bis 31. Dezember 2022 einzubringen und die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses – soweit nicht Fristverlängerungen gewährt wurden – bis 31. Jänner 2025 nachzuweisen.

Derzeit läuft somit die Phase der Abrechnungen, Überprüfungen der Abrechnungen sowie teilweise Vorortprüfungen. Nicht abgerechnete Zuschüsse oder nicht anerkannte Abrechnungen würden dazu führen, dass die Zuschüsse von einzelnen Gemeinden in Form der Aufrechnung gegen Ertragsanteile zurückzuzahlen sind.

Angesichts der vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen bei den Kommunalinvestitionsgesetzen 2023 und 2025 ist es nicht zweckmäßig, für das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 den Aufwand und die Infrastruktur für die bestehenden weiteren Arbeiten aufrecht zu erhalten. Es sollen daher die bisherigen Zweckzuschüsse auch gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 in Finanzzuweisungen geändert werden und die nicht in Anspruch genommenen Transfers an die Gemeinden antraglos ausbezahlt werden sowie allfällige Rückzahlungen, die sich aus den Abrechnungen oder deren Kontrollen ergeben würden, entfallen. Die nicht in Anspruch genommenen Zweckzuschüsse in Höhe von 1 829 083 € werden vom Bund bis 31. Oktober 2025 an die jeweiligen Gemeinden überwiesen, die im Jahr 2023 erfolgte Erhöhung des Strukturfonds um diesen Betrag wird bei der nächsten Überweisung im Jahr 2026 ausgeglichen.

Da das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 bis auf den kleinen Umfang, den die nicht in Anspruch genommenen Mittel und die allfälligen Rückzahlungen ausmachen, als abgewickelt bezeichnet werden kann, soll, um das Ziel der Verwaltungsvereinfachung nicht zu konterkarieren, die Umwandlung in Finanzzuweisungen – anders als bei den Kommunalinvestitionsgesetzen 2023 und 2025 – nicht mit der Bedingung von Berichten an den Gemeinderat verbunden sein.

Zu Art. 53 Z 1 bis 4 (§§ 1 bis 5 jeweils samt Überschrift, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und 2 KIG 2023):

Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 werden Projekte bezuschusst, mit denen spätestens bis 31. Dezember 2027 begonnen wurde bzw. wird. Die Anträge sind von den Gemeinden bis 31. Dezember 2026 einzubringen und die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses ist bis 31. Dezember 2028 nachzuweisen.

Die bisher gewährten Zweckzuschüsse sollen, wie unter „Allgemeines“ näher ausgeführt, als Finanzzuweisungen für Investitionen gelten und die bisher an die einzelnen Gemeinden nicht ausbezahnten

Transfers sollen zu den festgelegten Terminen antraglos überwiesen werden. Da in den Jahren 2023 und 2024 rund 738,25 Mio. € ausbezahlt wurden, verbleiben noch rund 261,75 Mio. € zur Auszahlung, wovon rund 44,0 Mio. € bereits im Jahr 2025 ausbezahlt wurden und 107,0 Mio. € im Jahr 2026 sowie rund 110,8 Mio. € im Jahr 2027 als Finanzzuweisung über die Länder ausbezahlt werden.

Die im Jahr 2023 an die Gemeinde ausbezahlte Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt der Gemeinden gemäß § 6 KIG 2023 in Höhe von 75 Mio. € bleibt von den dargestellten Änderungen unberührt.

Zu Art. 54 Z 1 bis 4 (§ 1 zweiter Satz, §§ 2 bis 5 jeweils samt Überschrift und § 8 Abs. 1 und 2 KIG 2025)

Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2025 werden Projekte mit Zweckzuschüssen in Höhe von bis zu 500 Mio. € bezuschusst, mit denen im Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2028 begonnen wurde bzw. wird. Die Anträge sind von den Gemeinden bis 31. Dezember 2027 einzubringen und die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses ist bis 31. Dezember 2029 nachzuweisen. 40% des jeder Gemeinde höchstens zustehenden Zuschusses werden frhestens ab dem 1. Jänner 2025, weitere 30% ab dem 1. Jänner 2026 und weitere 30% ab dem 1. Jänner 2027 ausbezahlt. Nicht in Anspruch genommene oder zurückzuzahlende Zweckzuschüsse verbleiben zu 2/3 dem Bund.

Weitere 120 Mio. € werden bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen als Zweckzuschuss zur Förderung des digitalen Übergangs in den Gemeinden in vier Jahrestranchen in den Jahren 2025 bis 2028 gewährt.

Beide Transfers sollen, wie unter „Allgemeines“ näher ausgeführt, an die einzelnen Gemeinden antraglos als Finanzzuweisungen für Investitionen überwiesen werden. Diese Finanzzuweisung soll den gesamten maximalen Betrag an bisherigen Zweckzuschüssen umfassen, womit der bisherige Anteil des Bundes von 2/3 der nicht in Anspruch genommenen Mittel entfällt.

Von der Finanzzuweisung in Höhe von 620 Mio. € gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2025 sollen im Jahr 2025 167 Mio. €, im Jahr 2026 213 Mio. €, im Jahr 2027 180 Mio. € und im Jahr 2028 60 Mio. € ausbezahlt werden. Zusammen mit den Finanzzuweisungen gemäß dem novellierten Kommunalinvestitionsgesetz 2023 ergeben sich somit folgende Auszahlungsbeträge in den Jahren 2025 bis 2028:

2025: 211,0 Mio. €

2026: 320,0 Mio. €

2027: 290,8 Mio. €

2028: 60,0 Mio. €

Da sich die Anteile der einzelnen Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht ändern sollen, soll für die Ermittlung der Anteile der einzelnen Gemeinde an der nunmehrigen Finanzzuweisung gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2025 sowohl der bisherige für den Zweckzuschuss digitaler Wandel vorgesehene, von der Größenklasse abhängige Betrag je Einwohner und für den Rest der Schlüssel 50% Einwohnerzahl und 50% abgestufter Bevölkerungsschlüssel vorgesehen werden. Von den Anteilen, die bisher als Zweckzuschuss digitaler Wandel zweckgebunden waren, sollen in den Jahren 2026 und 2027 jeweils 30,0 Mio. € und im Jahr 2028 60,0 Mio. € überwiesen werden, wobei diese Beträge in den oben genannten Summen bereits enthalten sind.

Angesichts der Hochwasserkatastrophe Mitte September 2024 soll für die Berichterstattung an den Gemeinderat der Projektbeginn von 1. Jänner 2025 auf 15. September 2024 vorverlegt werden, damit auch Investitionen zur Beseitigung von Schäden aus dieser Hochwasserkatastrophe umfasst sind. Die Berichterstattung an den Gemeinderat umfasst entsprechend der bisherigen Zielsetzung des Kommunalinvestitionsgesetz 2025 auch die Verwendung der Mittel in Investitionen in den digitalen Wandel.

Zu Art. 55 (Bundesgesetz über die Aufhebung der bundesgesetzlichen Zweckbindung betreffend Erträge aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag):

Kompetenzgrundlage:

Hinsichtlich des Bundesgesetzes über die Aufhebung der bundesgesetzlichen Zweckbindung betreffend Erträge aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag ergibt sich die Kompetenz des Bundes aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und aus den §§ 3 ff F-VG 1948 („Abgabenwesen“).

Zu § 1:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen diese geringen Erträge nicht länger der haushaltrechtlichen Zweckbindung unterliegen und im Sinne des Gesamtbedeckungsgrundsatzes vereinnahmt werden. Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2023 wurde gleichzeitig mit der Erlassung des neuen ORF Beitrags-Gesetzes 2024 das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl. Nr. 573/1981, aufgehoben.

Es trat mit Ablauf des Jahres 2023 außer Kraft. Gemäß dem Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 war von jeder Rundfunkteilnehmerin und jedem Rundfunkteilnehmer zu jeder gemäß § 3 des Rundfunkgebühren gesetzes, BGBI. I Nr. 159/1999, für Radio-Empfangseinrichtungen zu entrichtenden Gebühr monatlich ein Beitrag von 0,48 € (Kunstförderungsbeitrag) zu entrichten. Diese Kunstförderungsbeiträge wurden wie die Rundfunkgebühren von der GIS Gebühren Info Service GmbH (nunmehr: ORF-Beitrags Service GmbH) eingehoben; die entsprechenden Erträge aus dem Bundesanteil wurden im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung im Sinn des § 36 BHG 2013 verrechnet und waren für Zwecke der Kunst- und Kulturförderung zu verwenden. Nun gibt es weiterhin Resteingänge in geringer Höhe aus Forderungen, die bis zum 31. Dezember 2023 entstanden sind; diese sollen künftig nicht mehr der haushaltrechtlichen Zweckbindung unterliegen. Auf die Auszahlungsobergrenzen der „Untergliederung 32: Kunst und Kultur“ hat dies keine Auswirkung.

Zu Art. 56 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“ und „Monopolwesen“).

Zu Z 1, 5 und 8 (§ 4 Abs. 3a Z 6, § 30 Abs. 6a und § 124b Z 472 EStG 1988):

Durch die Umwidmung von Grundstücken (va. Grünland zu Bauland) kommt es regelmäßig zu atypischen Wertsteigerungen, denen bei der Besteuerung stärker Rechnung getragen werden soll. Im Rahmen des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wird damit berücksichtigt, dass Steuerpflichtige, die von einer solchen atypischen Wertsteigerung in besonderer Weise profitieren, im Rahmen der Einkommensbesteuerung auch einen zusätzlichen steuerlichen Beitrag von dieser Wertsteigerung leisten sollen.

Zu diesem Zweck soll den positiven (betrieblichen und außerbetrieblichen) Einkünften aus der Veräußerung des umgewidmeten Grund und Bodens ein Umwidmungszuschlag hinzugerechnet werden. Dieser soll grundsätzlich 30% der auf Grund und Boden entfallenden positiven Einkünfte betragen, um der aus der Umwidmung resultierenden atypischen Wertsteigerung Rechnung zu tragen. Da der Zuschlag nur „Gewinne“ oder „positive Einkünfte“ erfassen soll, fällt er nicht an, wenn aus der Grundstücksveräußerung ein Verlust resultiert. Aufgrund der Ausgestaltung des Umwidmungszuschlags als Einkünfteerhöhung fällt er auch nicht an, wenn die Einkünfte nach § 30 Abs. 2 von der Besteuerung ausgenommen sind.

Vom Umwidmungszuschlag sollen nur die Einkünfte aus der Veräußerung von umgewidmetem Grund und Boden erfasst sein. Bei (nach der Umwidmung errichteten) Gebäuden wäre ein Umwidmungszuschlag nicht gerechtfertigt, weil diese keine vergleichbare Wertsteigerung durch die Umwidmung erfahren. Der Umwidmungszuschlag soll in solchen Fällen daher nur für den auf den Grund und Boden entfallenden Anteil des Veräußerungsgewinns anfallen.

Der Umwidmungszuschlag fällt unabhängig davon an, ob der veräußerte Grund und Boden „Altvermögen“ oder „Neuvermögen“ darstellt, sodass die Art der Ermittlung der Einkünfte aus der Grundstücksveräußerung (§ 30 Abs. 3 oder Abs. 4) für die Anwendung des Umwidmungszuschlages unerheblich ist. In gleicher Weise soll der konkret zur Anwendung gelangende Steuersatz (besonderer Steuersatz oder Tarifsteuersatz) zu keiner abweichenden Behandlung führen. Dementsprechend soll der Umwidmungszuschlag auch im Rahmen der Immobilienertragsteuer abgeführt werden. Der durch den Zuschlag erhöhte Gewinn soll auch im Zuge einer etwaigen Verlustverrechnung berücksichtigt werden.

Der Umwidmungszuschlag soll an die positiven Einkünfte aus der Veräußerung von umgewidmetem Grund und Boden anknüpfen, somit an den Veräußerungsgewinn bzw. Veräußerungsüberschuss. Er soll hingegen keinen Zuschlag zum Veräußerungserlös bzw. dem Verkaufspreis des Grundstückes darstellen. Bei der Tauschbesteuerung gemäß § 6 Z 14 ist der Veräußerungsgewinn die Differenz zwischen den Anschaffungskosten bzw. dem Buchwert und dem gemeinen Wert des hingebenen Wirtschaftsguts (umgewidmetes Grundstück); zu dieser Differenz soll ein Zuschlag von 30% hinzugerechnet werden. Keine Auswirkungen soll der Umwidmungszuschlag auf das Vorliegen einer gemischten Schenkung (75%-Grenze) haben, weil er den Verkehrswert des Grundstücks nicht ändert. Auch bei der Übertragung stiller Reserven gemäß § 12 EStG 1988 bzw. § 13 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBI. Nr. 401/1988, soll der Umwidmungszuschlag nicht berücksichtigt werden, weil zur Ermittlung der stillen Reserven ex lege (§ 12 Abs. 2 EStG 1988 bzw. § 13 Abs. 4 Z 2 KStG 1988) auf den – durch den Umwidmungszuschlag unveränderten – Veräußerungserlös abzustellen ist.

Der Umwidmungszuschlag soll an den bestehenden Umwidmungsbegriff des § 30 Abs. 4 Z 1 Satz 2 und 3 anknüpfen. Hinsichtlich der Frage, wann eine Umwidmung vorliegt, kann daher auf die bereits bestehende Regelung abgestellt werden. Umfasst sein sollen somit nur Umwidmungen, die nach dem

letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden haben; ein Umwidmungszuschlag soll nur dann anfallen, wenn die Umwidmung nach dem Kauf eines Grundstücks erfolgt, oder wenn ein Grundstück unentgeltlich erworben wurde und eine Umwidmung (nach dem 31. Dezember 2024) beim unentgeltlichen Rechtsvorgänger erfolgte.

Um eine überschießende steuerliche Belastung bei umgewidmeten Grundstücken zu verhindern, die eine besonders hohe Wertsteigerung erfahren haben, soll gewährleistet werden, dass auch mit Berücksichtigung des Umwidmungszuschlags jedenfalls keine höheren Einkünfte zu erfassen sind, als an Veräußerungserlös erzielt wurde; dementsprechend soll die Hinzurechnung des Umwidmungszuschlags begrenzt sein: Übersteigt die Summe aus Veräußerungsgewinn und dem Umwidmungszuschlag den aus der Veräußerung des Grundstücks resultierenden Veräußerungserlös, sollen die Einkünfte mit dem Veräußerungserlös gedeckelt werden.

Beispiel 1:

A hat im Jahr 2010 unbebautes Grünland um 10 000 € erworben. Im Jahr 2025 wird dieses in Bauland umgewidmet, anschließend verkauft A das unbebaute Grundstück um 100 000 € (der Sondersteuersatz gemäß § 30a Abs. 1 gelangt zur Anwendung). Der Veräußerungsgewinn in Höhe von 90 000 € wäre grundsätzlich um einen Umwidmungszuschlag in Höhe von 27 000 € (30% von 90 000 €) zu erhöhen, sodass sich insgesamt Einkünfte in Höhe von 117 000 € ergeben würden. Da diese den Veräußerungserlös in Höhe von 100 000 € um 17 000 € übersteigen, ist der Umwidmungszuschlag auf 10 000 € zu kürzen (27 000 € – 17 000 €). Es ergeben sich somit insgesamt Einkünfte in Höhe von 100 000 € (90 000 € + 10 000 €) die dem Veräußerungserlös entsprechen. Bei Anwendung des besonderen Steuersatzes ergibt sich eine Steuerschuld in Höhe von 30 000 € (30% von 100 000 €). Diese durch den Umwidmungszuschlag erhöhte Immobilienertragsteuer (ImmoEST) ist nach den Bestimmungen der §§ 30b f abzuführen.

Beispiel 2:

B hat im Jahr 2010 unbebautes Grünland um 10 000 € erworben. Im Jahr 2025 wird dieses in Bauland umgewidmet. Kurz darauf stellt sich heraus, dass der Boden des Grundstücks durch eine benachbarte Chemiefabrik kontaminiert wurde, sodass B das unbebaute Grundstück nur noch um 5 000 € verkaufen kann. Da B in diesem Fall keine positiven Einkünfte aus der Veräußerung des Grundstücks erzielt, ist auch kein Umwidmungszuschlag hinzuzurechnen.

Beispiel 3:

C hat im Jahr 2010 unbebautes Grünland um 10 000 € erworben. Im Jahr 2025 wird dieses in Bauland umgewidmet und C errichtet ein Gebäude auf dem Grund (Herstellungsaufwand 450 000 €, die Voraussetzungen für die Herstellerbefreiung liegen nicht vor). Im Jahr 2026 veräußert C das Grundstück um einen Veräußerungspreis von 600 000 €, wobei 100 000 € auf Grund und Boden und 500 000 € auf das Gebäude entfallen. Der Veräußerungsgewinn errechnet sich wie folgt:

- Grund und Boden: Veräußerungserlös (100 000) – Anschaffungskosten (10 000) = 90 000 €
- Gebäude: Veräußerungserlös (500 000) – Herstellungskosten (450 000) = 50 000 €

Es würde sich somit grundsätzlich ein Umwidmungszuschlag in Höhe von 27 000 € (30% von 90 000 €) ergeben. Da die Einkünfte (117 000 €) den Veräußerungserlös des Grund und Bodens (100 000 €) übersteigen, ist der Umwidmungszuschlag auf 10 000 € zu kürzen. Der um den Zuschlag erhöhte Veräußerungsgewinn des Grund und Bodens beträgt somit 100 000 € (90 000 + 10 000 €), der Veräußerungsgewinn insgesamt 150 000 €.

Beispiel 4:

D hat im Jahr 2000 von seinem Großvater unbebautes Grünland geerbt, das sich seit jeher im Familienbesitz befunden hat. Im Jahr 2025 wird dieses in Bauland umgewidmet. Im Jahr 2026 veräußert D das Grundstück um einen Veräußerungspreis von 300 000 €. D berechnet seine Anschaffungskosten gemäß § 30 Abs. 4 Z 1, woraus sich ein Betrag von 120 000 € (40% des Veräußerungserlöses in Höhe von 300 000 €) und ein Veräußerungsgewinn in Höhe von 180 000 € ergibt. Der Umwidmungszuschlag beträgt daher 54 000 € (30% von 180 000 €), der um den Zuschlag erhöhte Veräußerungsgewinn beträgt somit 234 000 € (eine Kürzung des Umwidmungszuschlags ist nicht vorzunehmen, weil diese Summe den Veräußerungserlös in Höhe von 300 000 € nicht übersteigt).

Erfasst sein sollen Veräußerungen von Grundstücken ab 1. Juli 2025, wenn die Umwidmung ab 1. Jänner 2025 stattgefunden hat. Die Umwidmung erfolgt zu jenem Zeitpunkt, in dem die Umwidmung wirksam wird (Inkrafttreten der zugrundeliegenden Verordnung bzw. Rechtskraft des zugrundeliegenden Bescheids). Hinsichtlich des Veräußerungszeitpunkts gelten die allgemeinen Grundsätze zur Grundstücksveräußerung, entscheidend ist somit der Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts.

Zu Z 2 bis 4 und Z 8 (§ 17 Abs. 1 und 2 Z 2 und § 124b Z 473 EStG 1988):

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 soll aus Gründen der Steuer- und Verwaltungsvereinfachung der Anwendungsbereich der Basispauschalierung bei der Veranlagung 2025 und ab der Veranlagung 2026 ausgeweitet werden. Daher sollen für das Kalenderjahr 2025 die Umsatzgrenze des § 17 Abs. 2 Z 2 von 220 000 € auf 320 000 € und die pauschalen Betriebsausgaben des § 17 Abs. 1 von 12% auf 13,5% erhöht werden. Mit Wirksamkeit ab der Veranlagung für 2026 soll die Umsatzgrenze sodann auf 420 000 € sowie die pauschalen Betriebsausgaben auf 15% angehoben werden. Die für die Veranlagungen ab 2026 maßgebende Rechtslage soll im § 17 abgebildet werden; die davon abweichenden Werte, die ausschließlich bei der Veranlagung 2025 maßgebend sind, sollen in § 124b Z 473 verankert werden.

Zu Z 6, 7 und 8 (§ 33 Abs. 5 Z 4 und Abs. 8 Z 2 sowie § 124b Z 475 EStG 1988):

Der Pendlereuro betrug bisher 2 € pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 hat. Dieser soll ab 2026 6 € pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte betragen. Die Erhöhung soll eine Teilkompensation für Pendler aufgrund der Abschaffung des Klimabonus darstellen. Beim Pendlereuro handelt es sich um einen Absetzbetrag, der die Steuer direkt reduziert.

Im Rahmen der SV-Rückerstattung soll der maximale Erstattungsbeitrag für Arbeitnehmer mit Anspruch auf das Pendlerpauschale von 608 € (Wert für das Kalenderjahr 2025) auf 737 € angehoben werden. Ausgehend von diesem Betrag, soll im Rahmen der Inflationsanpassung 2025 gemäß § 33 Abs. 1a in Verbindung mit § 33a nochmals eine Erhöhung für das Jahr 2026 erfolgen.

Zu Z 8 (§ 124b Z 474, 476 und 477 EStG 1988):

Z 474:

Als Maßnahme im Rahmen der Budgetkonsolidierung soll die Valorisierung gewisser Familienleistungen für die Kalenderjahre 2026 und 2027 ausgesetzt und damit auch der Kinderabsetzbetrag für die Kalenderjahre 2026 und 2027 nicht mehr erhöht werden.

Z 476:

Aus Gründen der Budgetkonsolidierung sollen die Inflationsanpassungen für die Kalenderjahre 2026 bis 2029 gemäß § 33a ohne Anwendung der Abs. 5 und 6 erfolgen, sodass eine Abgeltung für die Kalenderjahre 2026 bis 2029 nur im Ausmaß von zwei Dritteln erfolgt und kein Progressionsbericht benötigt wird. Durch das Aussetzen von § 33a Abs. 5 und 6 gehen auf diese Bestimmung verweisende Regelungen für diese Jahre ins Leere und kommen somit nicht zur Anwendung.

Z 477:

Arbeitgeber sollen entsprechend dem Regierungsprogramm für die Kalenderjahre 2025 und 2026 die Möglichkeit haben ihren Arbeitnehmern eine steuerfreie Mitarbeiterprämie zu gewähren. Im Kalenderjahr 2025 soll eine Mitarbeiterprämie bis maximal 1 000 € steuerfrei gewährt werden können.

Für die Steuerbefreiung soll das Gruppenmerkmal nicht maßgeblich sein, d.h. die Mitarbeiterprämie soll auch nur einzelnen Arbeitnehmern gewährt werden können, ohne dass diese bereits eine Gruppe darstellen. Wird die Prämie nicht allen Arbeitnehmern oder nicht allen im selben Ausmaß angeboten, muss die Unterscheidung betrieblich begründet und sachlich gerechtfertigt sein. Diese Voraussetzung entspricht jener bei der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung in § 67a.

Es muss sich dabei – wie es auch bei der Teuerungsprämie und der Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447 im Kalenderjahr 2024 vorgesehen war – um eine zusätzliche Zahlung handeln, d.h. um eine Zahlung, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. Als steuerfreie Zahlungen sollen daher Zahlungen etwa aufgrund von Leistungsvereinbarungen, regelmäßig wiederkehrenden Bonuszahlungen oder außerordentliche Gehaltserhöhungen nicht in Betracht kommen. In den Kalenderjahren 2020 und 2021 gewährte Corona-Prämien (§ 124b Z 350), 2022 und 2023 gewährte Teuerungsprämien (§ 124b Z 408) und/oder eine in 2024 gewährte Mitarbeiterprämie (§ 124b Z 447) stellen hingegen keine Zahlungen dar, welche bisher üblicherweise gewährt wurden und stehen daher einer steuerfreien Mitarbeiterprämie nicht im Wege.

Erhält der Arbeitnehmer – zB von mehreren Arbeitgebern – im Kalenderjahr 2025 mehr als 1 000 € an Mitarbeiterprämie steuerfrei, kommt der Pflichtveranlagungstatbestand des § 41 Abs. 1 zum Tragen.

Eine Mitarbeiterprämie soll im Ausmaß von insgesamt 1 000 € im Kalenderjahr 2025 beim Arbeitnehmer steuerfrei bleiben. Werden im Kalenderjahr sowohl eine Mitarbeiterprämie ausbezahlt als auch eine Gewinnbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Z 35) gewährt, kann insgesamt pro Kalenderjahr nur ein Betrag von

3 000 € steuerfrei bleiben, andernfalls kommt ebenfalls der Pflichtveranlagungstatbestand des § 41 Abs. 1 zum Tragen (lit. c).

Abschließend soll klargestellt werden, dass nicht unter lit. a fallende Zahlungen, wie beispielsweise höhere Zulagen und Bonuszahlungen, nach dem Tarif zu versteuern sind.

Um die budgetären Auswirkungen sowie die Wirksamkeit der Lohnsteuerbefreiung im Zusammenhang mit der Mitarbeiterprämie fundiert beurteilen zu können, soll eine Evaluierung dieser Maßnahme durch den Bundesminister für Finanzen bis 30. April 2026 vorgesehen werden. Im aktuellen Regierungsprogramm ist festgelegt, dass für die steuerfreie Mitarbeiterprämie für die Kalenderjahre 2025 und 2026 250 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. Unter Berücksichtigung dieser Evaluierungsergebnisse, wie insbesondere der konkreten budgetären Auswirkungen der Mitarbeiterprämie im Kalenderjahr 2025 soll in weiterer Folge ein Gesetzesvorschlag bis 31. Mai 2026 mit den Voraussetzungen und der maximalen Prämienhöhe für eine steuerfreie Mitarbeiterprämie 2026 ausgearbeitet werden.

Zu Art. 57 (Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“ und „Monopolwesen“).

Zu Z 1 (Titel des Stiftungseingangssteuergesetzes):

Die Neufassung des Titels dient der Bereinigung eines bei der Erlassung der Stammfassung unterlaufenen Redaktionsversehens.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 1 sowie § 5 Z 10 StiftEG):

Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen soll ab dem 1. Jänner 2026 von 2,5% auf 3,5% erhöht werden.

Zu Art. 58 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“ und „Monopolwesen“).

Zu Z 1, 3 und 4 (§ 6 Abs. 1 Z 5b, § 28 Abs. 66 sowie Anlage 1 Z 35 UStG 1994):

Dem Regierungsprogramm 2025-2029 entsprechend, sollen Verhütungsmittel und Frauenhygieneartikel ab dem 1. Jänner 2026 umsatzsteuerfrei erhältlich sein.

In diesem Sinne sollen die Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerbe und Einführen von Verhütungsmitteln von der Umsatzsteuer befreit sein, ohne dass das Recht auf Vorsteuerabzug entfällt. Als Verhütungsmittel sollen Gegenstände in Betracht kommen, die objektiv betrachtet gezielt auf die Verhütung gerichtet sind. In diesem Sinne sollen unter chemischen Verhütungsmitteln empfängnisverhütende Zäpfchen, Cremes, Gels und Tabletten, unter hormonellen Verhütungsmitteln Antibabypillen, Minipillen, die „Pille danach“, Drei-Monatsspritzen, Hormonspiralen, Hormonimplantate, Vaginalringe und Verhütungspflaster und unter mechanischen Verhütungsmitteln Kondome, Frauenkondome, Diaphragmen und FemCaps verstanden werden (siehe *Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz*, Verhütungsmittel im Überblick, <https://www.gesundheit.gv.at/leben/sexualitaet/verhuetung/verhuetungsmittel-uebersicht.html>; abgefragt am 26. März 2025). Demgemäß sollen auch die Lieferungen von Hormon- und Kupferspiralen bzw. -ketten unter § 6 Abs. 1 Z 5b fallen, nicht hingegen Gegenstände, die nur der natürlichen Verhütung dienen (zB Verhütungscomputer). Ebenso sollen sonstige Leistungen mangels unionsrechtlicher Grundlage generell nicht vom Anwendungsbereich der echten Umsatzsteuerbefreiung erfasst sein (bspw. operative Verhütungsmethoden wie die Sterilisation).

Jene Gegenstände, deren Lieferung, innergemeinschaftlicher Erwerb oder Einfuhr seit dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz, BGBI. I Nr. 3/2021, dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 10% unterliegt (siehe § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Z 35 UStG 1994 in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2025), sollen ab dem 1. Jänner 2026 unter die echte Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5b UStG 1994 fallen. Bei diesen Gegenständen handelt es sich um Waren wie etwa hygienische Binden (Einlagen), Tampons aus Stoffen aller Art, Menstruationstassen, Menstruationsschwämchen, Periodenhosen und Slipeinlagen. Da der Umfang jener Gegenstände, auf die sich die echte Steuerbefreiung bezieht, jenem der bisher dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände entspricht, soll Anlage 1 Z 35 ab dem 31. Jänner 2025 mangels Anwendungsbereichs entfallen.

Zudem soll in § 6 Abs. 1 Z 5a ein beim Abgabenänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 113/2024, unterlaufenes Redaktionsversehen korrigiert werden.

Zu Z 2 und 3 (§ 14 Abs. 1 Z 1 und § 28 Abs. 66 Z 2 UStG 1994):

Dem Regierungsprogramm 2025-2029 entsprechend, soll – im Sinne der Steuer- und Verwaltungsvereinfachung – die Umsatzhöhe für die Anwendung der ertragsteuerlichen Basispauschalierung, die zentrale Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung der umsatzsteuerlichen Basispauschalierung (Vorsteuerpauschalierung) ist, auf 320 000 € für den Veranlagungszeitraum 2025 bzw. auf 420 000 € ab dem Veranlagungszeitraum 2026 angehoben werden. In diesem Sinne soll auch die Vorsteuerpauschalierung gemäß § 14 entsprechend angepasst werden.

Dabei soll der mittels Durchschnittssatz geltend machbare Vorsteuerbetrag gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 unverändert mit 1,8% des Gesamtumsatzes aus Tätigkeiten im Sinne des § 22 und § 23 EStG 1988, mit Ausnahme der Umsätze aus Hilfsgeschäften, berechnet werden. Im Sinne der bisherigen Begrenzung des Höchstbetrags an abzugsfähiger Vorsteuer, soll eine entsprechende Anpassung für den Veranlagungszeitraum 2025 (abziehbare Vorsteuer höchstens 5 760 €) sowie für Veranlagungszeiträume ab 2026 (abziehbare Vorsteuer höchstens 7 560 €) vorgenommen werden.

Zu Art. 59 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“ und „Monopolwesen“).

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 2a und Abs. 3 bis 5 GrEStG 1987):

Die bisher nur sehr eingeschränkt erfassten Umgehungskonstruktionen bei der Übertragung von Immobilien, bei denen nicht die Immobilien direkt, sondern Anteile an Personen- oder Kapitalgesellschaften übertragen werden, die ein Grundstück besitzen (Share Deals), sollen steuerlich effektiver erfasst werden (siehe Regierungsprogramm 2025-2029). Dazu sollen zum einen die mit 2016 neu gefassten bzw. eingeführten Steuertatbestände des Gesellschafterwechsels und der Anteilsvereinigung erweitert und zum anderen zusätzliche Verschärfungen für Immobiliengesellschaften geschaffen werden.

Wie bisher soll es zwei Tatbestände geben, einerseits den „Gesellschafterwechsel“ (§ 1 Abs. 3 Z 1) und, wenn dieser nicht zur Anwendung gelangt, die „Anteilsvereinigung und -übertragung“ (§ 1 Abs. 3 Z 2). Die Erweiterung der Steuertatbestände des Gesellschafterwechsels und der Anteilsvereinigungen sollen vor allem durch folgende Maßnahmen bewirkt werden:

Zunächst soll die zur Erfüllung der Steuertatbestände maßgebende Beteiligungsschwelle von 95% auf 75% herabgesenkt werden. Die Neuregelung soll bewirken, dass nicht mehr 95% der Anteile in einer Hand vereinigt werden oder übergehen müssen, sondern 75% ausreichend sind. Damit soll insbesondere die Verhinderung der Tatbestandserfüllung – durch Zurückbehaltung von Zwerganteilen (sog. RETT-Blocker) – erschwert werden. Wie bisher soll die Nachrangigkeit und unterschiedliche Konzipierung der Anteilsvereinigung gegenüber dem Gesellschafterwechsel nicht bewirken, dass beispielsweise bei Auseinanderklaffen von Vertragsunterzeichnung und Wirksamwerden des Vertrages (Signing und Closing), beide Tatbestände verwirklicht werden. Die Beteiligungsschwelle soll sich dabei der Höhe nach an der Sperrminorität des GmbH-Gesetzes (GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, und des Aktiengesetzes (AktG), BGBl. Nr. 98/1965, orientieren. Bei einer Beteiligungsschwelle von mindestens 75% wird davon ausgegangen werden können, dass ein beherrschender Einfluss des Mehrheitsgesellschafters auf die Gesellschaft vorliegt, sodass dieser beherrschende Einfluss nunmehr auch zur Erfüllung der Steuertatbestände maßgeblich sein soll.

Darüber hinaus sollen nunmehr auch mittelbare Anteilsverschiebungen umfasst werden, sodass der Tatbestand der Anteilsvereinigung nicht mehr nur bei Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an der grundstücksbesitzenden Gesellschaft direkt verwirklicht werden kann. Eine solche Mittelbarkeit soll dann vorliegen, wenn nicht die Anteile an der grundstücksbesitzenden Gesellschaft selbst übertragen werden, sondern die Anteile einer in der Beteiligungskette darüberstehenden Gesellschaft. Auch dies soll verhindern, dass die Verwirklichung des Tatbestandes sehr leicht – zB durch Zwischenschaltung einer Gesellschaft – umgangen werden kann. Die Ermittlung der Beteiligungsschwelle soll durch Multiplikation der prozentuellen Beteiligungen auf jeder Ebene erfolgen.

Beispiel 1:

An der grundstücksbesitzenden A-GmbH ist zu 50% die B-GmbH beteiligt. Die an der B-GmbH zu 70% beteiligte C-GmbH überträgt sämtliche Anteile an der B-GmbH an die D-GmbH.

Durch die Übertragung der Anteile von der C-GmbH an die D-GmbH kommt es hinsichtlich der Beteiligung an der A-GmbH zu einer Anteilsverschiebung im Ausmaß von 35% (70% von 50%). Eine Anteilsvereinigung wird daher weder unmittelbar noch mittelbar verwirklicht.

Beispiel 2:

An der grundstücksbesitzenden A-GmbH ist zu 80% die B-GmbH beteiligt. Die an der B-GmbH zu 95% beteiligte C-GmbH überträgt sämtliche Anteile an der B-GmbH an die D-GmbH.

Durch die Übertragung der Anteile von der C-GmbH an die D-GmbH kommt es hinsichtlich der Beteiligung an der A-GmbH zu einer Anteilsverschiebung im Ausmaß von 76% (95% von 80%). Es kommt zu einer steuerpflichtigen mittelbaren Anteilsvereinigung bei der D-GmbH hinsichtlich der Grundstücke der A-GmbH. Würde die B-GmbH ebenfalls über Grundstücke verfügen, käme es darüber hinaus auch zur Verwirklichung einer unmittelbaren Anteilsvereinigung durch die D-GmbH.

Mit der Einfügung der „Börsenklausel“ sollen Übergänge von Anteilen an Kapitalgesellschaften für den Tatbestand des Gesellschafterwechsels außer Acht bleiben, die an einer Wertpapierbörsse gehandelt werden. Als Wertpapierbörsse soll dabei ein geregelter Markt gemäß § 1 Z 2 und 10 des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018), BGBI. I Nr. 107/2017, sowie ein vergleichbarer ausländischer Handelsplatz verstanden werden. Diese Klausel ist aufgrund der fehlenden Nachvollziehbarkeit von Anteilsübertragungen an der Wertpapierbörsse notwendig.

Für die Berechnung der Beteiligungsschwelle im Zusammenhang mit Änderungen im Gesellschafterbestand sowie bei Anteilsvereinigungen und -übertragungen soll das Halten eigener Anteile aus den obgenannten Gründen ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Die Beteiligungsschwelle soll daher anhand der verbleibenden, in fremder Hand gehaltenen Anteile ermittelt werden.

Durch die Änderungen soll auch das Zurechnungssubjekt in der Grunderwerbsteuer geändert bzw. erweitert werden. Der Steuertatbestand der Anteilsvereinigung soll demnach auch dann verwirklicht werden, wenn die Beteiligungsschwelle durch eine für die Zwecke der Grunderwerbsteuer eigens definierte Personenvereinigung verwirklicht wird. Eine solche Personenvereinigung soll dann vorliegen, wenn Personen- oder Kapitalgesellschaften durch Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder unter dem beherrschenden Einfluss einer Person stehen (zB durch Syndikats- oder Stimmbindungsverträge). Die Begrifflichkeit soll grundsätzlich dem gesellschaftsrechtlichen Konzernbegriff entsprechen (siehe auch § 15 AktG, § 115 GmbHG). Darüber hinaus sollen jedoch auch natürliche Personen erfasst werden, die die einheitliche Leitung oder den beherrschenden Einfluss ausüben (zB durch Abschließen von Verträgen).

Weiters sollen auch Klarstellungen im Zusammenhang mit dem Steuerobjekt erfolgen. Dazu soll nunmehr die, in der Verwaltungspraxis und dem Schrifttum umstrittene, grundstücksbezogene Sichtweise gesetzlich verankert werden. Das Vorliegen eines Steuertatbestandes soll daher für jedes Grundstück gesondert beurteilt werden. Klargestellt werden soll nunmehr auch, dass ein Grundstück dann zum Vermögen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft gehört, wenn sie das Grundstück durch einen Rechtsvorgang nach Abs. 1 oder 2 erworben hat oder das Grundstück selbst hergestellt hat (zB ein Superädifikat).

Um denselben Kreis an grundstücksbesitzenden Gesellschaften wie bisher sicherzustellen, sollen die Regelungen sinngemäß auch auf Genossenschaften anwendbar sein.

Zu Z 3 bis 8 sowie 10 bis 12 (Überschrift zu § 4, § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz und Abs. 2, Überschrift zu § 6, § 6 Abs. 1 und 4 sowie § 7 Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a GREStG 1987):

Durch die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 soll auch die Lesbarkeit und Struktur des Gesetzes verbessert werden und der Aufbau systematischer erfolgen. In § 4 soll nunmehr ausschließlich die anzuwendende Bemessungsgrundlage festgelegt werden, während der Wert des Grundstücks (Grundstückswert, Einheitswert und gemeiner Wert) und dessen Berechnung, bisher in § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 geregelt, künftig ausschließlich in § 6 geregelt werden soll. In § 6 sollen die Mindest- und Ersatzbemessungsgrundlagen (Grundstückswert, Einheitswert und gemeiner Wert) festgelegt werden. Diese Struktur soll damit auch stärker der ursprünglichen Struktur des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 vor den Änderungen der Jahre 2014 und 2016 entsprechen. Zudem soll dadurch eine bisher bestehende Lücke in der Bemessungsgrundlage geschlossen werden und dementsprechend diverse Verweis-anpassungen erfolgen.

Zu Z 9 und 13 (§ 4 Abs. 3 bis 5 und § 7 Abs. 1 Z 2 lit. c GrEStG 1987):

Die anwendbare Bemessungsgrundlage soll bei Vorliegen einer sogenannten „Immobiliengesellschaft“ angepasst werden, um sicherzustellen, dass bei Transaktionen, bei denen der Erwerb des Grundstücksvermögens im Vordergrund steht, auch eine dem „Asset Deal“ vergleichbare Steuerbelastung erzielt wird.

Eine Immobiliengesellschaft soll dann vorliegen, wenn der Schwerpunkt der grundstücksbesitzenden Gesellschaft in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken liegt und keine oder nur in untergeordnetem Ausmaß sonstige gewerbliche Aktivität verfolgt wird. Dabei soll auf das Gesamtbild der Verhältnisse abgestellt werden, wobei insbesondere das Vermögen der Gesellschaft oder die erzielten Einkünfte ausschlaggebend sein sollen. Grundstücke, die für gewerbliche Zwecke der besitzenden Gesellschaft selbst genutzt werden, also nicht bloß veräußert, vermietet oder verwaltet werden, sollen dabei nicht zur Einordnung als Immobiliengesellschaft führen. Damit soll sichergestellt werden, dass Gesellschaften von der Beurteilung als Immobiliengesellschaft ausgenommen sind, die überwiegend andere gewerbliche Zwecke als die bloße Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Liegenschaftsvermögen verfolgen. Dies wäre beispielsweise beim Betriebsgrundstück eines produzierenden Unternehmens oder beim Verwaltungsgebäude eines Dienstleistungsunternehmens der Fall. Bei gemischter Nutzung eines Grundstückes, sollen die Teile des Gebäudes ihrer Nutzung nach aufgeteilt werden. Gehört ein Gebäude beispielsweise einer GmbH und wird ein kleinerer Teil des Gebäudes für den produzierenden Betrieb der GmbH genutzt, während der restliche weitaus überwiegende Teil bloß an Fremde vermietet wird, kann eine Immobiliengesellschaft vorliegen.

Werden Anteile an einer grundstücksbesitzenden Immobiliengesellschaft übertragen und dadurch ein Tatbestand gem. § 1 Abs. 3 ausgelöst oder durch einen Umgründungsvorgang ein Tatbestand des § 1 im Zusammenhang mit einer Immobiliengesellschaft verwirklicht, soll der gemeine Wert (im Sinn des § 10 des Bewertungsgesetzes 1955 [BewG 1955], BGBI. Nr. 148/1955) aller vom Erwerbsvorgang betroffener Grundstücke als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Weiters soll eine Erhöhung des Steuersatzes für Vorgänge nach § 1 Abs. 3 und Vorgänge nach dem Umgründungssteuergesetz im Zusammenhang mit Immobiliengesellschaften auf 3,5% umgesetzt werden.

Um in diesen Fällen eine Ungleichbehandlung zwischen „Share Deals“ und „Asset Deals“ im Familienverband zu verhindern, soll für den Fall, dass alle Gesellschafter, die an der grundstücksbesitzenden Gesellschaft beteiligt sind – sowohl jene vor als auch nach der Übertragung – ausschließlich dem Familienverband gemäß § 26a Abs. 1 Z 1 Gerichtsgebühren gesetz angehören, weiterhin der Grundstücks Wert und der begünstigte Steuersatz angewendet werden.

Zu Z 14 (§ 9 Z 3 GrEStG 1987):

Aufgrund der Erweiterung des Tatbestandes beim Gesellschafterwechsel soll der Steuerschuldner dementsprechend angepasst werden.

Bei der Anteilsvereinigung soll nunmehr der Steuerschuldner immer derjenige oder diejenige sein, in deren oder dessen Hand die Anteile vereinigt werden. Dies soll eine Person oder eine Personenvereinigung (Gesamtschuldverhältnis) sein können. Der Veräußerer der Anteile soll demnach für Vorgänge nach § 1 Abs. 3 Z 2 grundsätzlich nicht Steuerschuldner sein.

Zu Z 15 (§ 10 Abs. 1 GrEStG 1987):

Es soll klargestellt werden, dass Parteienvertreter zur Anzeige mittels Abgabenerklärung verpflichtet bzw. Selbstberechnung berechtigt sind, die an der Übertragung von Beteiligungen mitgewirkt haben, die zur Verwirklichung eines Erwerbsvorgangs gemäß § 1 Abs. 3 geführt haben.

Zu Z 16 und 17 (§ 12 und § 13 Abs. 1 GrEStG 1987):

Hier sollen Zitatieranpassungen vorgenommen werden.

Zu Z 18 (§ 16 Abs. 2 GrEStG 1987):

Da die Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 130 BörseG 2018 über Erwerbe und Veräußerungen von Stimmrechten an einer Aktiengesellschaft unterrichtet wird, soll diese dem Finanzamt Österreich dann zur Mitteilung verpflichtet sein, wenn durch Erwerb oder Veräußerung eines Anteils an den Stimmrechten ein Ausmaß von mindestens 75% erreicht wird.

Zu Z 19 (§ 18 Abs. 2v GrEStG 1987):

Die Änderungen sollen vorwiegend mit 1. Juli 2025 in Kraft treten und auf Erwerbsvorgänge angewendet werden, für die die Steuerschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht oder entstehen würde. Hinsichtlich der Steuertatbestände des Gesellschafterwechsels und der Anteilsvereinigung sollen diese auch verwirklicht werden, wenn es zu einer Verschiebung von Anteilen kommt, solange diese nicht unter die maßgeblichen Beteiligungsschwellen sinken.

Zu Art. 60 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“ und „Monopolwesen“).

Zu Z 1 und 2 (§ 98 Abs. 1a und § 323 Abs. 84 BAO):

§ 98 Abs. 1a erster Satz übernimmt den bisherigen Regelungsinhalt des § 5b Abs. 1 der FinanzOnline-Verordnung 2006 (FOnV 2006), BGBI. II Nr. 97/2006. Demnach hat die Zustellung durch ein Finanzamt grundsätzlich elektronisch zu erfolgen, soweit der Adressat der Zustellung ein Teilnehmer am Verfahren FinanzOnline ist und die Zustellung des konkreten Zustellstücks auf elektronischem Weg für das Finanzamt technisch möglich ist. Durch die Einschränkung auf Finanzämter sind weder Abgabenbehörden der Länder oder Gemeinden noch das Zollamt Österreich von der neuen Gesetzesbestimmung betroffen.

Die Verpflichtung zur elektronischen Zustellung soll aber nicht jeden Teilnehmer an FinanzOnline umfassen, sondern nur jene Teilnehmer, die zur Einreichung von Umsatzsteuererklärungen (§ 21 Abs. 4 dritter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBI. Nr. 663/1994) verpflichtet sind. Davon umfasst sind auch Kleinunternehmer im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994, die auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 verzichtet haben (vgl. Umsatzsteuerrichtlinien [UStR] 2000 Rz 2807). Im Vergleich zur bisherigen Bestimmung des § 5b Abs. 3 erster Satz der FOnV 2006 soll dadurch der Kreis jener Personen, die zur elektronischen Zustellung verpflichtet sind, um die Kleinunternehmer, die auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben, erweitert werden. Vor dem Hintergrund, dass auch Kleinunternehmer, die auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben, die Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen bereits nach geltendem Recht zwingend elektronisch im Verfahren FinanzOnline einzubringen haben (§ 21 Abs. 4 zweiter Unterabsatz UStG 1994 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der FinanzOnline-Erklärungsverordnung (FOnErkIV), BGBI. II Nr. 512/2006), erscheint es gerechtfertigt, auch diese Personengruppe verpflichtend in die elektronische Zustellung miteinzubeziehen.

Ab Inkrafttreten dieser Bestimmung mit 1. September 2025 kann für FinanzOnline-Teilnehmer, die zur Einreichung von Umsatzsteuererklärungen verpflichtet sind, auf die elektronische Zustellung nicht mehr verzichtet werden. Ein allenfalls bereits abgegebener Verzicht verliert für diese Personengruppe seine Wirksamkeit (§ 5b Abs. 3a FOnV 2006).

Sollte die Verpflichtung zur Einreichung einer Umsatzsteuererklärung zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen, werden Zustellungen bis auf Weiteres weiterhin elektronisch im Verfahren FinanzOnline vorgenommen. Ab diesem Zeitpunkt hat der Teilnehmer allerdings die Möglichkeit, auf die elektronische Zustellung zu verzichten.

Zu Art. 61 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“ und „Monopolwesen“).

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 3 Z 7 GSpG):

Die Konzessionsabgabe für elektronische Lotterien soll angehoben werden, da dies den am meisten steigenden Sektor darstellt und damit besondere Gefahren einhergehen, weshalb dieser der höchsten Besteuerung unterliegen soll.

Zu Z 2 bis 5 (§ 57 Abs. 1, 2, 4 und 8 GSpG):

Die Glücksspielabgabe für bestimmte Lotterien nach § 14 (§ 57 Abs. 1), für Ausspielungen gemäß § 12a Abs. 1 (elektronische Lotterien nach § 57 Abs. 2), für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach § 5 und für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals nach § 12a Abs. 2 (§ 57 Abs. 4) sollen angehoben werden. Ferner soll der gemäß § 16 Abs. 2 bis 8 festgesetzte Verwaltungskostenbeitrag erstmals der Glücksspielabgabe unterworfen werden (§ 57 Abs. 8).

Zu Z 6 (§ 60 Abs. 47 bis 49 GSpG):

Es handelt sich um Inkrafttretensbestimmungen.

Der gesetzlich verankerte Betrag der besonderen Sportförderung soll in den Kalenderjahren 2025 und 2026 mit 110 Mio. € festgesetzt werden.

Zudem soll festgelegt werden, dass die Auswirkungen der Gesetzesänderung evaluiert werden.

Zu Art. X17 (Änderung des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-Strom):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“ und „Monopolwesen“).

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 4 Abs. 2a und 2b sowie § 10 Abs. 1a zweiter Satz EKBSG):

Das Regierungsprogramm 2025 – 2029 sieht vor, dass Energieunternehmen einen gerechten Beitrag zur Budgetsanierung erbringen sollen (siehe Abschnitt „Aus Verantwortung für die Zukunft“). In diesem Zusammenhang wird unter der Bezeichnung „Standortbeiträge der Energiewirtschaft“ ausgeführt: „Der Energiekrisenbeitrag Strom sowie der Energiekrisenbeitrag Fossile Energie werden verlängert und so angepasst, dass bereits 2025 sowie auch in den Folgejahren Einnahmen von 200 Mio. € erzielt werden.“

Dazu wurde im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 (BSMG 2025), BGBl. I Nr. 7/2025, der bewährte, bereits mehrere Jahre erhobene Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) befristet auf fünf weitere Erhebungszeiträume – von April 2025 bis März 2030 (Erhebungszeiträume 3 bis 7) erstreckt. Im Interesse der Budgetkonsolidierung wurde die Obergrenze für Markterlöse, ab der beitragsrelevante Überschusserlöse vorliegen, abgesenkt und der Beitragssatz angehoben.

Da die Erreichung der Budgetziele wesentlich von aktuellen, nur teilweise verlässlich prognostizierbaren Marktentwicklungen abhängt, wurden zudem eine laufende Evaluierung – insbesondere der budgetären Effekte – durch den Bundesminister für Finanzen unter Einbindung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus vorgesehen und Anpassungsmaßnahmen in Aussicht genommen, sollten sich diese als erforderlich erweisen (§ 10 Abs. 1a – mit einer Klarstellung im Interesse einer sprachlichen Vereinfachung).

Mit 15. April 2025 wurde der EKB-S für die zweite Hälfte des Erhebungszeitraums 2 fällig, der zur Verfügung stehende Datenbestand wurde dadurch aussagekräftiger. Unter Berücksichtigung der Preise, der Überschusserlöse, der berücksichtigten Investitionsabsetzbeträge und der geleisteten Energiekrisenbeiträge vergangener Erhebungsperioden sowie der zu erwartenden Durchschnittspreise, Überschusserlöse und Investitionsvolumina ergab sich aufgrund der Evaluierung ein Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Ausgestaltung des Absetzbetrages.

Daher soll nunmehr auch der Höchstbetrag des Absetzbetrages für begünstigte Investitionen von 72 € auf 20 € je MWh angepasst werden.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 5 EKBSG):

Die Änderung des Höchstbetrags soll mit 1. Juli 2025 in Kraft treten und für den gesamten Erhebungszeitraum 3 und die nachfolgenden Erhebungszeiträume anwendbar sein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird dabei weiterhin laufend – im Rahmen der nach § 10 Abs. 1a vorgesehenen Evaluierung – zu bewerten sein.

Zu Z 5 (§ 12 samt Überschrift EKBSG):

Eine weitere Verlängerung des Energiekrisenbeitrags-Strom ist nicht geplant, was durch eine neu aufgenommene Außerkrafttretensbestimmung in § 12 bekräftigt werden soll.

Zu Art. X18 (Änderung des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“ und „Monopolwesen“).

Zu Z 1 und 3 (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 zweiter Satz und § 8 Abs. 4 EKBFG):

Das Regierungsprogramm 2025 – 2029 sieht vor, dass Energieunternehmen einen gerechten Beitrag zur Budgetsanierung erbringen sollen (siehe Abschnitt „Aus Verantwortung für die Zukunft“). In diesem Zusammenhang wird unter der Bezeichnung „Standortbeiträge der Energiewirtschaft“ ausgeführt: „Der Energiekrisenbeitrag Strom sowie der Energiekrisenbeitrag Fossile Energie werden verlängert und so angepasst, dass bereits 2025 sowie auch in den Folgejahren Einnahmen von 200 Mio. € erzielt werden.“

Dazu wurde im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 (BSMG 2025), BGBl. I Nr. 7/2025, neben dem Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) auch der Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F) befristet auf fünf weitere Erhebungszeiträume – von April 2025 bis Dezember 2029 erstreckt.

Damit auch Unternehmen in diesem Bereich ihren Beitrag leisten, sollen der Beitragssatz des EKB-F angehoben und entsprechende Anpassungen der Regelungen betreffend den Absetzbetrag für begünstigte Investitionen vorgenommen werden.

Entsprechende Anpassungen – im selben Verhältnis wie beim EKB-S – sollen auch im Bereich des EKB-F vorgenommen werden, damit auch Unternehmen in diesem Bereich ihren Beitrag leisten.

Diese Änderungen sollen mit 1. Juli 2025 in Kraft treten und für den gesamten Erhebungszeitraum April bis Dezember 2025 und die nachfolgenden Erhebungszeiträume anwendbar sein.

Zu Z 4 (§ 9 samt Überschrift EKBFG):

Eine weitere Verlängerung des Energiekrisenbeitrags-fossile Energie ist nicht geplant, was durch eine neu aufgenommene Außerkrafttretensbestimmung in § 9 bekräftigt werden soll.

Zum 10. Abschnitt (Wirtschaft und Energie):

Zu Art. 64 (Änderung des Gasdiversifizierungsgesetzes 2022):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) sowie aus Art. 17 B-VG (Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten).

Zu Z 1 bis 3 (§ 2 Abs. 1 erster Satz, Abs. 1a und 3 GDG 2022):

Für die Bedeckung der noch nicht ausbezahlten, aber bereits zugesicherten Unterstützungen ist im Jahr 2025 (einschließlich der offenen Abwicklungszahlungen) ein Budgetbedarf von bis zu 3,7 Mio. € erforderlich. Die noch zuzusichernden Ansuchen bedingen einen zusätzlichen Budgetbedarf in Höhe von bis zu 5,1 Mio. €. Die Gesamtbedeckung von somit insgesamt knapp 9 Mio. € soll über das Bundesfinanzgesetz 2025/2026 zulasten der bereits für diesen Budgetposten eingerichteten Rücklage erfolgen.

Zu Art. 65 (Änderung des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) sowie aus Art. 17 B-VG (Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten).

Zu Z 1 und 2 (Titel sowie §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird):

Aufgrund von Projektverzögerungen soll die Förderperiode bis einschließlich 2035 und damit einhergehend der Auszahlungszeitraum, für den die Vorbelastungen erfolgen, verlängert werden. Im Übrigen sollen Anpassungen im Hinblick auf die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, vorgenommen werden.

Zu Art. 66 (Änderung des Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) sowie aus Art. 17 B-VG (Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten).

Zu Z 1 und 2 (§§ 1 und 7 Abs. 3 des Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetzes):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Z 3 bis 7 (§ 2, § 4 Abs. 1, 3 und 4, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6 Z 1 bis 4, 6 und 7):

Es sollen Anpassungen im Hinblick auf die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, vorgenommen werden.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 1 des Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetzes):

Der Austria Wirtschaftsservice werden maximal 2,8 Milliarden € bis 2035 zur Verfügung gestellt.

Zum 11. Abschnitt (Land- und Forstwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz):

Zu Art. 67 (Änderung des Spanische Hofreitschule-Gesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 4 des Spanische Hofreitschule-Gesetzes):

Hohe Instandhaltungskosten der historischen Gebäude, aber auch hohe Investitionen in das Tierwohl verursachen entsprechende Aufwendungen.

Die stark gestiegenen Lohnkosten aufgrund der hohen Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst haben zu einem starken Anstieg der Lohntangente in der Spanischen Hofreitschule beigetragen.

Dazu kommen teuerungsbedingt hohe jährliche Preissteigerungen bei wesentlichen Aufwandspositionen wie Energie, Futtermittel, Stroh, Einstreu oder auch Pflegemaßnahmen für die Tiere.

Im Interesse des Tierwohls sind weitere große Investitionen sowohl in Wien als auch im Trainingszentrum am Heldenberg und in Piber erforderlich.

Diese Kostensteigerungen lassen sich umsatzseitig nicht zur Gänze kompensieren. Infolge der wirtschaftlichen Stimmungslage und der stark steigenden Preissensibilität der Besucher sind weitere Steigerungen der Ticketpreise schwer umsetzbar.

Es ist daher eine Erhöhung der Basiszuwendung von 2,5 Mio. € auf 4,5 Mio. € erforderlich.

Zu Art. 68 (Änderung des BFW-Gesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“).

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3 BFWG):

Mit der Novelle des BFW-Gesetzes als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2024, BGBI. I Nr. 152/2023, wurde für die Jahre 2024 und 2025 eine Basisfinanzierung von jeweils 22,5 Mio. € festgelegt, um das Weiterarbeiten des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) im öffentlichen Interesse zu ermöglichen. In den Erläuterungen wurde angeführt, dass für die darauffolgenden Jahre nach einer Evaluierung die weiteren Finanzierungserfordernisse abzuklären sind.

Die Evaluierung erfolgte durch ein Wirtschaftsprüfungs-, Steuer- und Beratungsunternehmen. Deren Ergebnis war, dass die Basisfinanzierung für die Jahre 2026 bis 2028 um jeweils 2 Mio. € auf jeweils 24,5 Mio. € erhöht werden müsse, damit das BFW die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben weiterführen kann.

Insbesondere die hohe Inflation und die Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst der letzten Jahre erfordern diese Erhöhung. Durch Effizienzmaßnahmen des BFW braucht die Basiszuwendung bis 2028 nicht weiter erhöht werden.

Weiters soll festgelegt werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung des BFW zumindest alle drei Jahre geprüft werden soll. Das Ergebnis dieser Prüfung soll vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bewertet werden. Auf Grund dieser Bewertung soll die Basiszuwendung reduziert oder erhöht werden. Es soll damit eine dem § 12 Abs. 8 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBI. I Nr. 63/2002, vergleichbare Bestimmung geschaffen werden, womit der Fortbestand des BFW abgesichert werden soll. Die Aufgaben des BFW für den österreichischen Wald liegen im öffentlichen Interesse. Deren Wahrnehmung ist auf Grund des Klimawandels und dessen Auswirkungen auf den Wald, zB vermehrte Schäden durch Wetterextreme und Schädlinge, und der dadurch erforderlichen Maßnahmen, etwa klimaresiliente Baumarten, neue Waldbaumaßnahmen etc., umso notwendiger.

Zu Art. 69 (Änderung des BVWG-Gesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

Zu Z 1 (§ 1a samt Überschrift des BVWG-Gesetzes):

Ein 2014 eingeholtes Wertgutachten bescheinigte für die landwirtschaftliche Schule Ursprung in Elixhausen einen damaligen Grund- und Gebäudewert von insgesamt rund 7,8 Mio. €. Für das für die gesetzliche Übertragung der Liegenschaften des Bundes der EZ 23 und 89 in der KG Elixhausen von der Gesellschaft zu leistende Entgelt ist ein aktuelles Wertermittlungsgutachten zu erstellen. Die Liegenschaften gehen ex lege mit 31. Dezember 2025 in das Eigentum der Gesellschaft über, sofern bis dahin der Abschluss der Verträge über Zahlungsmodalitäten und Bewirtschaftungsmodalitäten erfolgt ist.

Es handelt sich neben den landwirtschaftlichen Flächen um diverse als Schulgebäude genutzte Objekte. Nicht enthalten sind die als Internat genutzten Wohngebäude (diese stehen im Eigentum der BUWOG).

Die Modalitäten der Entgeltleistung (Erstellung des Wertermittlungsgutachtens, Zahlungsmodalitäten) sollen in einem Vertrag zwischen dem Bund und der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH zu regeln sein. Ebenso sollen in einem Vertrag zwischen dem Bund und der Landwirtschaftlichen

Bundesversuchswirtschaften GmbH die Modalitäten der Bewirtschaftung (Laufzeit, Miet- und Pachtkosten sowie Tragung der Betriebs- und Instandhaltungskosten) zu regeln sein.

Der erzielte Erlös ist dem Budget des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (UG 42) zuzurechnen.

Es sind entsprechende Anpassungen des BVWG-Gesetzes erforderlich.

Es soll ausdrücklich festgelegt werden, dass es sich beim Erwerb und der zukünftigen Bewirtschaftung der Liegenschaften um einen Gesellschaftszweck der BVWG handelt.

Die Bestimmung des Abs. 2 soll sich an § 14 des Bundesimmobiliengesetzes, BGBI. I Nr. 141/2000, orientieren. Insbesondere soll die vertragliche Festlegung der Abwicklungsmodalitäten der bestmöglichen Verwertung für den Bund dienen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 zweiter Satz des BVWG-Gesetzes):

Die bestehende Befreiung des BVWG von Steuern und Abgaben für Einbringungsvorgänge soll auch auf die vorliegende Übertragung der Liegenschaften in Elixhausen Anwendung finden.

Zu Art. 70 (Änderung des Waldfondsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um solche der Privatwirtschaftsverwaltung im Sinn des Art. 17 B-VG.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 des Waldfondsgesetzes):

Gemäß dem Regierungsprogramm 2025–2029 sollen zur Konsolidierung des Budgets auch ausgabenseitig Förderungen redimensioniert werden. Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen des Beitrags des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu diesen Einsparungen unter anderem das Gesamtbudget des Waldfonds von 450 Mio. € um 20 Mio. € auf 430 Mio. € gekürzt werden.

Die Kürzungen beziehen sich anteilig auf Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Waldfondsgesetz. Die Kürzung der Fördermittel um 20 Mio. € soll im Finanzjahr 2025 wirksam werden.

Zu Z 2 bis 7 (§ 4 Abs. 1 und 7, § 5 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 7 und 8 des Waldfondsgesetzes):

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025, wurden die allgemeinen Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes in den Wirkungsbereich des nunmehrigen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft übertragen.

Aus diesem Grund entfällt das in verschiedenen Bestimmungen des Waldfondsgesetzes bisher vorgesehene Erfordernis der Einvernehmenherstellung mit dem für diese Angelegenheiten zuvor zuständigen Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und sind die Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Vor demselben Hintergrund beschränkt sich die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Förderungsrichtlinien künftig auf die Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 3 des Waldfondsgesetzes):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 71 (Änderung des Klimabonusgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus den umweltbezogenen Kompetenztatbeständen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Umwelt). Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um solche der Privatwirtschaftsverwaltung im Sinn des Art. 17 B-VG.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 letzter Satz KliBG):

Durch den Entfall des Anspruchs auf den regionalen Klimabonus ab 2025 ist § 2 Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass der Anspruch letztmalig für das Kalenderjahr 2024 besteht.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 6 und 7 KliBG):

Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für den Klimabonus wurde durch den Rechnungshof (Prüfbericht BUND 2023/36, TZ 8) aufgrund stark eingeschränkter Zuständigkeit und fehlenden Schlichtungspotenzials als unzweckmäßig beurteilt. Der entstehende finanzielle Aufwand wird folglich als nicht

gerechtfertigt beurteilt; es soll der Einschätzung des Rechnungshofs folgend die Schllichtungsstelle gemäß § 2 Abs. 6 sowie der Verweis auf diese in § 2 Abs. 7 gestrichen werden.

Zu Z 4 und 5 (§ 3 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und Abs. 4 KliBG):

Durch den Entfall des Anspruchs auf den regionalen Klimabonus ab dem Jahr 2025 sind die Regelungen zur Festlegung der Höhe des Sockelbetrags ab dem Jahr 2025 in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 zu streichen.

Zu Z 6 und 7 (§ 5 Abs. 1 und 2 KliBG):

Zur Prüfung und Auszahlung nachträglich geltend gemachter Ansprüche ist es erforderlich, dass die Datenübermittlung sowie Verarbeitung personenbezogener Daten für diese Zwecke durch die zuständige Behörde möglich bleibt.

Zu Z 8 (§ 9 KliBG):

Da § 3 Abs. 4 gestrichen werden soll, soll auch der entsprechende Verweis in § 9 entfallen.

Zu Z 9 (§ 9a samt Überschrift KliBG):

§ 9a soll sicherstellen, dass in den Jahren 2022 bis 2024 entstandene, aber noch nicht ausgezahlte Ansprüche auf den regionalen Klimabonus noch bis zum 31. Dezember 2027 geltend gemacht werden können. Die Frist der Übergangsregelung bis 31. Dezember 2027 soll in Abstimmung auf § 11 Abs. 4 der Klimabonus-Abwicklungsverordnung, BGBI. II Nr. 229/2022 in der derzeit geltenden Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 189/2023, sowie dem § 1480 ABGB entsprechend festgelegt werden. Die für die Abwicklung des Klimabonus zuständige Behörde hat nachträglich geltend gemachte Ansprüche zu prüfen und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, den Klimabonus entsprechend auszuzahlen.

Zu Art. 72 (Änderung des Klima- und Energiefondsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Stiftungs- und Fondswesen). Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um solche der Privatwirtschaftsverwaltung im Sinn des Art. 17 B-VG.

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 7 KLIEN-FondsG):

Um den aktuellen Herausforderungen, den Auswirkungen des Klimawandels, speziell der Häufung der Extremwetterereignisse, entgegen zu treten, setzt der Klima- und Energiefonds (KLIEN) bereits bisher Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel um. Der KLIEN erleichtert dadurch Maßnahmen im Bereich Klimawandelanpassung und unterstützt – in zielorientierten Formen der Kooperation wie bspw. den Klimawandelanpassungs-Modellregionen – jene, die investieren wollen. Infolgedessen und auf Grundlage der Maßnahmen welche im Regierungsprogramm 2025-2029 genannt werden, soll nunmehr die Klimawandelanpassungen als explizites Aufgabenfeld des KLIEN im Gesetz festgelegt werden. Damit hebt diese klarstellende Gesetzesänderung die Bedeutung dieser Maßnahmen als Teil der umfassenden Klimapolitik stärker hervor, dies stellt aber keinen neuen Fördergegenstand dar.

Zu Z 3 und 4 (§ 6 Abs. 1 und § 24 KLIEN-FondsG):

In Anpassung an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025, soll der in § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 festgelegte Kreis der Mitglieder des Präsidiums entsprechend geändert und um die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen erweitert werden. Zudem sollen mit der Vollziehung des Klima- und Energiefondsgesetzes – für alle Angelegenheiten mit Ausnahme jener der § 4 Abs. 1 Z 1 und § 13 leg. cit., mit deren Vollziehung die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen betraut werden soll, – die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur sowie die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus betraut werden.

Zu Art. 73 (Änderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um solche der Privatwirtschaftsverwaltung im Sinn des Art. 17 B-VG.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes):

Ab dem Jahr 2019 wurde die Förderung von Versicherungsprämien auf den tierischen Bereich ausgeweitet und zusätzlich die öffentliche Unterstützung für Versicherungsprämien durch den Bund (und im gleichen Ausmaß der Länder) mit dem Ziel eine höhere Durchversicherung im Sektor zu erreichen von

| 25% auf 27,5% angehoben. Die Einbeziehung des tierischen Bereichs in die Versicherungsprämienförderung, die Ausweitung des geförderten Versicherungsangebots im Pflanzenbau und der finanzielle Anreiz durch den geringeren Eigenmittelanteil für die Landwirte führten in der Folge zu einem starken Anstieg versicherter Flächen und Tiere. Dementsprechend stiegen die öffentlichen Zuschüsse von Bund und Ländern an. Im Jahr 2019 betrug der Zuschuss von Bund und Ländern 87,7 Mio. €, 2024 wurden bereits 147 Mio. € aufgewendet.

Es wird daher vorgeschlagen, in der für die Abwicklung der Versicherungsprämienförderung bestehenden Förderungsrichtlinie Festlegungen und Beschränkungen zu treffen, die eine ausgabendämpfende Wirkung entfalten können. Dazu zählen zum Beispiel:

- die Beschränkung der Förderung auf eine Basisversicherung im Sinne einer Liquiditäts- und Existenzsicherung, dabei würden teurere Versicherungsvarianten mit einer höheren Entschädigungssumme außer Betracht bleiben, und
- die Deckelung der förderbaren Versicherungssumme je versicherter Kultur bzw. Nutztierart oder je versichertem Risiko.

Mit diesen Maßnahmen kann im Vergleich zu einer generellen Reduktion des Fördersatzes zielgerichteter auf einzelne Sektoren und Risiken reagiert werden.

Bei der Festlegung derartiger Maßnahmen sind fachliche und abwicklungstechnische Details in Abstimmung mit den Versicherungsgesellschaften zu berücksichtigen. Ansätze werden aus den Ergebnissen einer derzeit laufenden Evaluierungsstudie der Universität für Bodenkultur erwartet. Es soll daher eine Verankerung möglicher Festlegungen in der bestehenden Förderungsrichtlinie des für Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums vorgesehen werden, die in Abstimmung mit den Ländern zu erarbeiten ist.

Zu Art. 74 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um solche der Privatwirtschaftsverwaltung im Sinn des Art. 17 B-VG.

Zu Z 7, 9 bis 15, 17 bis 25, 27, 29, 30, 32, 33, 36 und 38 bis 51 sowie 53 (§ 6 Abs. 2 bis 2j, § 6a erster Satz, § 7, § 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 3 Z 2, 3, 5 bis 8, Abs. 5 bis 9, § 12 Abs. 1, 4, 5, 8 und 9, § 13 Abs. 1 und Abs. 5 Z 2 und 3, § 14, § 22, § 22a Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 3 und 4, § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c und Abs. 2, § 28 Z 1 bis 3, § 34 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 38 erster Satz, § 39 Abs. 1 und 3 bis 5, § 43 Abs. 1 und 2, § 45 Z 1 und 2, § 46 Abs. 1 und 2, § 47, § 48b, § 48c, § 48f Abs. 2, § 48i Z 1 und 2, § 48q Z 1 und 2 lit. a, § 49 Z 1, 2 sowie § 51 Abs. 2 UFG):

In Übereinstimmung mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, soll die Zuständigkeit für die Vollziehung des Umweltförderungsgesetzes für die Förderungen im Rahmen des Energieeffizienz-Fonds sowie der Transformation der Industrie dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus übertragen werden. In allen anderen Angelegenheiten obliegt diese dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft. Im Übrigen sollen auch die sonstigen in der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 geregelten Ressortkompetenzen bzw. -bezeichnungen angepasst werden.

Zu Z 1 (§ 1 Z 2 UFG):

Während der Begriff „Umwelt“ grundsätzlich auch das Klima umfasst, hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass Klimaschutz und die damit einhergehenden Bestrebungen zur Erreichung der nationalen und EU-Klimaziele eine eigenständige umweltpolitische Herausforderung darstellen. Dieser Herausforderung wird im Regierungsprogramm 2025-2029 mit dem Bekenntnis der Bundesregierung zu einer sozial ausgewogenen und umfassenden Klimaschutzpolitik Rechnung getragen. Folglich soll der Schutz des Klimas als Teilbereich der Umweltförderung im Inland in den Zielbestimmungen klarstellend zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 2 UFG):

Die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sind nicht nur auf die Finanzierung zu beschränken, sondern gelten für die gesamte Umsetzung der zu fördernden Maßnahme. Die Finanzierung ist ein Teil der Umsetzung der zu fördernden Maßnahme. Dahingehend soll durch die Neuformulierung die gesamte Umsetzung umfasst sein und ist diese Änderung rein klarstellender Natur.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 UFG):

Das Stellen eines Antrags auf Förderung kann auf unterschiedliche Art erfolgen. So besteht etwa im Rahmen eines einstufigen Förderungsverfahrens bereits vor Antragstellung die Möglichkeit durch eine

Registrierung Mittel zu reservieren. Über einen so oder in andere Weise entstandenen Anspruch auf Förderung soll weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden können. Dahingehend handelt es sich um eine Änderung rein klarstellender Natur.

Zu Z 4 und 8 (§ 5 Z 2 und § 6 Abs. 4 UFG):

Vor dem Hintergrund der Finanzierungsherausforderung bei zukünftigen Klimaschutzmaßnahmen soll, im Sinne des Regierungsprogramms 2025-2029, wonach „Haftungen“ als budgetschonendere Instrumente verstärkt angewendet werden sollen, der Begriff der Haftungen für Klimaschutzmaßnahmen weiter gefasst und nicht mehr nur auf „Energie-Contracting“ abgestellt werden, um weitere Formen der Risikoabsicherung und Finanzierungserleichterungen zu ermöglichen.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1a Z 2 UFG):

In den beiden UFI-Bereichen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Transformation der Industrie fällt der sich aus den Förderverträgen ergebende Zahlungsbedarf in den Jahren 2025 bis 2030 geringer aus, als ursprünglich prognostiziert. Wesentlicher Grund dafür ist, dass die Zusagevolumina hinter den ursprünglichen Erwartungen geblieben sind. Vor dem Hintergrund der Umstellung auf jährliche Zusagerahmen in beiden Instrumenten soll das für beide Förderbereiche bundesfinanzgesetzlich im Detailbudget 40.06.01.00 plafonierte Auszahlungsvolumen innerhalb der dort vorgesehenen Grenzen gehalten werden. Insgesamt ergibt sich aus der Umstellung aus diesen beiden Instrumenten im Zeitraum 2025 bis 2029 ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe knapp über 1,082 Mrd. € (2025: 177,1 Mio. €, 2026: 180,831 Mio. €, 2027: 320,499 Mio. €, 2028: 245,45 Mio. €, 2029: 158,468 Mio. €).

Auch im UFI-Bereich zur Förderung von Maßnahmen für einkommensschwache Haushalte fällt der sich aus den Förderverträgen ergebende Zahlungsbedarf geringer aus, als ursprünglich prognostiziert. Wesentlicher Grund dafür ist, dass die Zusagevolumina hinter den ursprünglichen Erwartungen geblieben sind. Vor diesem Hintergrund sollen der Zusagerahmen gekürzt und das für den Förderbereich für einkommensschwache Haushalte bundesfinanzgesetzliche, im Detailbudget 43.01.02 plafonierte, Auszahlungsvolumen innerhalb der dort vorgesehenen Grenzen gehalten werden.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 1a Z 5 UFG):

Analog zur geltenden Systematik anderer Förderungsbereiche des Umweltförderungsgesetzes sollen auch im Bereich der internationalen Klimafinanzierungen die in einem Jahr nicht ausgeschöpften Mitteln in den Folgejahren eingesetzt werden können.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 2 bis 2j UFG):

§ 6 Abs. 2f Z 1a - Reguläre Umweltförderung im Inland:

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen (betriebliche) Klima- und Umweltschutzinvestitionen am Standort Österreich außerhalb des Emissionshandels I im Effort Sharing Bereich (Verordnung (EU) 2023/857) langfristig voranzutreiben, soll der Zusagerahmen der regulären Umweltförderung bis 2029 in gleicher Höhe (150 Mio. €) fortgeschrieben werden.

Für den Zeitraum 2028 bis 2029 ergibt dies für die reguläre Umweltförderung im Inland einen Gesamtzusagerahmen in Höhe von 300 Mio. € (Ausweitung um 150 Mio. € pro Jahr).

§ 6 Abs. 2f Z 1a lit. a und Z 1b dritter Satz - Energieeffizienz-Fonds:

Mit den Mitteln zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sollen bestimmungsgemäß kumulative Energieeinsparungen in Höhe von 250 PJ erreicht werden, um damit die Erfüllung des im Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBL. I Nr. 72/2014, normierten Gesamteinsparzieles von 650 PJ sicherzustellen. Für diese Zwecke können zu Lasten des Energieeffizienz-Fonds zusätzliche Mittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die von den Förderprogrammen der regulären Umweltförderung im Inland sowie der Sanierungsoffensive umfasst sind.

Im Hinblick darauf sowie auf die budgetpolitischen Einsparvorgaben soll die Gestion der Fördermittel im Rahmen des Energieeffizienz-Fonds auf jährliche Zusagerahmen umgestellt werden. Mit einem jährlichen Maximalzusagerahmen von 190 Mio. € bleibt das für die Zwecke bereitgestellte Gesamtzusagevolumen auf dem bisherigen Niveau (insgesamt 1,52 Mrd. €). Mit dieser Vorgangsweise wird an der Zielsetzung zur Erfüllung der verbindlichen europarechtlichen Vorgabe gemäß Energieeffizienz-Richtlinie festgehalten.

§ 6 Abs. 2f Z 1b - Sanierungsoffensive:

Um die Dekarbonisierungsziele im Sektor „Gebäude“ erreichen zu können sind weitere Maßnahmen erforderlich. Laut dem Regierungsprogramm 2025-2029 sollen regulatorische Rahmenbedingungen für

eine kosteneffiziente Gestaltung von Aus- sowie Umstieg aus fossilen Heizanlagen in der Raumwärme geschaffen werden, um die Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich auf null zu senken. Dabei sollen diese regulatorischen Maßnahmen weiterhin durch treffsichere Förderprogramme unterstützt werden. Insbesondere soll der schrittweise Austausch fossiler Heizanlagen in bestehenden Gebäuden hin zu auf erneuerbaren Energien beruhende Heizungen oder Fernwärme gefördert werden.

Es werden bundesweit Förderungen sowohl zur Unterstützung für die Heizungsumstellungen auf erneuerbare Energieträger als auch für thermische Sanierungen von Gebäuden im Rahmen der Sanierungsoffensive angeboten. Dies trägt insbesondere zur Erreichung der nationalen Ziele 2030 im Bereich des Effort Sharings sowie zur notwendigen langfristigen Dekarbonisierung des Gebäudesektors und damit den ambitionierten Zielen der EU-Gebäuderichtlinie bei. Dabei soll der bestehende Förderrahmen um die Jahre 2026 bis 2030 verlängert und um jährlich zumindest 360 Mio. € ausgeweitet werden. Der Gesamtzusagerahmen für die Sanierungsoffensive in den Jahren 2026 bis 2030 beträgt somit insgesamt 1 800 Mio. €.

Das Erfordernis, dass Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen an die Gewährung von einschlägigen Förderungen durch die Länder gebunden sind, soll entfallen, da sich die Länder im Paktum zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 ohnehin verpflichtet haben, ihre derzeitigen Förderungen für Heizungsaustausch jedenfalls nicht zu senken. Auch das Erfordernis, dass das Förderungsausmaß für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen von Bund und Ländern zumindest 75% betragen muss, entfällt. Diese Änderungen sollen aufgrund der aktuellen budgetären Rahmenbedingungen erfolgen und die Möglichkeit schaffen, die verfügbaren Mittel flexibel, zielgerichtet und effizient einzusetzen.

§ 6 Abs. 2f Z 1c - Einkommensschwache Haushalte:

Das Unterstützungsmaß für einkommensschwache Haushalte für die Umsetzung von thermischen Sanierungsmaßnahmen und den Wechsel auf klimafreundliche Heizungen soll um 600 Mio. € auf 1 000 Mio. € gekürzt werden. Diese Anpassung des Zusagerahmens soll aufgrund dessen erfolgen, dass die Zusagevolumina hinter den ursprünglichen Erwartungen geblieben sind und aufgrund der aktuellen budgetären Rahmenbedingungen. Auch durch den gekürzten Zusagerahmen ist eine notwendige Unterstützung der einkommensschwachen Haushalte und eine Hebung der Energieeffizienzpotentiale in diesem Bereich weiterhin möglich.

§ 6 Abs. 2f Z 2 - Fernwärme:

Der Zusagerahmen für die Zwecke der Ausweitung und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen gemäß § 24 Abs. 1 Z 1a soll auf 266,9 Mio. € gekürzt werden.

Diese Anpassung des Zusagerahmens sollen vor dem Hintergrund, dass die Zusagevolumina hinter den ursprünglichen Erwartungen geblieben sind, und aufgrund der aktuellen budgetären Rahmenbedingungen erfolgen. Die vorgenommene Anpassung ermöglichen weiterhin die notwendige und langfristige Unterstützung zur Umsetzung der Investitionen und Hebung der Dekarbonisierungspotentiale in diesem Bereich.

§ 6 Abs. 2f Z 3 - Transformation der Industrie:

In den Jahren 2023 und 2024 wurden im Rahmen des Förderinstrumentes zur Unterstützung der Transformation der Industrie insgesamt 13 Projekte mit einem Gesamtmaßnahmenvolumen in Höhe von 189,1 Mio. € gefördert. Analog zu den Förderungen von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz soll auch der Zusagerahmen für diesen Förderbereich auf jährliche Zusagerahmen umgestellt werden, wobei der Gesamtzusagerahmen unverändert bei 2,975 Mrd. € bleiben soll. Konkret soll der Zusagerahmen für die Jahre 2025 bis 2030 mit jeweils 400 Mio. € per anno plafoniert werden.

§ 6 Abs. 2h - Kreislaufwirtschaft:

Die Anpassung des Zusagerahmens, nämlich eine Reduktion im Jahr 2024 um 50 Mio. € und im Jahr 2025 um 8 Mio. € sollen aufgrund der aktuellen budgetären Rahmenbedingungen erfolgen. Dennoch soll vor dem Hintergrund der gesammelten Erfahrungen mit dem Reparaturbonus und aufgrund der positiven Effekte der Maßnahme die Maßnahme langfristig von 2026 bis 2029 mit 81 Mio. € jährlich fortgeführt werden. Davon werden für die Verlängerung der Lebensdauer oder Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten (Reparaturbonus) in den Jahren 2026 bis 2029 jährlich jeweils maximal 30 Mio. € veranschlagt.

§ 6 Abs. 2i - Flächenrecycling:

Vor dem Hintergrund der gesammelten Erfahrungen und den positiven Effekten der Maßnahme, wodurch Projekte zur Entwicklung und Nutzung von derzeit nicht mehr oder nicht entsprechend dem Standortpotenzial genutzten Flächen und Objekten oder Objektteilen umgesetzt werden, soll die Maßnahme langfristig von 2027 bis 2029 mit 2 Mio. € jährlich in gleicher Höhe fortgeschrieben werden.

§ 6 Abs. 2j - Biodiversität:

Vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer effizienten und fortlaufenden Umsetzung der nationalen, europäischen sowie internationalen Ziele zum Erhalt der Biodiversität, insbesondere der österreichischen Biodiversitätsstrategie, soll ein gesetzlicher Zusagerahmen im Umweltförderungsgesetz aufgenommen werden.

Zu Z 16 (§ 10 Abs. 4 UFG):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Rechtsbereinigung, insbesondere im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, und des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBI. I Nr. 5/2024, sowie der redaktionellen Anpassung

Zu 17, 20 und 24 (§ 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 UFG):

Die Kompetenz zur Richtlinienerlassung bzw. zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit der Abwicklungsstelle folgt der Kompetenzzuteilung aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025. Die bestehenden Rechtsakte (Richtlinien zur Umweltförderung im Inland und zur Transformation der Industrie sowie Abwicklungsvertrag zum Umweltförderungsgesetz) gelten eo ipso als Rechtsakte des jeweils zuständigen Bundesministers.

Ein regelmäßiges Monitoring der Liquidität durch die Abwicklungsstelle und die Berichterstattung darüber dient dazu, insbesondere aufgrund der Änderungen in den Zusagerahmen, sowie der zugehörigen Liquidität, den Bundesministerien eine regelmäßige Übersicht über verfügbare Mittel zu vermitteln um diese langfristig abzusichern.

Zu Z 26 (§ 13 Abs. 2 Z 7 UFG):

Eine konkrete Bestimmung des Gerichtsstandes in den Förderungsrichtlinien ist nicht notwendig, da dieser vielmehr in den einzelnen Förderungsverträgen bestimmt wird.

Die Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlage dient der Rechtssicherheit und Transparenz und stellt sicher, dass – soweit anwendbar – die Förderung eindeutig einem beihilfenrechtlichen Rahmen zugeordnet und für die antragstellenden Personen und Unternehmen nachvollziehbar ist.

Zu Z 27 (§ 13 Abs. 5 Z 2 und 3 UFG):

Die Kompetenz zur Herstellung des Einvernehmens soll dem nicht zur Erlassung der Richtlinien berufenen Bundesminister zukommen.

Zu Z 28 (§ 13 Abs. 6 UFG):

Die bisherige Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung wurde durch die Veröffentlichung in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) ersetzt, welches nun als zentrale Plattform für die Bekanntmachung einschlägiger Informationen dient.

Zu Z 31 (§ 23 Abs. 1 UFG):

Die Änderung soll ausschließlich klarstellend erfolgen, da das angeführte Programm nicht mehr besteht.

Zu Z 34 (§ 24 Abs. 1 Z 6 UFG):

Die Änderung soll erfolgen, um die Investitionen in Demonstrationsvorhaben in Österreich im Sinne der beihilfenrechtlichen Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) anzugeleichen.

Zu Z 35 (§ 25 Abs. 1 Z 3 UFG):

In Hinblick auf die Zielsetzung von Maßnahmen der Energieeffizienz sollen die Förderangebote im Rahmen der regulären Umweltförderung im Inland, der Sanierungsoffensive und des Energieeffizienzfonds inhaltlich abgestimmt und ihrer Ausrichtung kongruent gestaltet sein.

Eine Befassung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist nicht notwendig, da, entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis, die entsprechenden Förderungsprogramme nicht unmittelbar für konkrete Projekte für begünstigte Haushalte, sondern vielmehr auf übergeordneter Programmebene, konzipiert sind.

Zu Z 37 (§ 25 Abs. 2 UFG):

Mit der Änderung soll klarstellend festgehalten werden, dass entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis Informationsblätter veröffentlicht werden können.

Zu Z 52 (§ 49 Z 3a und 4 UFG):

Die Einvernehmenskompetenzen sollen der Neuverteilung der Ressortkompetenzen gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 nachgezogen werden. Bezuglich der Ausgestaltung der Ausschreibungsleitfäden im Rahmen der Transformation der Industrie soll die bereits bestehende Kooperation einerseits mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Finanzen gesetzlich abgebildet werden.

Zu Z 54 (§ 53 Abs. 33 UFG):

Es soll eine rein redaktionelle Änderung der doppelt angeführten Absatzbezeichnung erfolgen.

Zu Z 55 (Anhang UFG):

Mit 1. Jänner 2025 wurde die Struktur und Anzahl der Ö-NACE Codes geändert. Dabei wurden für den Ö-NACE Code 1395 die Beschreibung geändert und für den Ö-NACE Code 2319 die Nummer (nunmehr 2315). Beim NACE Code 1411 wurde eine neue Nummer (nunmehr 1424) sowie eine Ergänzung bei der Beschreibung durchgeführt. Durch diese Änderungen ergibt sich der Anpassungsbedarf im Anhang des Umweltförderungsgesetzes.